Beiträge

zur Quellengeschichte

des

Bamberger

Civil- und Kriminalrechts

von

Dr. iur. Carl Gahn,
Rechtspraktikant in Bamberg.

Bamberg.
W. GÄRTNER'S BUCHDRUCKEREI (D. SIEBENKEES), BAMBERG.
1893.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0130

Recht der ältesten Zeit.

Gewohnheitsrecht. Synodalstatuten.

Die Gründung des Bistums Bamberg (1007)[1]) fällt in eine Zeit, aus der nur die dürftigsten Nachrichten hinsichtlich des damals geltenden Rechtes auf uns gekommen sind. Es gibt überhaupt in der deutschen Geschichte wohl keinen Zeitraum, der aus Mangel an sicheren Anhaltspunkten weniger Bearbeitung gefunden hätte, als gerade jene Jahrhunderte, die unmittelbar auf die Karolingische Herrschaft folgen. Dies gilt gleichmässig für das gemeine wie für das partikuläre Recht. Nur einzelne Bruchstücke (Formelsammlungen, Urkunden, Grund- und Zinsbücher) gewähren einen spärlichen Einblick in die damaligen Rechtsverhältnisse und lassen allgemeine Schlüsse zu[2]).

Gewiss ist nicht zu leugnen, dass Deutschland im Mittelalter ein gemeines Recht gehabt hat. Aber ein Versuch, dies zusammenhängend darzustellen, müsste bald an der Unmöglichkeit scheitern. Wenn man sich die Verschiedenartigkeit der damaligen Rechtsquellen vergegenwärtigt; wenn

1) Vgl. hierüber Johann Looshorn, Gründung und I. Jahrhundert des Bistums Bamberg (München 1886), p. 118 ff.

2) Rosshirt, Konrad Franz, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, I. Teil, Stuttgart 1838, p. 9. — Höfler, Dr. C., Friedrich's von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348), p. VII und XII.

man bedenkt, dass die Gerichte jener Zeit, wiewohl nach einem einheitlichen System errichtet, doch keinen Zentralpunkt hatten und nach Willkür verfuhren; wenn man weiter erwägt, dass durch stete Verträge und Verabredungen zwischen Kaiser und Fürsten, Fürsten und Städten, Städten und Bischöfen und in den Städten selbst zwischen Ratsmannen und Zünften immer neues Recht geschaffen wurde: dann wird es begreiflich, dass selbst wichtige, einschneidende Rechtsgrundsätze, wie sie z. B. im Sachsen- und Schwabenspiegel niedergelegt sind, nur sekundär und auf ein bestimmt begrenztes Geltungsgebiet ihre Anwendung fanden.

Allein obgleich im Laufe der Zeit ein immer mehr um sich greifender Partikularismus [1]), gestützt auf Ausnahmsgesetze, Wahlkapitulationen, Verordnungen etc., das Erstarken eines gemeinsamen Gesetzesrechts verhinderte, so sah sich doch alles Recht in Deutschland viel ähnlicher, als es uns aus den verschiedenen geschriebenen deutschen Gesetzbüchern entgegentritt. Dies hatte seinen Grund darin, dass während des ganzen Mittelalters das ungeschriebene Gewohnheitsrecht das geschriebene Gesetzesrecht überwog. Die Gerichte waren im Mittelalter die Hauptrechtsquelle und da sie zugleich auch die treuen Hüter des Gewohnheitsrechtes waren — ihre Mitglieder mussten „Wissende", d. h. solche sein, welche kannten, was Brauch ist, — so kann man sich denken, welchen Einfluss das Gewohnheitsrecht auf das Rechtsleben des deutschen Volkes ausgeübt hat. Dafür liefert auch Beweis das dem ganzen Mittelalter eigene starre Festhalten am Althergebrachten und der fortwährende Hinweis auf die guten alten Gebräuche, die lebendiger das Rechtsbewusstsein erhielten, denn der tote Buchstabe. Die Wurzeln dieses in seiner weiteren Fortbildung allerdings nur mehr schwer die ehemalige gemeinsame Quelle erkennen lassenden Gewohnheitsrechtes verlieren sich aber im Boden der alten frän-

1) Vgl. hierüber auch Höfler, a. a. O., p. III.

kischen Einrichtungen und müssen deshalb dieselben als die Grundlage alles deutschen Rechts bis zu Ende des 15. Jahrhunderts angesehen werden [1]).

Unter diesem Zeichen des Gewohnheitsrechts stand also auch das neuerrichtete Bistum Bamberg [2]). Seine Richter sprachen Recht nach alter Gewohnheit, nach dem Rechte, wie es sich verkörperte in den alten fränkischen Volksgesetzen und den Kapitularien der fränkischen Könige. Allmählich haben dann auch kanonische Grundsätze Eingang gefunden, wie das ja in dem Lande eines Bischofs, dessen vorzügliche Rechtssprechung in geistlichen Sachen sich die weltlichen Richter in jener Zeit überall zum Vorbild nahmen, nicht anders zu erwarten ist. Eigene geschriebene Gesetze hat aber Bamberg damals noch nicht gehabt [3]).

Die Bischöfe kümmerten sich anfangs wenig um die Ausbildung des weltlichen Rechts. Ihre Sorgfalt wandten sie zum grössten Teile den geistlichen Angelegenheiten zu und zeigt sich infolgedessen auch die geistliche Gesetzgebung schon frühzeitig entwickelt [4]). Die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen aus Bambergs vergangenen Tagen beziehen sich auf die Gesetzgebung der Bischöfe in geistlichen Dingen. Auf den Diözesansynoden, die vom Bischofe nach Bedürfnis veranstaltet wurden, kamen alle wichtigeren kirchlichen Rechtsfragen und projektierten Neuerungen zur Sprache. Bei der Beschlussfassung waren die Grundsätze des kanonischen Rechtes massgebend und suchte man dieselben den

1) Rosshirt, a. a. O., § 67.

2) Jäck, Joachim Heinrich, Materialien zur Geschichte und Statistik Bambergs, Bamberg 1809; II. Teil, p. 36. — Jäck, Lehrbuch der Geschichte Bambergs vom Jahre 1007 bis auf unsere Zeiten; Erlangen 1820, p. 181. — Schuberth, Michael Heinrich, Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen 1790. p. 144 ff.

3) Schuberth, a. a. O., p. 148 ff.

4) Vgl. über die wichtigsten Bestimmungen der gesammelten Synodalstatuten: Jäck, Materialien, p. 37 ff.

germanischen Verhältnissen und Anschauungen entsprechend anzupassen. In den sogenannten Synodalabschieden (Statuta Synodalia) erscheinen dann diese kirchenrechtlichen Normen popularisiert und bilden jetzt für das Bistum streng gehandhabte kirchliche Gesetze[1]). Zur allgemeinen Kenntnis gelangten letztere aber erst durch Heinrich III. Gross von Trockau (1487—1501), der im Jahre 1491 auf seiner Diözesansynode zu Bamberg bestimmte, dass alle vorhergehenden Synodalbeschlüsse geordnet und mit den nötigen Modifikationen in ein förmliches Gesetzbuch zur „stäten Norm für die Nachwelt" verwandelt werden sollten[2]). Dies geschah auch und die gesammelten Statuten bildeten künftighin ein geistliches Gesetzbuch für alle Diözesanen. Durch alljährliche Publikationen, durch öftere mit strikten Befehlen für die genaue Befolgung versehene Erlasse, durch erläuternde und ergänzende Nachträge[3]) wussten die Bischöfe ihren Gesetzen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Ausser den eigentlichen Gesetzen ergingen noch Konstitutionen, Generalpatente, Schreiben und Befehle, durch die der Bischof, sein Generalvikar oder Generalkommissär die Kurrentsachen erledigten[4]).

Von Seite des Domdechants im Vereine mit dem Domkapitel wurden zwar öfters Versuche gemacht, dem Bischofe diese gesetzgebende Gewalt zu schmälern und vornehmlich über die drei Kollegialstifte und die gesamte Geistlichkeit

---

1) Rosshirt, a. a. O., § 96.

2) Jäck, Materialien, p. 36. — Schuberth, a. a. O., p. 53.

3) Zum ersten Male geschah dies im Jahre 1506 durch Bischof Georg III., Erbschenk von Limburg (1505—1522), der nicht wie seine Vorgänger Bambergs Statuten in der ganzen Diözese alle Jahre ohne weitere Veränderung, sondern vom genannten Jahre ab mit Erläuterungen und Zusätzen versehen, verkünden liess. (Jäck, Materialien, p. 43. — Schuberth, a. a. O., p. 149 und p. 53.)

4) Schuberth, a. a. O., p. 148.

der Stadt Bamberg die disziplinäre Legislation zu erhalten [1]). Allein unter dem Fürstbischofe Melchior Otto Voit von Salzburg (1642—1653)[2]) musste das Domkapitel anerkennen, dass dem Bischofe alle Priester der Stadt und Diözese unterworfen seien und ihm allein das Recht der Gesetzgebung zukomme[3]).

Bamberger Stadtrecht.

Bei der geringen Sorgfalt, die die Bischöfe lange Zeit hindurch der Ausbildung des weltlichen Rechtes entgegenbrachten, kann der Mangel geschriebener Gesetze in den ersten Jahrhunderten nach Gründung des Bistums gewiss nicht Wunder nehmen. Nur wenige Bischöfe suchten auch nach dieser Seite hin ihren Regentenpflichten gerecht zu werden und diejenigen von ihnen, die Nennenswertes leisteten, gehören mit Ausnahme Günthers des Schönen (1057 bis 1065), der in seiner „Justitia Ministerialium Babebergensium“[4]) für seine Dienstmannen kurze, aber interessante Vorschriften über den Reinigungseid, das Wergeld, die Auflösung des Dienstverhältnisses, das bei dem Tode eines Ministerialen den Erben obliegende Sterbhaupt, die Vergütung der Dienstleistungen, sowie Bestimmungen über die fünf Hauptämter gegeben hat, einer späteren Periode an. Die von Jäck[5]) irrtümlicherweise als „erste Stadtgesetze“ bezeichneten Erlasse des Bischofs Arnold Grafen von Solms (1285—1296) charakterisieren sich als ein Schiedsspruch zur Beilegung von Zwistigkeiten des Bischofs und der Bürgerschaft, worin allerdings der Satz „Judicium etiam civitatis Babenberg sine impedi-

1) Vgl. die Urkunde aus dem Jahre 1584 bei Schuberth, a. a. O., p. 149.

2) Stifter der Bamberger Universität (1648).

3) Schuberth, a. a. O., p. 151.

4) Abgedruckt bei Goldast (coll. const. imper. T. 1, p. 31.) — Vgl. auch Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu. Bd. I, p. 581.

5) Jäck, Lehrbuch, p. 53. Materialien, p. 40.

mento debel regi et statui per episcopos“[1]) vorkommt. Ebenso unrichtig ist die Behauptung Jäcks[2]), dass der nämliche Bischof sich durch Einführung eines Schrannenrechts besonders verdient gemacht habe. Ein solches Schrannenrecht kennt das Altbamberger Recht nicht.

In der ersten Zeit waren es vielmehr die Gerichte in der Stadt und auf dem Lande, welche das durch keine Aufzeichnungen fixirte alte Gewohnheitsrecht bewahrten und weiterbildeten[3]) und selbst noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts zeigt sich hierin keine Änderung. Neben dem allgemeinen entwickelte sich infolge der kaiserlichen Privilegien schon frühzeitig ein besonderes Gewohnheitsrecht für Kunst, Handel und Gewerbe, das in den Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeiten, sowie den sonstigen Begünstigungen der Kaiser eine feste Grundlage besass[4]) und anderen Städten vielfach zum Muster diente[5]). Endlich fing man aber an, die alten Gewohnheiten und Gebräuche, so wie sie im gewöhnlichen Rechtsverkehr zur Anwendung kamen, aufzuzeichnen, ergänzte diese Aufzeichnungen durch Entwicklung von Rechtsbegriffen und Hervorziehen alter, schon in Vergessenheit geratener Rechtsgrundsätze und stellte das so gewonnene Resultat als allgemeine, bindende Vorschrift auf[6]). Im Jahre 1306 beschloss der Rat zu Bamberg die Anlegung eines eigenen Gerichtsbuches[7]), um hierin die von ihm zu er-

1) Vgl. den Schiedsspruch bei Höfler, Friedrichs von Hohenlohe Rechtsbuch, p. 21, letzte Zeile. — Pfeufer, Benignus, Beiträge z. B. G., p. 401. — Vgl. auch unten „Das Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe“.

2) Jäck, Lehrbuch, p. 53.

3) Schuberth, a. a. O., p. 152.

4) Jäck, Lehrbuch, p. 39.

5) Ebenda p. 31.

6) Schuberth, a. a. O., p. 152.

7) Abgedruckt bei: Zoepfl, Dr. Heinrich, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina; Heidelberg 1839. Anhang V. Vgl. Nr. I daselbst. — Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I, p. 521.

lassenden Verordnungen, Beschlüsse und sonstigen Verhandlungen protokollarisch aufzuzeichnen. Noch in demselben Jahre wurde damit begonnen und reichen die in chronologischer Reihenfolge [1]) gemachten Einträge bis in das Jahr 1333.[2]). Die daselbst aufgeführten Ratserlasse bewegen sich zumeist auf kriminellem und polizeilichem Gebiete. Nur selten wird das Civilrecht berührt und sind es dann nur kurz gehaltene Bestimmungen, so z. B. über Heiraten, die Töchter ohne Zustimmung der Eltern eingegangen [3]), über Schulden der Ehefrauen [4]), über Spiele der Bürgerssöhne [5]), und dergleichen. Ausserdem enthält es noch die im Centgerichte ergangenen Verurteilungen, ferner Bestimmungen über Bürgeraufnahme, Bürgerbewaffnung, Vorrechte der Bürger, Rechte der Handwerker etc. [6]) Die wichtigsten Erlasse stammen aus den Jahren 1306, 1314, 1318, 1326. Dieses Protokollbuch [7]), in der Verordnung von 1314 das „Stadtbuch" geheissen, bildet die ursprüngliche und erste Grundlage des Bamberger Stadtrechts.

---

1) Einige seltene Ausnahmen vgl. bei Zoepfl, a. a. O., p. 26, § 9 n. 2.

2) Nr. I des Gerichtsbuches (ed. Zoepfl) beginnt mit den Worten: Do von Christe geburth Dergangen waz tusenth iar und drey hundert iar in dem sechstin iar etc. Der vorletzte Abschnitt (Nr. CXV), auf welchen betreffs desselben Jahres im letzten Abschnitte (CXVI) Bezug genommen wird, beginnt mit den Worten: „Anno domini M°.CCC°, XXX°. tercia feria ante ascensionem domini" etc. Jedoch findet sich noch ein Eintrag aus dem Jahre 1332 zwischen Nr. XCVI und XCVII als Nr. XCVI a.

3) Verordnung von 1526 im gen. Gerichtsbuch, Nr. XXI.

4) Verordnung aus demselben Jahre Gb. Nr. XCVI.

5) Verordnung aus demselben Jahre Gb. Nr. LXXXVIII.

6) Gengler, Dr. H. G. Ph., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters; Erlangen 1852. p. 15. — Brunnenmeister, Dr. E., die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879, p. 17.

7) Nach Zoepfls Ausgabe zerfällt es in 56 Col. mit CXVI Nr.

Im Jahre 1333 schloss man nämlich das Stadtbuch ab und begann mit der Anlegung eines neuen Buches, in das dann alles, was von den früheren Verordnungen eine bleibende praktische Bedeutung zu haben schien, aus dem alten Protokollbuche übertragen wurde [1]). Nur die früheren polizeilichen Anordnungen blieben von der Aufnahme ausgeschlossen [2]). Unter der Aufsicht des Rates und der Schöffen [3]) erweiterte sich durch fortgesetzte Nachträge der ursprüngliche Inhalt des Rechtsbuches mehr und mehr und bildete seit dem 14. Jahrhunderte als „Bamberger Stadtrecht" die Grundlage der Rechtssprechung. Seine Kodifizierung verdankt letzteres somit keiner Privatarbeit, sondern den gesetzgebenden Faktoren. Hervorgegangen aus der Autonomie des Rats, der Bürgerschaft und der Schöffen hat es sich kein anderes, schon vorhandenes Stadtrecht zum Vorbild genommen und dürfte überhaupt hinsichtlich der Selbständigkeit und Originalität der Entstehung, sowie der Reichhaltigkeit des Inhalts von keinem auf uns gekommenen Rechtsdenkmal jener Zeit erreicht werden [4]). Allerdings scheint mit der ersten Behauptung im Widerspruch zu stehen die vielfache, manchmal bis ins Einzelne gehende Übereinstimmung mit anderen Stadtrechten des 14. Jahrhunderts, die unser Stadtrecht unleugbar aufweist. Diese Übereinstimmung ist aber, wie Zoepfl ganz zutreffend bemerkt, begründet in der Gemeinschaftlichkeit der Grundansichten des Rechts unter den Stämmen des deutschen Volkes und erscheint daher nicht als ein Werk des Zufalls, sondern vielmehr als das Produkt einer wahren, echten Nationalität, eines gemeinsamen Volkscharakters und allgemeiner, im städtischen Leben überall hervortretender Verhältnisse und Bedürfnisse [5]). Dieser rein deutsche Cha-

1) Zoepfl, a. a. O., p. 31.
2) Zoepfl, a. a. O., § 58, p. 241.
3) Brunnenmeister, a. a. O., p. 17. — Zoepfl, a. a. O. p. 32.
4) Zoepfl, a. a. O., p. 45. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 17.
5) Zoepfl, a. a. O., p. 46; vgl. auch p. 105.

rakter unseres Rechtsbuches wird auch durch die wenigen, ein römisches Gepräge aufweisenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Es wären hier nur zu nennen Tit. XXIII, § 289 [1]) über Servituten (weg, wasser = Runst, truff), Tit. IV, § 47 über Folgen der dreijährigen Nichtzahlung des Kanons beim Erbzinsgute, sowie einzelne Stellen, aus denen hinsichtlich des Eigentums-Prozesses auf ein Übergangsstadium vom deutschen in den römischen Vindikationsprozess geschlossen werden muss [2]).

Die Reichhaltigkeit seines Inhaltes verschafft uns ein ziemlich genaues Bild von dem Rechtszustande jener Zeit, und zwar gilt dies gleichermassen für das Strafrecht sowohl, als auch für das damals so sehr vernachlässigte Civilrecht. Ja, es bietet uns sogar Gelegenheit, einen Einblick in die damalige Stadtverfassung zu gewinnen. Was aber dieser Rechtsquelle aus dem 14. Jahrhundert noch eine besondere Wichtigkeit verleiht [3]), wird dann erst klar, wenn man erwägt, dass das Bamberger Stadtrecht auch über seine anfänglichen lokalen Grenzen hinaus seinen Einfluss geäussert hat und auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses selbst für die spätere Entwicklung des deutschen Rechts im 16. Jahrhundert von nicht gerade untergeordneter Bedeutung geworden ist. Man darf hier freilich nicht soweit wie Zoepfl [4]) gehen, der behauptet, dass das Bamberger Stadtrecht der eigentliche Schlüssel zu der im Jahre 1507 publizierten Bambergischen Halsgerichtsordnung, der sog. Bambergensis ist. Allein nachdem auch durch die neueren Forschungen erwiesen ist, dass Schwarzenberg, der Verfasser der Bam-

1) Den einzelnen Citaten und Exzerpten aus dem Bamberger Stadtrechte ist zu grunde gelegt der Text der Zoepfl'schen Ausgabe in seinem Werke: „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina."

2) Gengler, a. a. O., p. 18. — Zoepfl, a. a. O., p. 204.

3) Vgl. über die Bedeutung des B. St.-R. auch Zoepfls Vorwort zu dem schon des öfteren allegierten Werke.

4) Zoepfl, a. a. O., p. VI.

bergensis, aus dem Bamberger Stadtrecht geschöpft hat, ist dessen Zusammenhang mit der als Grundlage des gemeinen deutschen Kriminalrechts geltenden Carolina, der filia Bambergensis, gegeben [1]).

Nach der von Zöpfl im Jahre 1839 zum ersten Male bewerkstelligten Ausgabe des Stadtrechtsbuches beginnt dasselbe mit einem gereimten Prologe von 54 Zeilen, worin auch von Zeile 33—39 die Veranlassung und Bestimmung des Werkes angedeutet ist. Hieran schliessen sich LII Titel, welche wieder in kleinere Abschnitte oder Paragraphen zerfallen. Die Sprache des Stadtrechts steht an Klarheit des Ausdrucks den meisten fränkischen und schwäbischen Rechtsquellen jener Periode bei weitem nach [2]). Auch die Darstellung ist keine systematische und einheitliche; es folgen vielmehr, wie schon aus den Überschriften der einzelnen Titel zu ersehen, Prozessrecht und materielles Recht in buntem Wechsel und gegenseitiger Ergänzung aufeinander [3]).

Was den Inhalt selbst anlangt, so ist der interessanteste Teil unstreitig derjenige, der die strafrechtlichen Normen behandelt. Denn abgesehen von der allgemeinen Wichtigkeit, die er für die Erkenntnis des Rechtszustandes bietet, an den die Reformation Schwarzenbergs anknüpfte, erhält er noch ein spezielles, tieferes Interesse durch die bereits erwähnte Thatsache, dass der genannte Reformator auf dem Gebiete

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 14, p. 32 § 3, p. 290. — Vgl. über die Bambergensis und ihr Verhältnis zum Bamb. Stdtr. überhaupt unten unter „Bambergensis".

2) Gengler, a. a. O., p. 19, Abschnitt XVI.

3) So handelt Tit. I—III vom Prozesse (Gerichtspersonen, Ladung und Urteilsfällung, Gerichtsständen, Klagen ausländischer Personen etc.). Tit. IV hingegen enthält Bestimmungen über zinsbare Erbgüter. Tit. V weist neben Vorschriften über Verkauf von Häusern und Erbgütern, Leibgeding etc., noch solche über Klagenhäufung und Gegenklage auf. Tit. VI beschäftigt sich mit der Aufstellung von Prokuratoren, Tit. VII enthält strafprozessualische Vorrechte der Bürger u. s. w. u. s. w.

des Kriminalrechts für seine legislative Thätigkeit auch aus dem Kriminalrecht des Bamberger Stadtrechts geschöpft hat [1]).

Auffallend zwar, bei der geringen Entwicklung des materiellen Rechts in jener Zeit jedoch wohlbegreiflich ist die mitunter äusserst magere und dürftige Darstellung dieser Rechtsmaterie [2]). So erhalten wir über die allgemeinen Lehren des Strafrechts nur sehr wenig Aufschlüsse. Vom Versuche ist keine Rede, nicht einmal bei den schwersten Verbrechen, wie z. B. beim Morde. Der Versuch als solcher war vielmehr straflos. Auch hinsichtlich der Bestrafung von Teilnehmern finden sich nur spärliche Andeutungen. Ein Unterschied zwischen den einzelnen Arten der Teilnehmerschaft scheint nicht gemacht worden zu sein; wenigstens deutet keine besondere Bestimmung darauf hin [3]). Wahrscheinlich blieb hier die Unterscheidung in den einzelnen Fällen den Schöffen überlassen, deren Spielraum bei der

1) Brunnenmeister, a. a. O., § 17 p. 288, § 2 p. 12, § 3 p. 17. — Zoepfl, Vorwort a. a. O., p. 18 und 104 ebenda. Vgl. überdies p. 11 oben.

2) Vgl. hierüber auch: Zoepfl, a. a. O., p. 167 und Brunnenmeister, a. a. O., p. 18.

3) St.-R. Tit. XVI, § 156 („vnd wer dez selben mords beholfen gewesen mit verlichen worten . vnd werken"), § 157 („Vnd dar zv niht geholfen habe weder mit worte noh mit werken mit reten noch mit teten on aller slacht geverde"). Allerdings ist aus den allegierten Paragraphen nicht ersichtlich, ob in der Bestrafung des Thäters und Teilnehmers eine Unterscheidung gemacht wurde oder nicht. Nach dem Wortlaute der citierten Stellen im Zusammenhalte mit den übrigen Bestimmungen könnte man sogar zu letzterer Ansicht kommen. Doch lässt sich wohl mit Sicherheit annehmen, dass schon damals in der Bamberger Rechtssprechung die verschiedenen Arten der Teilnehmerschaft für die Strafausmessung ihre Berücksichtigung fanden, da ja bereits das der Zeit nach vor dem St.-R. entstandene Gerichtsbuch eine verschiedene Bestrafung der Teilnehmer an einem Verbrechen und somit auch eine Gradation der Schuld gekannt hat. (Vgl. das Gerichtsbuch bei Zoepfl, a. a. O., Anhang V, Nr. CIX und CX; ferner L und LIV.)

Beurteilung konkreter Fragen ja sehr gross war [1]). (Tit. XIV, XVI, XVII, XIX, LII des Stadtrechts.)

Hinsichtlich der Delikte selbst macht das Stadtrecht eine dreifache Einteilung: 1) Halsgerichte [2]) oder diejenigen Delikte, welche dem Verurteilten an den Hals gehen, d. h. die Todesstrafe als ordentliche Strafe nach sich ziehen. Solche Halsgerichte kannte das Stadtrecht acht: Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Fälschung, Verräterei, Notzucht und Landzwang [3]). Die Härte der Strafe bei so vielen Verbrechen mag vielleicht auf den ersten Blick befremdlich erscheinen. Allein die Roheit der Sitten und die Schamlosigkeit des Verbrechens in jener Zeit lässt ein solches auf Abschreckung und Prävention gegründetes Strafsystem wohl begreiflich finden [4]). Von den genannten Verbrechen ist das der Tötung mit verhältnismässig grösster Vollständigkeit behandelt [5]) und zeigt seine ganze Darstellung eine höhere Stufe der Entwicklung, als dies bei den übrigen Delikten der Fall ist. Für den Begriff der Tötung herrschte im 14. Jahrhundert kein fester Sprachgebrauch und eine scharfe Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist aus der abwechselnden Anwendung dieser Wörter nicht ersichtlich [6]). So kennt auch das Bamberger Stadtrecht nur eine Bezeich-

1) Zoepfl, a. a. O., § 33, ferner p. 132. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 24.

2) Die Überschrift zu Tit. XV d. B. St.-R. beginnt: „Vnd nu von morden vnd andern halsgerichten" etc.

3) Tit. XV, § 136 d. St.-R.: „Vnd dyselben sache sein alle hie benant . darumb man teilt ze richten. Vmb morde, vmb rawp, vmb devbe. vmb brant. vmb falsch. vm verreteri. vmb notzogen. vmb landwingen."

4) Zoepfl, a. a. O., p. 107 und 127.

5) Bei der Behandlung der übrigen Halsgerichte beschränkt sich das Bamberger Stadtrecht, wie fast alle mittelalterlichen Rechtsbücher, nur auf die Angabe des Verbrechens und der treffenden Strafe.

6) Das Bamberger Stadtbuch gebraucht gleichfalls die Wörter „Mord" und „Todschlag" als gleichbedeutend. (Zoepfl, § 30, a. a. O.)

nung für die Tötung eines Menschen, nämlich Mord. Aber trotzdem ist hier die Annahme gerechtfertigt, dass ein Unterschied zwischen Tötung mit Vorbedacht und Tötung infolge eines Affektes stets gemacht wurde. Denn obgleich die ordentliche Strafe für Mord immer die Strafe des Rades war [1]), findet sich in Urteilen aus jener Zeit nicht durchgängig die Todesstrafe für Tötung ausgesprochen, sondern häufig auch blosse Stadtverweisung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Eine mildere Strafe setzt aber voraus eine mildere Beurteilung und diese kann im Falle der Tötung nur bei einer nicht vorher überlegten That Platz greifen. Freilich war auch die Strafe der Landesverweisung hart genug. Kehrte nämlich ein so Verurteilter innerhalb der Zeit seiner Verbannung zurück, so konnte er auf Antrag der Beteiligten ohne weiteres ergriffen und hingerichtet werden. Der gänzliche Mangel einer Bestimmung über gesetzlich ausgezeichnete Delikte erklärt es auch, warum die Kindestötung den Grundsätzen des gewöhnlichen Mordes unterlag. Ebensowenig ist daher auch von qualifizierten Morden die Rede. Doch findet sich eine Verschärfung der Strafe in besonders schweren Fällen durch Schleifen zur Richtstätte und selbst Vierteilung [2]).

Die Todesstrafe wurde nach dem Stadtrecht auf verschiedene Weise vollzogen [3]). Ordentliche Strafe für Brandstiftung war das Feuer [4]). Dieselbe Strafe drohte dem Fälscher, worunter jedoch lediglich Münzfälscher zu ver-

1) St.-R. Tit. XVI, § 143: „vnd dar uber schol man richten mit dem rade."

2) Vgl. hierüber Zoepfl, a. a. O., p. 112 ff. Dagegen Brunnenmeister, a. a. O., p. 19 ff.

3) Der zum Tode Verurteilte wird allgemein als „schädlicher" oder „armer" Mann bezeichnet. Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., p. 110; Brunnenmeister, a. a. O., p. 19. Über die Strafe des Mordes siehe oben.

4) St.-R. Tit. XVI, § 144.

stehen sind [1]). Der Notzüchter sollte gerichtet werden mit der Tyl, d. h. er sollte gepfählt werden [2]). Treubruch und Verräterei gegen Verwandte, Mitbürger, Lehens- oder Landesherrn zur Erzielung eines Gewinnes zog die Schwertstrafe mit vorgängigem Schleifen nach sich [3]). Raub [4]) wurde mit dem Schwerte, Diebstahl [5]) mit dem Strange bestraft [6]). Die Landzwinger, worunter man diejenigen verstand, die ihren Wohnsitz verliessen, im Lande als Vagabunden herumzogen und ihren Unterhalt sich durch Erpressung verschafften, wurden anfangs durch den Strang, später [7]) durch das Schwert gerichtet [8]). Vor der Hinrichtung setzte man den Landzwinger gerade so wie den Dieb, Räuber und Verräter gewöhnlich noch in den Stock [9]). Es war dies die öffentliche Ausstellung am Pranger oder im Halseisen. Ausser den angeführten acht Kapitalverbrechen verdient noch Erwähnung das Verbrechen der Kalumnie [10]) oder das Verbrechen der absichtlich falschen Anklage. Hier tritt Talion ein, d. h. die Strafe war die des fälschlich behaupteten Verbrechens [11]). Der Umstand, dass der Verbrecher des Mein-

1) St.-R. Tit. XVI, § 146; das Führen von falschem Mass und Gewicht ist nur ein Frevel. Vgl. unten p. 18, Anm. 7.

2) St.-R. Tit. XVI, § 145.

3) St.-R. Tit XVI, § 147.

4) und 5) St.-R. Tit. XVI, § 147.

6) Voraussetzung für diese Kapitalstrafen war aber, dass das entwendete bzw. geraubte Gut einen Wert von „dreitzehen pfennig" repräsentiert. (St.-R. Tit. XVI, § 147.)

7) Brunnenmeister, a. a. O., p. 23.

8) St.-R. Tit. XVI, § 147 und § 185.

9) Dass diese Verschärfung der Strafe in der Regel Platz griff, ergibt sich aus der Fassung der diesbezüglichen Vorschrift in § 147, Tit. XVI des St.-R. im Zusammenhalte mit den übrigen Bestimmungen daselbst.

10) Im St.-R. „Euferung" (Eiferung) genannt. So lautet die zweite Überschrift des XV. Tit. daselbst: „Euferung des halsgericht."

11) St.-R. Tit. XV, § 138: „Vnd wer daz selbe . Gerichte oder ander halsgerichte dy volgene denn furbaz evert (eifert, irritat)

eids, Ehebruchs und der Unzucht im Stadtrechte auch nicht mit einer Silbe Erwähnung gethan wird, findet genügende Erklärung darin, dass diese Delikte als „res spiritualibus annexae“ damals vor die geistlichen Gerichte gehörten. (Tit. XIV—XVII des Stadtrechts.)

2) Als zweite Art von Delikten kennt das Stadtrecht die Vergehungen. Von diesen sind besonders genannt: Wunden [1]) und Leme [2]) (Lähmungen). Die Strafe bestand hier regelmässig in einer doppelten Geldleistung. Einmal in einer Geldstrafe (Wette) an das durch den Schultheissen vertretene Gericht, dann in einer Entschädigungssumme, die als „Busse“ an den Verletzten gezahlt werden musste [3]). Der Barbarismus jener Zeit, nicht sowohl in Bezug auf die Härte als vielmehr die Ungerechtigkeit der Strafart zeigt sich aber recht deutlich für den Fall der Insolvenz des Angeklagten. An Stelle der Geldstrafe trat hier nämlich eine verstümmelnde Leibesstrafe [4]). War nun der Kulpant von Haus aus arm, wurde er durch seinen Fehltritt unglücklich fürs ganze Leben. Derjenige aber, dessen Mittel es erlaubten, konnte zum Vergnügen das nächste Mal seinem lieben Nachbarn

---

an reht zu dem schol man daz selbe reht haben daz man zu dem vordern gehabt hat vber den da gerichtet ist worden.“

1) Auch „wundten“ (§ 169) oder „wunten“ (§ 178 d. St.-R.).

2) Tit. XV und XVI d. St.-R.

3) Vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 121 § 32. Die Geldstrafe wurde aber nicht getrennt, sondern als Gesamtsumme zuerkannt. Bei Leme waren „zehen phunt phenning der alten muntz“, bei Wunden „funf phunt phennig der alten muntz“ als ordentliche Strafe festgesetzt. (St.-R. Tit. XVI, § 177 und § 178). Weiter heisst es aber: „dy gehoren halbe dem schultheissen an. vnd daz ander teyl den Clagern“. Diese Halbierung der Strafsumme scheint das Gewöhnliche gewesen zu sein (s. z. B. auch Tit. XVII, § 193 d. St.-R.). Hingegen z. B. Tit. XLVIII, § 428, Tit. L, § 430 ebenda.

4) „wirt er aber begriffen vnd bekennet. vnd hat der buz (Busse) niht. so schol man im dy hant ab schlahen da mit er ez getan hat.“ (St.-R. Tit. XVI, § 171). Vgl. auch Zoepfl, a. a. O., p. 128.

abermals Wunden schlagen, ohne etwas Ärgeres als eine kleine Erleichterung seines Geldbeutels befürchten zu müssen.

3) Die dritte Art von Delikten sind die Frevel[1]). Sie unterscheiden sich von den Vergehen nur dadurch, dass sie niemals, auch nicht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten eine verstümmelnde Leibesstrafe nach sich zogen. Zu ihnen wird alles gerechnet, was nicht Wunde und Leme ist[2]), sei es nun die Verletzung einer Person, wie z. B. wörtliche und thätliche[3]) Beleidigung, Heimsuchen (Hausfriedensbruch)[4]), leichtsinnige kriminelle Anklage in Sachen, die kein Halsgericht sind[5]), oder sei es die Übertretung einer polizeilichen Vorschrift, wie z. B. Zusammenrottungen und Auflauf[6]), Gebrauch unrichtigen Masses und Gewichtes[7]), Ausbleiben über die Polizeistunde und dgl. Wurde ein Fall besonders akut, konnte subsidiär, also bei Zahlungsunfähigkeit, Stadtverweisung[8]) oder eine geringe körperliche Züchtigung[9]) eintreten, nie aber hatte der Schuldige für seine körperliche Intaktheit etwas zu fürchten. (Tit. II, III, VIII—XII, XIV—XVII, XLVIII, L, LII des Stadtrechts.)

---

1) Ordentliche Strafe ist hier ein halbes Pfund Pfennige: „Von freuel wer einer veruellt daz ist ein halp phunt phenning der allten muntz. dem schultheissen halbe vnd dem Clager halb.“ (St.-R. Tit. XVII, § 200). Beispiele von höheren Geldstrafen s. bei Zoepfl, a. a. O., p. 122 ff. Als höchste Geldstrafe kennt das St.-R. 100 Pfund. (St.-R. Tit. LII, § 435).

2) Zoepfl, a. a. O., p. 111.

3) Schlagen, Raufen (§ 169), Werfen (§ 203), Giessen aus Häusern, so dass jemand getroffen wird (§ 202), Tit. XVIII des Stadtrechtes.

4) St.-R. Tit. XVII, § 193.

5) St.-R. Tit. XV, § 136.

6) St.-R. Tit. LII, § 435.

7) Vgl. Tit. X d. St.-R.: „Von aufheben. Elln. Trinkmaz. Olmaze. Getreydmaz. Saltzmaz. Daz gezeichent ist oder. Gewichte. vnd wage.“

8) St.-R. Tit. XLVIII, § 428.

9) St.-R. Tit. III, § 32: „am leib pessern“.

Im Zusammenhange mit den zuletzt genannten polizeilichen Massregeln stehen und verdienen auch diejenigen Bestimmungen hervorgehoben zu werden, welche als rein gewerbspolizeiliche Vorschriften das in jener Zeit schon blühende Zunftwesen Bambergs betreffen. Sie bieten durch ihre bis in das Einzelne gehende Exaktheit einen interessanten Einblick in die damaligen Zunftverhältnisse und zeigen das Streben Bambergs, den Ruhm und die Tüchtigkeit seines Handwerksstandes durch treffliche zweckentsprechende Einrichtungen auf der Höhe seines Glanzes zu erhalten. Die diesbezüglichen Vorschriften des Stadtrechts sind vielfach [1]) zurückzuführen auf die alten Ratsverordnungen, die besonders zu Anfang des 14. Jahrhunderts [2]) erlassen worden waren und dann aus dem Stadtbuche in das Stadtrecht übergegangen sind [3]). (Tit. XX, XXXVIII—L des Stadtrechts.)

Im Gegensatze zum materiellen Kriminalrechte muss die Vollständigkeit und Reichhaltigkeit auffallen, die uns in der Behandlung des Kriminalprozesses entgegentritt. Und doch liegt gerade in der Einfachheit und Schroffheit des ersteren der Grund dieser Erscheinung. Obwohl die damalige Zeit noch in den Banden einer geradezu grausamen, durch das starre Festhalten am Althergebrachten und die gerade in jener Zeit sich fühlbar machende Unsicherheit der Person und des Eigentums aber recht wohl erklärlichen Rechtspflege lag, zeigt das dem deutschen Volke von jeher eigene lebendige Rechtsgefühl den Weg, um die in der Einfachheit liegende Strenge des Kriminalrechts durch möglichstes Streben nach Gerechtigkeit zu paralysieren. Dieser Weg war der Prozessweg. In

1) Es finden sich aber im St.-R. ausser den aus dem Gerichtsbuch herübergenommenen noch weitere neue hieher einschlägige Bestimmungen. Die wichtigste darunter ist wohl die, welche den Zünften das Recht einräumt, mit Zustimmung des Schultheissen und Rates Zunftgesetze zu erlassen. (St.-R. Tit. XLIX, § 429).

2) So namentlich die von 1306, 1326, 1328, 1329.

3) Zoepfl, a. a. O., p. 239.

der auf die Beweisführung und das gegenseitige Rechtsverhältnis des Anklägers und Angeklagten, sowie ferner in der auf die Entscheidung der Frage, wann und wie im einzelnen Falle die Anklage, wann und wie die Verteidigung zu begünstigen sei, regelmässig verwendeten Sorgfalt tritt dieses Streben klar zu Tage. Allerdings wurde dadurch ein anderes Übel gezeitigt, das dem Verfahren während des ganzen Mittelalters bis herauf in die neuere Zeit anhaftete, nämlich die einseitige Ausbildung der formalen Seite im Prozesse. Schleppende Weitschweifigkeit und Umständlichkeit, Hemmung der Rechtsentwicklung und ein allmähliches Versinken der Rechtspflege in geistloses Formenwesen waren die unausbleiblichen Folgen[1]).

Das eigentliche Kriminalverfahren des Stadtrechtes, d. h. das Verfahren bei Halsgerichten[2]), beruhte noch ganz auf den Grundsätzen des ältesten germanischen Rechts und so war auch die Form desselben keine andere als die des Akkusations-Prozesses. Daher auch der Grundsatz, dass die Anstrengung einer Kriminalklage zunächst Sache des Verletzten bzw. seiner Verwandten sei[3]). Doch konnte der Schultheiss für den Fall, dass ein Privatkläger fehlte[4]) oder die erhobene Klage nicht durchgeführt wurde[5]), von amtswegen Klage erheben[6]). Jede Kriminalklage musste vor dem Stadt-

1) Zoepfl, a. a. O., p. 131, § 31.

2) Auch „strenges Recht" genannt (vgl. Zoepfl, a. a. O., Anhang IV, Nr. 1), im Gegensatze zu dem „freundlichen, bescheidenen Rechte", wo es sich nur um eine Geldstrafe handelte. (St.-R. Tit. VIII, § 72, Tit. XII, § 103, Tit. XVI, §§ 157, 158, Tit. XIX, § 213). Durch diese Unterscheidung ist auch die Einteilung aller strafbaren Handlungen in zwei Hauptgruppen gegeben. Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 19.

3) Die Klage erscheint hier als Mittel zur Befriedigung der Familienrache. Zoepfl, a. a. O., p. 126, § 33.

4), 5), 6) St.-R. Tit. XVI, § 163: „Vnd der niht Clager hat. von freunden noch von nimant. Daz heisset ein elender Mort. Vnd da schol der schultheiz vmb clagen. vnd Clager seine. von rehts wegen vnd schol daz reht vordern." Ferner Tit. XVI, § 162 ebenda.

gerichte, d. h. dem Schultheissen, erhoben werden. Dieser sammelte die Beweise und setzte den Thatbestand fest[1]). Das Urteil selbst stand nur dem Centgerichte zu[2]). Bei Vergehungen und Freveln hingegen gehörte auch die Aburteilung regelmässig vor das Stadtgericht[3]); nur ausnahmsweise[4]) trat für dieses das Centgericht ein. Wichtig, weil auch dem gesamten mittelalterlichen Rechte eigen[5]), war die Unterscheidung zwischen „beschrieener" und „nicht beschrieener" That. Im ersten Falle wurde der Verbrecher auf frischer That ertappt, im letzteren lagen nur Indizien gegen ihn vor und war er durch üble Nachrede „bezüchtigt" (verleumdet)[6]).

1) St.-R. § 137 (Tit. XV) im Zusammenhalte mit § 150 (Tit. XVI) und § 180 (Tit. XVI).

2) „Vnd da (nämlich am Zentgerichte) ist denn der zentgref rihter vnd frager." (St.-R. Tit. XV, § 137). Dass alles, was nur irgendwie mit der Urteilsfällung in Halsgerichtssachen in Beziehung stand, dem Stadtgerichte entzogen war, zeigt sich auch deutlich in der Bestimmung, dass „der schultheiz (als Vorsitzender des Stadtgerichts) keiner teyding noch rihtigung (Tädigung noch Richtigung, d. i. gütliche Auseinandersetzung mit dem Verletzten oder dessen Familie) furbaz gestaten schol ez kom denn vor an dy zente (Zentgericht)". (St.-R. Tit. XV, § 137).

3) St.-R. Tit. XVI, §§ 174, 179, 180.

4) St.-R. Tit. XVI, §§ 171, 180; über die Ausnahmsstellung der Muntater (Bewohner der Immunitäten) vgl. Zoepfl, a. a. O., § 27.

5) Die wichtigsten Prozessstadien des B. St.-R. gründen sich zum grössten Teile auf die einschlägigen Bestimmungen des Sachsen- und Schwabenspiegels und weisen namentlich mit dem Kriminalverfahren der westfälischen Femgerichte eine nahezu vollständige Übereinstimmung auf. Zoepfl, a. a. O., p. 136, § 36.

6) „Vnd wenn der einer gevangen wirt. vnd daz man mit im voluaren wil. so schol man in mit geschrei (auch Geruffte) vnd solcher handhaft (daher eine solche That „handhafte" oder auch „wahre", „frische" That genannt wurde, im Gegensatze zur „übermächtigen", wo der „berufene" Thäter entkommen und eine Nacht vor der Erhebung der Anklage vergangen war) die denne dar zu gehort bringen an daz statgeriht" etc. St.-R. Tit. XV, § 137. Ferner St.-R. Tit. VII, §§ 69, 70 und 71. Vgl. auch Zoepfl, a. a. O., p. 136 ff. Derjenige, gegen den nur Indizien (Anzeigen) vorlagen, wurde „Inzichter" genannt und hängt damit zusammen eine eigene Prozess-

Auch die Tortur kennt das Bamberger Stadtrecht. Doch trat bei ihrer Anwendung die sich durch das ganze Stadtrecht hindurchziehende Bevorzugung der Bürger vor den Nichtbürgern [1]) deutlich hervor. Der Bürger durfte in der Regel nicht zu einem Geständnisse gezwungen werden; es war dies ein Privileg, welches er mit der Bürgeraufnahme erwarb. Für ihn genügte der Reinigungseid, der alle Anzeichen (Indizien) und üblen Nachreden niederschlug [2]). Bei einem Nichtbürger hingegen machte man für den Fall, dass er wegen eines Verbrechens verleumdet worden, weniger Umstände. Wollte er nicht gestehen, wurde er einfach auf die Folter gespannt [3]). Mit verhältnismässig grosser Ausführlichkeit ist die Lehre von der Notwehr, die wegen ihres innigen Zusammenhangs mit dem damaligen Inzichtprozess (Reinigungseid) wohl am besten hier Erwähnung findet, behandelt, und Zoepfl glaubt, dass von den anderen Rechtsquellen des Mittelalters vor der Bambergensis keine als höchstens das Rechtsbuch Rupprechts von Freisingen etwas Ähnliches auf diesem Gebiete aufzuweisen habe [4]). Erwähnung verdient

art, die im Mittelalter eine wichtige Rolle spielte, nämlich der „Inzichtprozess". Zoepfl, a. a. O., § 39. — Rosshirt, a. a O., p. 122 ff. — Über die drei Unterabteilungen des Strafprozesses in: Verfahren auf handhafter That, Verfahren auf blickenden Schein und Verfahren auf Inzicht oder Leumund vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 25 ff.

1) Vgl. hierüber auch Brunnenmeister, a. a. O., p. 21, Anm. 2.

2) Eine Ausnahme enthält § 186, Tit. XVI d. St.-R. Daselbst heisst es auch ganz deutlich: „. . . . vnd daz man den in der gevenknusse benotigen (d. h. foltern) wil . vnd in martern wil . vnd im we tun wil ze sagen umb dy tat da von er gevangen ist" etc. Vgl. auch St.-R. Tit. VII, §§ 71 und 73; Tit. XIX, § 214 (benotigen, in den panden).

3) Zoepfl, a. a. O., p. 142 und 144. St.-R. Tit XVI, § 186.

4) Interessant ist hier, dass das Bamberger St.-R. ebenso wie die anderen Rechtsquellen des Mittelalters von Notwehr nur im Falle erfolgter (entschuldigter) Tötung oder Verwundung des Angreifers sprechen. Die niederen Arten der erlaubten Selbsthilfe gegen nicht Lebensgefährliche Angriffe fallen nicht unter diesen Begriff. [St.-R. Tit. XVI, §§ 158—168 (Vonn Notwer — Umb notwer). Zoepfl, a. a. O., p. 148 ff.].

auch das „sichere Geleite“, das in seiner Unbedingtheit nur dem Stadtrechte eigen, in der späteren Zeit bedeutend abgeschwächt, zur Zeit der Carolina aber gänzlich verschwunden ist[1]). Der Schutz, der dem „Vergeleiteten“ gewährt wurde, erstreckte sich nicht nur bis zum Forum, sondern der Angeklagte musste, selbst für den Fall, dass er seine Unschuld nicht nachzuweisen vermochte, mit sicherem Geleite an den Ort gebracht werden, wo man ihn abgeholt hatte[2]). Nicht weniger sicher war derjenige, welchen der Friede in den Muntaten und in den Bürgershäusern schützte. Hatte nämlich ein verfolgter Verbrecher diese Zufluchtstätte erreicht, so war er geborgen. Mit Gewalt konnte er nicht mehr herausgeholt werden[3]). Nur den in die „Mordacht“ Erklärten, d. h. den wegen Mords in contumaciam verurteilten Angeschuldigten schützte kein Asyl vor sofortiger Ergreifung. (Tit. VII—IX, XI, XII, XV—XIX des Stadtrechts.)

Im Civilrecht liegt der Schwerpunkt in der Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse und erscheint eine etwas eingehendere Behandlung derselben schon um deswillen am

1) Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., p. 154 und p. 155 Nr. 1.

2) „..... vnd schol im fride vnd geleyt ertylen. vnd in welher freyheit. vnd welher muntat (Immunität) er ze. Babenberg ist. da schol in der schultheiz (Unterschultheiss) auz beleyten vnd sein gewalt an daz gerihte. vnd wider von gerichte an dy selben stat da er in genumen hat er vol var mit dem rechten oder niht.“ (St.-R. Tit. XVI, § 155; § 156). Neben dem eigens nachgesuchten Geleite kennt das B. St.-R. auch noch ein allgemeines Geleite für diejenigen, welche die Bamberger Messen beziehen. Vgl. hierüber Zoepfl, a. a. O., p. 156.

3) St.-R. Tit. VII, § 69 („.... So soll er sich enthallten in eins freihet oder in einer muntat“ etc.), Tit. XVII, § 189 („Tet aber einer einen mort vnd fluhe in ein haus e daz gerichte dar zv kom“ etc.), Tit. XVII, §§ 187 und 190 bestimmen für den Fall, dass ein Verbrecher seitens des Gerichts gewaltsam aus seiner Zufluchtsstätte (Bürgershäusern) hervorgeholt worden: „man scholt in hinwider ein antwurten von dez frids wegen in den heusern. als daz von alter her chumen ist.“ Bezüglich des Verbots der Nacheile in die Muntaten vgl. St.-R., Tit. VII, § 69 und Tit. XVI, § 155.

Platze, als die Grundgedanken dieses ehelichen Güterrechtssystems auch in den noch heute praktischen Bestimmungen des Bamberger Landrechts vom Jahre 1769 wiederkehren.

Es tritt uns nämlich in dem ehelichen Güterrechte des Bamberger Stadtrechts das später[1]) ausgebildete System der allgemeinen Gütergemeinschaft in der Modifikation des alten ehelichen Muntverhältnisses[2]) entgegen[3]).

Vor allem haben wir hier zu unterscheiden, ob „gesammte Hand lebt“[4]), d. h., ob beide Ehegatten ungezweit mit einander Haus halten oder ob die „gesammte Hand zerbrochen“[5]) ist, d. h., ob das eheliche Verhältnis der gesamten Hand durch Zweiung (separatio) der Ehegatten[6]) bzw. durch den Tod des einen Teiles aufgehoben ist. Im ersten Falle können sie beide als Gesamthänder über das mit vereinter Hand erworbene Gut[7]) auch nur zusammen (coniunctis manibus)[8]), jedoch auch der Mann allein, wenn er mit Wissen und ohne

1) Namentlich durch Justus Veracius und die sich anschliessende Praxis. Im Bamberger Landrechte vom Jahre 1769 hat dann diese ausgebildete universelle Gütergemeinschaft ihre gesetzliche Sanktion gefunden. Über Justus Veracius vgl. unten.

2) Vgl. Zoepfl, St. u. R.-Gesch., §§ 92, 94. — Gengler, deutsches Privatrecht (1892), § 144. — Gerber, deutsches Privatrecht (1891), § 245.

3) Vgl. Zoepfl, Das alte Bbg. R. als Qu. d. C., p. 183, § 47.

4) St.-B. Tit. XXX, § 358, Tit. XXIV, § 313. Vgl. zu beiden Stellen Anm. 2 zu p. 29. — Vgl. auch Schröder, Dr. Richard, das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter, p. 2 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 185 ff. — Gengler, deutsches Privatr., 1892, p. 140, 550.

5) St.-R. Tit. XXIII: „Do gesambte hant zu brochen ist.“

6) St.-R. Tit. XXIII, § 286: „So eleut von einander sein.“ Tit. XX, § 240: „Zweyung der eeleut.“

7) Dazu gehört auch alle Errungenschaft (Erkoberung), die gleichfalls im Augenblicke des Erwerbes gemeinschaftlich wird. Zoepfl, a. a. O., p. 187, 191.

8) Dieser Gemeinschaft wurde namentlich beim Erwerbe von Grundstücken auch äusserlich Rechnung getragen, indem das Bamberger St.-R. die Eintragung derselben in das öffentliche Grundbuch auf beider Ehegatten Namen vorschrieb. (St.-R. Tit. XXIII, § 285).

Widerspruch der Frau handelt, unbeschränkt[1]) verfügen und bei kinderloser Ehe sich wechselseitig beerben[2]). Die Verwaltung des gesamten Vermögens liegt aber in stehender Ehe in den Händen des Mannes. Im zweiten Falle muss wieder unterschieden werden zwischen den beiden genannten Trennungsarten. Bei der separatio, worunter man aber nicht an eine wirkliche Ehescheidung resp. Trennung von Tisch und Bett, sondern vielmehr nur an eine bloss thatsächliche Trennung zu denken hat, bei der die Ehe an sich unberührt bleibt, wird der neue Erwerb Sondergut des erwerbenden Teiles und kann dieser darüber frei verfügen; die Substanz des früheren gemeinsamen Vermögens wird jedoch von der Trennung nicht tangiert, nur die Nutzung desselben ist jetzt eine geteilte. Stirbt aber der eine Eheteil ohne darüber verfügt zu haben („vnuerschicket hinterlassen"), so fällt dieses einseitig erworbene Vermögen kraft gesetzlichen Successionsrechtes dem überlebenden Ehegatten zu, „sie sein zu einander wieder komen oder nicht."[3]) Ist aber die Trennung durch den Tod erfolgt, hat man auseinanderzuhalten, ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind oder nicht. Sind keine Kinder vorhanden, so gehen kraft des schon erwähnten gesetzlichen Successionsrechtes alle Rechte des Verstorbenen auf den überlebenden Ehegatten über. Im anderen Falle

1) Ohne dass ihre beiderseitigen Erben Widerspruch erheben dürfen. (St.-R. Tit. XXIV, § 313: „Vnnd die weill vater vnd muter lebt mit gesambter hant. So haben Ire kind vnd erben. an irem erb vnd eygen noch gewallt noch recht ...."; Tit. XXX, § 358 „..... die weil besampte hant gelebt het ..... so ist er den kinden hin nach auch nihts schuldig dar an zü gewidern. noch zu lösen ...."). Ausnahmen von dieser Regel siehe bei Schröder, a. a. O., p. 34 und 38. — Zoepfl, a. a. O., p. 186.

2) St.-R. Tit. XXIV, § 308a. Über das Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten hinsichtlich der Fahrnis und der bereits vorhandenen oder noch zu erwerbenden Immobilien vgl. Schröder, a. a. O., p. 146 ff.

3) St.-R. Tit. XXIII, § 286. Vgl. Schröder, a. a. O., p. 43 ff.

sind die Kinder die alleinigen Eigentümer des gesamten Vermögens. Der überlebende Vater bzw. die überlebende Mutter hat nur die Leibzucht, d. h. den Nutzgenuss davon [1]). Was nun die in der Ehe [2]) kontrahierten Schulden anlangt, so haftet das Vermögen beider Ehegatten gemeinschaftlich für alle vom Ehemanne mit Wissen der Frau [3]) und umgekehrt von der Frau innerhalb der ihr gesetzlich festgesetzten Kompetenz eingegangenen Schulden [4]). Hiernach konnten Handel und Gewerbe treibende Frauen, soweit sie die durch den Geschäftsbetrieb gezogene Grenze nicht überschritten, sich und ihren Mann unbedingt verpflichten. Überdies haftete der Ehemann auch für die den gesetzlich bestimmten Betrag [5]) nicht übersteigenden Haushaltungsschulden. Bei grösseren Summen musste die Schuld mit Wissen oder im Auftrage des Mannes gemacht worden sein oder es musste bewiesen werden, dass die Beträge in seinem Interesse erhoben und verwendet worden seien [6]). Natürlich berühren auch die während der separatio von dem einen Eheteil kontrahierten Schulden den anderen nicht im geringsten. Diese Schulden sind rein einseitige, während für die früheren nach wie vor gemeinsame Haftung besteht [7]).

Von den fräulichen Reichnissen wie Witthum, Widerlegung, Morgengabe findet sich im Stadtrechte keine Spur.

1) St.-R. Tit. XX, §§ 249, 252. Über Verfügungsbeschränkungen des überlebenden Ehegatten vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 188. — Schröder, a. a. O., p. 151 und 187.

2) Die vorehelichen Schulden des Ehegatten mussten von dem Samtgute bezahlt werden. Schröder, a. a. O., p. 159.

3) Über einseitig vom Manne kontrahierten Schulden vgl. Schröder, p. 162.

4) Die beschränkte Dispositionsfähigkeit verheirateter Frauen muss vom Gesichtspunkte des altdeutschen Mundiums, der ehelichen Vormundschaft, aus betrachtet werden.

5) Nämlich ein halb Pfund Pfennige. (St.-R. Tit. XX, § 241).

6) St.-R. Tit. XX, §§ 242, 243. Vgl. überdies Zoepfl, a. a. O., p. 184. — Schröder, a. a. O., p. 159.

7) St.-R. Tit. XX, §§ 240, 256e.

doch war es gebräuchlich, dem Ehemanne oder der Ehefrau [1]) bei Eingehung der Ehe eine Geldsumme (Zugelt) oder andere bewegliche Sachen (Heimfertigung) als eine Beisteuer für die Begründung des neuen Haushalts zu geloben [2]) oder auch sogleich auszufertigen [3]). Für Erbverträge galt der alte Grundsatz: „Willkür bricht Stadtrecht", so dass also hier das gesetzliche Recht subsidiäre Bedeutung hatte und nur da zur Anwendung kam, wo nicht vertragsmässig ein anderes festgesetzt war [4]). Dass der in Süddeutschland so verbreitete Grundsatz: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" im Gebiete des Bamberger Rechts keine Anerkennung gefunden, ergibt sich aus § 308a des XXIV. Titels Ebensowenig ist dem Bamberger Stadtrecht das Institut der Einkindschaftung, das dann im 16. Jahrhundert im Frankenlande allgemeine Verbreitung gefunden, bekannt gewesen [5]).

Beim Sachenrecht treten uns insbesondere die überhaupt in allen übrigen deutschen Rechtsbüchern vorkommenden Grundbegriffe von Erbe [6]), Eigen [6]), fahrender

1) St.-R. Tit. XXX, § 349.

2) Gewöhnlich unter der Verbürgung, innerhalb Jahresfrist das Versprechen einzulösen. St.-R. XXX, §§ 349—352.

3) St.-R. Tit. XXX, § 354. Von dem Zugelt und der Heimfertigung handelt der ganze XXX. Titel. Vgl. auch Zoepfl, a. a. O., p. 183.

4) St.-B. Tit. XXIV, § 308a: „so Mann vndt fraw ohne Verding vnd ohne Heyrath Bethedigung zusammen kommen, vndt also bey einander wohnen, vndt dann eins vor dem andern ohn leibliche ehelicher Kinder vndt ohn geschäfft mit todt abgehet, so volgen dem, das bey Leben bleibt ihrer Haab vndt güter." Vgl. auch Schröder, a. a. O., p. 210.

5) Vgl. hierüber Schröder, a. a. O., p. 266. — Hiegegen Zoepfl, a. a. O., p. 193.

6) Das B. St.-R. steht aber hier nicht auf demselben Standpunkte wie die übrigen Rechtsbücher des älteren gemeinen Rechts (Sachsen- und Schwabenspiegel), die unter „Erbe" alles bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erblassers verstehen. Einmal subsummiert es unter diesen Begriff alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches der Erblasser selbst schon durch Erbgang erworben hatte. Den Gegensatz hiezu bildet die Bereitschaft

Habe [1]), und in Verbindung damit die der Vindikation [2]), Gewere [3]) und des Anfangs [4]) entgegen. Doch zeigt das Stadtrecht hier schon eine etwas freiere Entwicklung im Vergleiche zum älteren gemeinen Rechte, wie wir es im Sachsen- und Schwabenspiegel niedergelegt finden [5]).

Das Obligationenrecht ist nicht mit der erschöpfenden Vollständigkeit behandelt, wie es die Wichtigkeit dieser Materie verdiente. Selbst die wichtigsten Kontrakte erfahren eine nur notdürftige Regelung, bei manchen beschränkt sich das Stadtrecht nur auf Andeutungen, einzelne fehlen ganz. Am ausführlichsten sind diejenigen Bestimmungen, welche das Verhältnis des Schuldners zu seinen Gläubigern hinsichtlich des ersteren Haftpflicht und des letzteren Sicherstellung, also insbesondere die Geltendmachung des Forderungsrechtes (Exekution), ferner die Stellung von Bürgen und das Pfandrecht regeln [6]). Auch das Obligationenrecht

---

als Inbegriff alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Erblasser auf andere Weise als durch Erbgang erworben hatte. Dann bedeutet Erbe im B. St.-B. eine unbewegliche Sache (vorzugsweise Hofstatt), deren Besitzer dem Eigentümer einen jährlichen Kanon (Zins) zu entrichten hatte. (Deutsche Emphyteusis). Ausserdem musste hier in gewissen Besitzveränderungsfällen ein Laudemium (Obley) erstattet werden (Obleygut). Den Gegensatz zum Erbe in diesem Sinne bildet das Eigen (Allodium). Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., p. 194 ff.

1) St.-R. Tit. XIII, § 110 („ligent habe", nicht zu verwechseln mit „liegend Erbe"); Tit. XXXI, §§ 361 und 363 (varende hab); Tit. XXIX, § 359.

2) Der Vindikationsprozess erstreckt sich bei Mobilien nur auf geraubte, gestohlene oder sonst unrechtmässig entzogene („entweret on reht", St.-R. Tit. XIV, § 130) Sachen. Tit. IX, §§ 74 und 75 im Zusammenhalte mit Tit. XIII, § 110 des Stadtrechts.

3) St.-R. Tit. XXX, § 359 („in der gewere gesezzen"); Tit. XXXI, § 371 („aus seiner gewer stossen").

4) Tit. XIII des St.-R.: „Von anuangen".

5) Vgl. Zoepfl, a. a. O., § 49.

6) St.-R. Tit. XX („Vone Schullden, Burgschafft vnnd leistung"); Tit. LI („Von leistung wegen"); Tit. XIV („Von auz nemen . vnd von

ruht auf der Basis altgermanischen Rechts, wenn schon im Laufe der Zeit veränderte Verhältnisse und Anschauungen so manche neue Normen bedingt haben [1]).

Dasselbe lässt sich vom Erbrechte sagen [2]). Von einer Einwirkung des römischen oder kanonischen Rechts findet man nirgends eine Spur. Gleichwohl ist nach verschiedenen Seiten hin ein Brechen mit alten Traditionen deutlich erkennbar und muss der Hauptgrund wohl in dem Zusammenhange des Erbrechtes mit den in fortschreitender Entwicklung begriffenen speziell Bamberger ehelichen Güterrechtsverhältnissen gesucht werden [3]). (Tit. II -VI, IX, XI—XIV, XIX—XXI,

---

gerihte vnterwinden") = Pfandrecht. Exekution in das Vermögen der Erben wegen der Schulden des Erblassers findet, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen (Zoepfl, a. a. O., § 50), nur dann statt, wenn die Schuld eingestanden ist. Ist dieselbe nicht bekannt, so können sich die Erben unter Beteuerung ihres Nichtwissens und Nichtglaubens in der Regel von der Zahlungsverbindlichkeit befreien. (St.-R. Tit. XX, §§ 238, 239, 244, 254). Zur Vermeidung der sofortigen Exekution dient die nach Antrag der Exekution auf Grund gerichtlich erwiesener Schuld platzgreifende gerichtliche Pfändung. Innerhalb drei Tagen kann dann der Schuldner durch Befriedigung des Gläubigers das Pfand wieder einlösen. (St.-R. Tit. XXIII, § 291).

1) Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., § 51.

2) St.-R. Tit. XXIV: „Vonn erbuellen".

3) Das St.-R. kennt nur ein Intestaterbrecht. In Ermanglung der „rechten" Erben [Descendenten bzw. deren Repräsentanten: St.-R. Tit. XXIV, § 303: „Sonn vnd tochter vnd eyden (Eidam) vnnd schnur (Schwiegertochter) vnnd dichter (Enkel)"] werden die Seitenverwandten des Erblassers (Freunde) zu Erben ab intestato berufen. — Eigentliche Testamente nach römischen oder kanonischen Grundsätzen kennt das B. St.-R. nicht. Letztwillige Verfügungen sind nur beschränkt zugelassen und heissen „Schickung" (St.-R. Tit. XXXI: „Vonn Schickung wegen") oder „Geschäft" (St.-R. Tit. XXIV, § 308a: „ohn geschäfft mit todt abgehet"). — Von Enterbung spricht das St.-R. nur in dem einen Falle, dass sich die Tochter gegen den Willen der Eltern verheirathet hat. St.-R. Tit. IX, § 82: „So ein burgerstochter Iren erbteil verloren hat." Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., § 50.

XXIII, XXIV, XXVI, XXIX—XXXI, XXXVI, XXXVIII, LI des Stadtrechts.).

Es erübrigt nur noch, einige kurze Bemerkungen über den Civilprozess anzuschliessen. Entsprechend der ganzen Anlage des Stadtrechts ist natürlich auch diese Materie nicht zusammenhängend dargestellt, sondern zerstreut und nur gelegentlich, im Anschluss an eine materielle Partie wird darauf Bezug genommen [1]). Die einzelnen Stellen tragen aber ganz den Charakter des älteren, reingermanischen Prozesses und sind frei von jeglichem Bestandteil römischer oder kanonischer Rechtsanschauung [2]). Als allgemeiner und ordentlicher Gerichtsstand in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erscheint das Stadtgericht [3]). Grundsatz war Mündlichkeit des Verfahrens. Ungehorsames Ausbleiben der Beklagten zog ausser Verurteilung noch eine Geldstrafe (Wette) nach sich [4]). Ausgebildet ist das Beweisverfahren. Als Hauptbeweismittel kennt das Stadtrecht Zeugen, Urkunden [5]), richterlichen Augen-

1) Vgl. oben p. 12.

2) Dies ist um so bemerkenswerter, als sich der Einfluss der für jene Zeit vorzüglichen geistlichen Gerichte einer Bischofsstadt in der Regel schon bald hinsichtlich des Verfahrens an den weltlichen Gerichten bemerkbar gemacht hat. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts jedoch ruht der Civilprozess am Stadtgerichte fast durchwegs auf canonischer Grundlage. Zoepfl, a. a. O., p. 236.

3) Auch „Frongericht" genannt (St.-R. Tit. III, § 36). Das Stadtgericht wurde gebildet aus dem Oberschultheissen und dessen Stellvertreter, dem Unterschultheissen als Vorsitzenden (St.-R. Tit. XV, § 137: „Schultheiz oder sein gewalt") und zwölf (St.-R. Tit. I, § 1) oder sieben (St.-R. Tit. II, § 10) Bürgern der Stadt (St.-R. Tit. I) als Schöffen [Schopfen] (ebenda). — Über privilegierte Gerichtsstände vgl. Zoepfl, a. a. O., §§ 24, 26 und 27. — Prorogation war zulässig, ebenso die Anstellung der Widerklage und die Kumulation der Klagen. Jedoch muss letzterenfalls bei der Anstellung von mehr als drei Klagen die Einwilligung des Beklagten erholt werden. Zoepfl, a. a. O., p. 228 und 229.

4) St.-R. Tit. II, § 18.

5) Die wichtigsten davon sind die unter Mitwirkung von wenigstens sieben Schöffen ausgefertigten „Stadtbriefe". (St.-R. Tit. II,

schein, und vor allem den Eid, der in Anlehnung an die alte deutsche Auffassung als Recht und Begünstigung, nicht aber als Last der Partei betrachtet wurde. Die Urteile ergingen in schriftlicher Ausfertigung. Rechtsmittel werden im Stadtrechte nicht erwähnt; sie sind vielmehr ein Vorrecht der späteren Zeit [1]). (Tit. II—VI, XIII, XIV, XX—XXII, XXVIII, XXIX, XXXI, XXXVI des Stadtrechts.)

So viel von den wichtigsten Materien des Stadtrechts. Schon in Mitte des 14. Jahrhunderts empfing dieses Rechtsdenkmal die geschlossene Gestalt, wie sie die jüngsten Handschriften aufweisen, und behielt in dieser Form neben dem gemeinen, römisch-deutschen Rechte [2]) praktische Giltigkeit bis in das 17. Jahrhundert. Noch im Jahre 1618 wird seiner unter dem Namen „Stadtgerichtsordnung" gedacht. Von da ab geriet es aber allmählich in Vergessenheit, aus der es erst wieder im Jahre 1839 durch Zoepfls Ausgabe: „Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina" [3]) hergeholt wurde [4]).

Bischöfliche Verordnungen.

Begreiflicherweise blieb ein für jene Zeit so vortreffliches Rechtsbuch, wie es das Bamberger Stadtrecht war, nicht auf sein ursprüngliches Geltungsgebiet beschränkt, und namentlich in den zum Bistume gehörigen Territorien musste

---

§ 10). Sie wurden aber nur ausgestellt, über Ewigkaufs- und Leibgedingsverträge, die Erbe und Eigen betrafen. (St.-R. Tit. II, § 11).

1) Zoepfl, a. a. O., §§ 52—56.

2) Eichhorn, Karl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Göttingen 1818; § 440—444. — Jäck, Lehrbuch der Geschichte Bambergs vom Jahre 1007 bis auf unsere Zeiten, p. 182.

3) Nach bisher ungedruckten Urkunden und Handschriften zuerst herausgegeben und commentiert. Heidelberg 1839.

4) Brunnenmeister, a. a. O., p. 17.

das Recht der Haupt- und Bischofsstadt einen nachhaltigen Einfluss auf die Praxis der zuständigen Gerichte gewinnen. Auf dem Lande bildete noch wie früher das ungeschriebene Gewohnheitsrecht die Hauptgrundlage der Rechtssprechung. Daneben kamen seit altersher noch andere und zwar gesetzliche Normen zur Anwendung. Es waren dies die älteren, von den Kaisern erlassenen Vorschriften für das Landgericht, dessen Verwaltung im Jahre 1248 ausschliesslich an den Bischof von Bamberg gefallen war. Spätere Bischöfe liessen sich die Erneuerung und Verbesserung dieser kaiserlichen Vorschriften sehr angelegen sein [1]). Eine so hervorragende Stelle das Bamberger Stadtrecht unter den Rechtsbüchern des Mittelalters aber auch einnimmt, von einer erschöpfenden Regelung der einschlägigen Rechtsfragen kann selbst bei den wichtigsten Disziplinen nicht gesprochen werden, und so machten sich denn in der Folgezeit bedenkliche Lücken für die Durchführung einer geordneten Rechtspflege bemerkbar. Hier trat wiederum die Praxis der Gerichte helfend ein und schuf ein Gewohnheitsrecht, das nicht nur einen Ersatz für den Mangel gesetzlicher Rechtsnormen bot, sondern auch durch entsprechende Modifikationen des bestehenden (Gesetzes- und Gewohnheits-)Rechts dieses den zeitweiligen Bedürfnissen anzupassen wusste [2]).

Den gleichen Zweck verfolgten auch die landesherrlichen Verordnungen. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts liessen sich nämlich die Bischöfe die Regierungsgeschäfte etwas mehr angelegen sein, als dies bisher der Fall gewesen. Sie begannen ihre vorzugsweise einseitige Thätigkeit für die geistlichen Interessen zu mässigen und die ihnen durch das Recht der Gesetzgebung gewährte Gewalt zum Besten aller Unterthanen zu gebrauchen. Verordnungen, die sich auf rein weltliche Dinge bezogen, waren nun nicht mehr so selten

1) Vgl. Jäck, Lehrbuch, p. 181. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 40 ff. — Zöpfl, a. a. O., p. 89 ff. — Rosshirt, a. a. O., p. 118 ff.

2) Brunnenmeister, a. a. O., p. 12 ff.

und wenn auch die meisten dieser bischöflichen Verordnungen anfangs die Form und Eigenschaft von Verträgen mit dem Domkapitel oder mit der Bürgerschaft[1]) aufwiesen, so erhielten sie doch für die Unterthanen die verbindliche Kraft von Gesetzen. Allerdings betrafen sie in der ersten Zeit meistens staatswirtschaftliche Verhältnisse, wie z. B. der Vertrag des Bischofs Lamprecht (1374—1399) mit dem Domkapitel aus dem Jahre 1397 über Münzregulierung[2]). Nach und nach fanden aber auch reine Rechtsfragen durch sie ihre Erledigung und Materien, die bislang fast ausschliesslich durch die Gerichtspraxis eine einseitige Sanktion erhalten hatten, wurden jetzt in gesetzliche Formen gekleidet und gerade so wie einzelne reformbedürftige Bestimmungen des Stadtrechts „umb rechter gemeiner Notdurft wegen nutz und förderwillen" durch verschiedene Konstitutionen zweckentsprechend modifiziert. Eine solche Verordnung aus der älteren Zeit ist z. B. die vom Bischofe Albrecht Grafen von Wertheim (1398—1421) im Jahre 1421 erlassene. Sie beschäftigt sich mit civilprozessrechtlichen Gegenständen bei Schuldforderungen, Bürgschaft und anderen in dieses Gebiet einschlägigen Materien[3]).

Bald aber streiften infolge der erstarkten landesherrlichen Gewalt die bischöflichen Verordnungen und Erlasse den Charakter von Verträgen gänzlich ab. Sie erschienen jetzt in der Form wirklicher Gesetze, waren einzig und allein im Namen des Gesetzgebers abgefasst und wurden auch nur in seinem Namen bekannt gegeben. Jegliche „Beistimmung" oder „Vereinbarung", wie früher üblich, fiel jetzt weg, jedes Gebot oder Verbot erfolgte direkt seitens des Bischofs kraft seiner landesherrlichen Macht und Gewalt. Die Verordnungen selbst erstreckten sich jetzt auf das gesamte Staats- und Rechtsgebiet. Eines der ältesten Beispiele für die nunmehr er-

1) Beispiele hiefür s. bei Schuberth, a. a. O., p. 154 ff.
2) Vgl. Schuberth, a. a. O., p. 154.
3) Vgl. Schuberth, a. a. O., p. 156.

langte Selbständigkeit der Bischöfe ist die Verordnung Georgs von Schaumberg (1459—1475) aus dem Jahre 1471, worin dem Luxus und Gepränge der Bürger bei festlichen Gelegenheiten, wie Hochzeiten, Kindtaufen etc., seitens des Bischofs kraft eigenen Rechts Einhalt geboten wird[1]). Von demselben Bischofe rührt auch die im Jahre 1463 erlassene „Reformacion des gerichts der dechaney des thumbstiffts zu Bamberg" her. Diese Verordnung, der eine vom Bischofe Gottfried von Würzburg im Jahre 1447 herausgegebene Reformation der geistlichen Gerichte zu Grunde gelegt ist, zerfällt in 42 Artikel und regelt genau die Kompetenz des Domdechaneigerichts, sowie das an demselben statthabende Verfahren. Ausserdem enthält sie noch ausführliche Bestimmungen über die Befugnisse und Pflichten des Dechanten, des Offizials und anderer Gerichtspersonen[2]).

Dieser Reformation aus dem Jahre 1463 folgte im Jahre 1488 unter Bischof Heinrich III. Gross von Trockau (1487—1501) eine „Ordnung und Erklerung der Reformacion dess gerichts der dechaney dess thumbstiffts zu Bamberg" mit 15 Artikeln[3]) und Bischof Georg III. Erbschenk von Lim-

1) Schuberth, a. a. O., p. 157.

2) Brunnenmeister, a. a. O., p. 32. — Schuberth, a. a. O., p. 49 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 100. — Jäck, Materialien, II. Teil, p. 23 ff. — Pfeufer Benignus, Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen sowohl älteren als neueren Geschichte, Bamberg 1791, p. 41 ff. — Das Manuskript besteht aus 55 Folioseiten und ist einem Exemplar der Bambergensis vom Jahre 1580 beigebunden, das sich auf der K. Bibliothek zu Bamberg befindet und mit I. St. Msc. jur. 5 bezeichnet ist. Ebendaselbst findet sich auch ein gedrucktes Exemplar, angebunden an eine Predigtsammlung des Magisters Paulus Wann (nicht Evanus, wie Brunnenmeister, a. a. O., p. 32, Anm. 1, fälschlich behauptet, Folienband R. B. Inc. typ. P. 2).

3) Das Manuskript schliesst sich unmittelbar an das unter Anm. 2 genannte an und umfasst 11 Folioseiten. Ebenso existiert ein gedrucktes Exemplar, das der gedruckten Reformation des Domdechaneigerichts im Folioband R. B. Inc. typ. P. 2 beigebunden ist. Die beiden genannten gedruckten Exemplare umfassen 11 Folioblätter.

burg (1505—1522) erliess 1508 als „reformatio iudicii decanatus“ ebenfalls eine neue Gerichtsordnung [1]).

Eine andere wichtige Verordnung ist die „Hoffgerichts-Reformation durch weilanndt den hochwirdigen fürsten vnnd herren herren Heinrichen bischofen zu Bamberg Anno 1497 vffgericht.“ Bezugnehmend auf die Ordnung des Reichskammergerichts von 1495 regelt sie grösstenteils das Appellationsverfahren und enthält ausserdem noch andere, das Hofgericht selbst und seine Zusammensetzung betreffende Bestimmungen [2]).

Von den Verordnungen des 16. Jahrhunderts verdient zunächst die reformierte Landgerichtsordnung des Bischofs Veit Truchsess von Pommersfelden (1501—1503) aus dem Jahre 1503 hervorgehoben zu werden [3]). Durch sie wurde das bei der erfolgreichen Konkurrenz des Zentgerichts im Laufe der Zeit bedeutend gesunkene Ansehen des Landgerichts von neuem gehoben und letzteres wieder zu dem gemacht, was es früher gewesen, zur ausschliesslich erkennenden Kriminalbehörde in eigentlichen Kriminalsachen. Die Kompetenz der

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 32. — Zoepfl, a. a. O., p. 100. — Schuberth, Vers., p. 53.

2) Brunnenmeister, a. a. O., p. 34 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 88 ff. — Schuberth, Vers., p. 111 ff. — Pfeufer, a. a. O., p. 133 ff. Auch dieses mir vorgelegene Manuskript ist dem bereits (Anm. 2 auf p. 34) angeführten Exemplar der Bambergensis, und zwar als I. Stück, beigebunden, jedoch führt dasselbe hier bloss die Überschrift: „Hofgerichtsordenung 1497“. Der vollständige Titel findetsich auf einer anderen Handschrift des K. Kreisarchivs zu Bamberg. Die letztere Handschrift umfasst 17 Folioseiten, die erstere 14.

3) Das mir vorgelegene Manuskript bildet den Schluss der handschriftlichen Beilagen zu dem genannten Exemplar der Bambergensis. Es umfasst 20 Folioseiten, jedoch fehlen am Ende mehrere Blätter. Von dieser Landgerichts-Ordnung existiert auch ein älterer Druck, wahrscheinlich von „Hannsen Pfeyll“, dem Drucker der Bambergensis. Vgl. Rosshirt, a. a. O., p. 130. — Zoepfl, a. a. O., p. 8. — Über die vier genannten Verordnungen aus den Jahren 1463, 1488, 1497, 1503 vgl. auch Stobbe, Gesch. d. d. R., Bd. II, p. 261.

Zente, welche sich bereits im 14. Jahrhundert zum ordentlichen Gerichte für Kriminalfälle der gemeinfreien Leute entwickelt hatte, wurde wieder auf die Voruntersuchung eigentlicher Kriminalsachen beschränkt. Die einzelnen, schon vielfach ein römisches Gepräge aufweisenden Bestimmungen der Verordnung beziehen sich zum grössten Teile auf die Verfassung und Kompetenz des genannten Gerichts und regeln eingehend das an demselben zu beobachtende Verfahren [1]).

Georg III. Erbschenk von Limburg (1505—1522) erliess im Jahre 1515 das bekannte Judenedikt[-mandat], welches den Juden jeglichen Aufenthalt im Hochstifte untersagte und Rechtsgeschäfte mit denselben für unverbindlich erklärte [2]).

Ein Zehentmandat des Bischofs Weigand von Redwitz (1522—1556) aus dem Jahre 1525 hebt den lebendigen Zehnt [3]), den kleinen toten Zehnt [4]) und alle Frondienste, die mit „bitte oder bezwangk den personen oder gütern auferlegt waren", für das Hochstift Bamberg auf. Hinsichtlich des Getreide- und Weinzehnts ist bestimmt, dass nur von „korn, wayz, dinckel, gerstene, vnnd habern, das zehnt pandt (Garbe, Schober)" und vom „weingewechss die zehenden putten" gegeben werden sollen [5]).

---

1) Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 40 ff. — Rosshirt, a. a. O., p. 121 ff. — Zöpfl, a. a. O., p. 95 ff. — Pfeufer, a. a. O., p. 125.

2) „. . . . vnd wollen das furtter In vnsern Stetten, Merckten, Flecken, Gerichten, Land vnnd gepietten, dye Jüden Inn gemein vnd in sönnderheyt nit gedullt, weder befriedt oder vergleyt, auch Inn vnseren Stetten, Merckten, Flecken, Dorffern vnd gepietten, nit ein oder durch gelassenn vnd keynerley gemeinschafft, oder hantierung, Es scy mit kauffen, verkauffen oder entlehnen wie oder wellicher gestallt das gescheenn mage, mit Im gehabt, oder geprauchte, Sonder genczlich gemieden werden sollen." Vgl. die Verordnungen-Sammlung (unvollständig) in der K. Bibliothek zu Bamberg, Bd. I.

3) Nämlich „füle, kelber, lemmer, schweine, gayss, enten, hüner, visch vnd dergleichen".

4) Als „heydel, hiess, ürbeyss, hew, hopffen, ops, kraut, plantzen, rüben, flachs, hanff, vnd alle andere schmalsat".

5) Vgl. Ver.-Samml., Bd. I.

Die Eheordnung unter Ernst von Mengersdorf (1583—1591) aus dem Jahre 1587 (24. Jan.) enthält ausführliche Bestimmungen über eherechtliche Verhältnisse, wie z. B. über Winkelehen (heimliche Ehen), über den Eheschliessungsakt, über die Einwilligung der Eltern und Vormünder, über das Ehegericht, über die Zuständigkeit der Pfarreien, über die Vorbereitung für die Trauung, über die Strafe des antizipierten Beischlafs, über die Führung eines Trauungsbuches, über die verbotene Zeit [1]) etc.

Aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist noch zu nennen die Oberschultheissenordnung Johann Gottfrieds von Aschhausen (1609—1622) vom 16. Mai 1618. Auf Grund eines Vergleiches mit der Bürgerschaft sollte sie die bisherigen und um jene Zeit ziemlich akut gewordenen Differenzen zwischen Oberschultheiss [2]) und Magistrat (Bürgermeister und Rat) beseitigen und die Kompetenzgrenze zwischen den beiden Gerichtsstellen definitiv festsetzen.

In derselben wird vielfach Bezug genommen auf einen früheren Vergleich unter Veit II. von Würzburg (1561—1577) aus dem Jahre 1565 (24. Mai). Beide Verträge sind von Peter Philipp von Dernbach (1672—83) neuerdings (1672) bestätigt und 1684 durch eine „Ordnung" des Fürsten Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg (1683—1693) reformiert bzw. ergänzt worden [3]).

Von der erspriesslichen Thätigkeit der Bischöfe Bambergs seit dem 15. Jahrhundert gibt am besten Zeugnis das von dem Archivsingrossisten Konrad Joseph Pottler unter der Direktion des Hof- und Regierungsrates Weber heraus-

1) Vgl. Weber, Grundsätze des Bambergischen Landrechts, IV. Teil, p. 644 ff.

2) Diese fanden bei der eigenmächtigen Erweiterung ihrer Amtsbefugnis einen sicheren Rückhalt in den Bischöfen, denen die Stärkung des Ansehens ihrer weltlichen Repräsentanten nur erwünscht sein konnte. Vgl. hiezu Zoepfl, a. a. O., p. 50 und 57. — Pfeufer, a. a. O., p. 60 ff.

3) Vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 57 ff. — Schuberth, Vers., p. 98.

gegebene „Repertorium über die Hochfürstlichen Bambergischen Verordnungen". Nach dieser Zusammenstellung, die vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1797 läuft, ergeben sich für das 16. Jahrhundert über 450, für das 17. Jahrhundert an 750 und für das 18. Jahrhundert circa 2500 Verordnungen. Dabei kann die Sammlung nicht einmal Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da eine erkleckliche Anzahl von Verordnungen, besonders aus dem 14. und 15. Jahrh., uns gar nicht mehr erhalten bzw. auch gänzlich unbekannt geblieben ist.

Rechtsbuch Friedrichs von Hohenlohe.

Bevor wir uns der Betrachtung der Bambergensis, der bedeutendsten Frucht fürstbischöflichen Wirkens auf dem Gebiete Bamberger Rechts im 16. Jahrhundert zuwenden, haben wir noch eine Rechtserscheinung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ins Auge zu fassen, die als eine der wichtigsten Quellen Bambergs überhaupt, vor allem aber als Staatsrechtsquelle unsere besondere Aufmerksamkeit verdient.

Es ist dies das im Jahre 1348 erschienene „Liber possessionum, praediorum, jurium et proventuum Ecclesiae Babenbergensis" des Bischofs Friedrich Grafen von Hohenlohe (1344—1351)[1]). Wir finden hierin aufgeführt alle nur denkbaren Arten von Lehen, die zu entrichtenden Abgaben und Steuern, die Rechte des Bischofs, die Freiheiten der Bürger, die Verpflichtungen der Adeligen, sowie eine Menge kleiner Züge, die über die wichtigsten Grund und Boden betreffenden Fragen, über dessen Urbarmachung, Bearbeitung und Verteilung, sowie über die Bevölkerung und deren

1) Zum ersten Male im Jahre 1852 unter Mitwirkung des historischen Vereins zu Bamberg herausgegeben von dem damaligen Archivvorstande Dr. C. Höfler unter dem Titel: „Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348)". Diese Ausgabe ist auch allen folgenden Zitaten aus dem genannten Rechtsbuche zu Grunde gelegt.

eigenes Verhältnis zu ihren Gebietern interessante Aufschlüsse geben. Dadurch bietet uns der „Codex Fridericianus“ [1]) im grossen und ganzen ein anschauliches Bild von dem ehemaligen Bamberger Lande und seiner Verwaltung, und lässt uns zugleich einen lehrreichen Blick in die ausgesprochenen Partikularverhältnisse eines mittelalterlichen Staates thun. Wir stossen dabei auch auf die Namen vieler bürgerlicher und adeliger Familien, deren hohes Alter, Stellung und Bedeutung ebenso, wie die genauen Angaben über Erwerb und Besitztitel uralter Güter, selbst das allgemeine Interesse lebhaft in Anspruch nehmen.

Die Sprache des Codex Fridericianus ist fast ausschliesslich die lateinische. Nur der Schiedsbrief (littera unionis) Kaiser Ludwigs des Bayern vom Jahre 1333, der zwischen dem Bischofe und dem Domkapitel einerseits und der Bürgerschaft Bambergs andererseits Ruhe stiften und alle „Sach . Stöz . pruch . krieg . auffleufe . vnd misshellunge . die sich pis her auf diesen heutigen tag zwischen je . ze peiderseit verlauffen haben“, beseitigen sollte [2]), ferner das Bamberger Zollrecht [3]), das „Marckrecht“ vom 12. Mai 1504 [4]), ein Bericht des bischöflichen Advokaten zu Teres über Abgaben von Holz- und Weiderechten, welche den Bewohnern von Teres nach ihren eigenen eidlich erhärteten Angaben an dem bischöflichen Grund und Boden zustehen [5]), endlich eine längere, später noch näher zu erörternde Beschreibung des Grabengerichts zu Vilseck sind in deutscher Sprache aufgeführt [6]).

1) Höfler, a. a. O., p. LXXXII.

2) Rechtsbuch (Ausgabe Höfler), p. 23 ff.

3) Rechtsbuch, p. 28: „Hie sint beschrieben die recht die zu dem zolle gehorent, vnd der Zol ze Babbenberg der einen Byschof ze Babbenberg angehoret.“

4) Über dieses Marktrecht s. Rechtsb. p. 36.

5) Rechtsb., p. 300.

6) Hieher sind auch einige kurze Sätze in deutscher Sprache zu zählen, die zerstreut in den lateinischen Text eingeschoben sind, wie z. B. Rechtsb. p. 322.

Höfler behauptet nun in dem seiner Ausgabe vorgedruckten Überblick über die Geschichte des Hochstifts Bambergs (p. LXXXVI), dass von den vier Teilen, auf welche das ganze Rechtsbuch ursprünglich berechnet war, nur der eine vollendet ist. Den Nachweis für diese seine Behauptung ist er uns aber schuldig geblieben und keine Note weist auf die Quelle hin, aus der er geschöpft hat. Die Einleitung[1]) des Rechtsbuches und seine ganze Anlage rechtfertigt aber durchaus nicht eine solche Aufstellung und nachdem auch sonst keine Stelle des Codex Fridericianus eine diesbezügliche Andeutung gibt, kann bei aller Achtung vor der Autorität Höflers nicht mehr als die Möglichkeit der behaupteten Unvollständigkeit unseres Rechtsbuchs zugegeben werden.

Rücksichtlich des Inhalts lassen sich im Codex Fridericianus drei Teile unterscheiden.

Nach einer längeren Einleitung, die den Inhalt[2]), Zweck[3]) und die Bedeutung[4]) des Rechtsbuches darlegt[5]), folgen mehrere Einträge gemischten Inhalts[6]), die speziell städtische Verhältnisse betreffen; hieran reiht sich eine ausführliche und sorgfältige Zusammenstellung der bischöflichen Einkünfte aus den einzelnen Amtsbezirken[7]) und den Beschluss bildet die Beschreibung des Grabengerichts zu Vilseck[8]). Leider aber sind nicht alle Einträge vollständig und brechen dieselben oft mitten

1) Vgl. besonders die Stellen: „Incipit liber possessionum prediorum“ etc., p. 1, ferner: „propter quod de huius modi possessionibus“ etc., p. 4 und: „Speculum, in quantum in ipso ueluti“ etc. ebenda.

2) Rechtsb. p. 1: „Incipit liber possessionum prediorum jurium et prouentuum ecclesiae Babenbergensis ad episcopum mensam pertinencium.“ Vgl. ferner die unter Anm. 1) allegierten Stellen.

3) Rechtsb. p. 3: „Cum igitur possessiones et predia“ etc.

4) Rechtsb. p. 4: „Est autem liber iste veluti“ etc.

5) Rechtsb. p. 1—5.

6) Rechtsb. p. 5—42.

7) Rechtsb. p. 42—323.

8) Rechtsb. p. 323—334.

im Satze ab[1]). Da die von Höfler benützte handschriftliche Quelle[2]) am Rande oder zwischen den einzelnen Zeilen, bzw. Absätzen Erläuterungen und Ergänzungen zu den im Texte behandelten Stellen aufweist, hat Höfler dann auch diese Anmerkungen, mit einer entsprechenden Notiz[3]) versehen, in den Text seiner Ausgabe eingeschoben.

Betrachten wir nun den Inhalt etwas näher. Nach einem kurzen Rückblick auf das schon bei der Gründung des Bistums geregelte Verhältnis des Bischofs zur Stadt, wonach Bamberg mit Ausschluss jeder anderen geistlichen oder weltlichen Macht im alleinigen Eigentum (dominium) des Bischofs Eberhard und seiner Nachkommen stehen sollte[4]), folgt die Aufzählung der allgemeinen[5]) und besonderen[6]) Rechte des Bischofs gegenüber der Bamberger Bürgerschaft.

1) z. B. Rechtsb. p. 23, 71, 115, 118, 121, 130, 133, 139, 145 etc.

2) Im K. Kreisarchive zu Bamberg.

3) Und zwar „in margine", wenn dieselben am Rande beigefügt sind, wie z. B. Rechtsb. p. 48, 49, 65, 66, 69, 74, 75, 76, 82, 83 etc. oder „Nota", „notandum", wenn sie zwischen die Zeilen und Absätze des Originaltextes hineingeschrieben sind, wie z. B. Rechtsb. p. 50, 64, 69, 86, 87, 95, 97, 104 etc.

4) Rb. p. 5: „Circa primum uero notandum est" etc.

5) Es sind dies die aus der plena „iurisdictio et potestas" resultierenden Rechte, wie das Recht auf Gehorsam und Treue der Unterthanen [homagium; vgl. hiezu „Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis" von Du Cange (Henschel), Tom. III, p. 676 und p. 283], das Recht auf die herkömmlichen Dienstbarkeiten, das Recht auf Steuern und Abgaben der Bürger und solchen Nichtbürgern, die in der Stadt eine Handelsniederlassung haben oder in die Stadt handeln, etc. Rechtsb., p. 6.

6) Diese beruhen auf kaiserlichen Verfügungen und Rezessen zwischen Bischof und Kapitel einerseits und der Stadt andererseits (Rb. p. 6). Solche besondere Rechte sind z. B. das freie Besetzungsrecht der städtischen Befestigungsanlagen (vgl. auch p. 24 d. Rb. unten), das Recht, den Bürgerrat zu jeder Zeit einzuberufen, aufzulösen und zu erneuern (vgl. auch p. 25 d. Rb. oben), Befreiung des Klerus und der Ministerialen [Hofbedienstete; vgl. Schuberth, Vers., p. 109] von der Cent- und Stadtgerichtsbarkeit, das Recht des Bischofs auf das sogen. Ungelt etc. (Rb. p. 7 ff.).

Daran reihen sich ausführliche Bestimmungen über das schon unter den besonderen Rechten des Bischofs aufgezählte und als Haupteinnahmsquelle desselben zu betrachtende „Ungelt“ [1]). Ungelt, auch „Umgeld“ [2]) genannt, war die frühere Bezeichnung für Aufwandsteuern, insbesondere für Steuern vom Kleinverkehr als Vorläufer der späteren Accisse (Markt- und Thorgeld).

Steuerzahler waren hier jedesmal die Verkäufer. Erhoben wurde das Ungelt durch den „Thelonarius“ [Zollner [3]), kuchenmeyster [4])] und zwar geschah dies bei ständigen Geschäften und Gewerben in der Regel zu gewissen, auch für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr wichtigen Terminen, wie Georgi, Michaeli, Martini [5]). Als Münzsorten, in welchen die Abgaben zu entrichten waren, erwähnt das Rechtsbuch nur zwei, den Denarius und den Obulus [6]). Bestimmend für die Höhe der Abgabe war es, ob der Abgabepflichtige das „ius forense“ (Marktrecht), das von dem Thelonarius gekauft werden kann [7]), besass oder nicht, ferner bei einzelnen Geschäften auch der Umstand, ob jemand im eigenen Hause oder

1) In den ersten dritthalbhundert Jahren nach Errichtung des Bistums hatte ein Bischof von Bamberg zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bloss die Nutzung seiner Domänen und es findet sich nirgends die Spur einer besonderen Auflage. Die erste, die unter diesen Namen zu nennen wäre, ist vom Jahre 1264, in welchem der Bischof Berthold Graf von Leiningen (1258—1285) beim Kaiser es durchsetzte, dass auf das Bier eine Auflage unter dem Namen „Ungelt“ in der Art zugebilligt wurde, dass von jedem ausgeschenkten Eimer eine kleine Abgabe entrichtet werden sollte. — Vgl. hiezu Pfeufer, a. a. O., p. 198. — Jäck, Lehrbuch, p. 176. — Schuberth, Versuch, p. 103. Vgl. auch Du Cange, Gloss. Tom. VI, p. 869.

2) Vgl. die in Anm. 1, alleg. Stellen.

3) Pfeufer, a. a. O., p. 403.

4) Rechtsb. p. 36.

5) So waren dies auch die Hauptmarkt- oder Messtage Bambergs.

6) Medietas denarii. (Gloss. Tom. IV, p. 690). Denarius = pfennig, obulus = helblinch. Vgl. auch unten p. 48.

7) Rechtsb. p. 12.

auf öffentlichem Markte seine Waren zum Verkaufe anbot[1]). Hausierer zahlten keine Abgaben[2]).

Was nun die Erhebungsart der Steuer anlangt, so geschah dies in der Weise, dass, wie schon erwähnt, die ständigen Gewerbe- und Handeltreibenden alljährlich zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Abgabe entrichteten, während sonst bei einzelnen Verkaufs-[3]) oder Tauschobjekten[4]) eine ihrer Gattung und ihrem Werte entsprechende Taxe erhoben wurde. Besonders hervorgehoben sind in unserem Rechtsbuche diejenigen Gegenstände, welche in der Regel per Achse, zu Schiff, in Körben, Säcken und sonstigen Behältern transportiert bzw. verkauft werden[5]). Hier bemass sich dann die Abgabe entweder nach der ganzen Wagenladung[6]) bzw. Schiffsladung[7]), nach der Stückzahl der Körbe, Säcke[8]) etc., nach dem Masse[9]) und Gewichte[10]) oder aber auch wieder nach den einzelnen Gegenständen[11]). Gegen den Schluss dieses Teiles[12]) finden sich Bestimmungen über gewisse Steuerprivilegien, über Strafen bei Steuerhinterziehung, über Leistungen des Thelonarius an den Schultheisen und den Büttel (preco), über die Pflicht des Schultheissen, den Thelonarius

1) z. B. Rechtsb. p. 10: „Item quilibet Institor vendens merces" und „Item quilibet Ciuis rendens ferrum."

2) Rechtsb. p. 10: „Qui vero merces suas portant in dorso, nihil dabunt."

3) Hauptsächlich Zieh-, Last- und Schlachttiere.

4) Rechtsb. p. 14: „Sed si unus equus datur pro altero" etc.

5) Rechtsb. p. 12 ff.

6) Rechtsb. p. 13: „Item currus cum ceruisia dat" etc., p. 15: „Item .... carruca (Karren) II denarios."

7) z. B. Rechtsb. p. 13: „Item nauta huiusmodi res deferens" etc., p. 14: „Item navis deferens fructus" etc.

8) Rechtsb. p. 14: „Item de cophino aut sacco" etc.

9) z. B. Rechtsb. p. 14: „Item de cuppa salis" etc. „Item de tunna cum allecibus (Häringen)" etc.

10) z. B. Rechtsb. p. 13: „Item de centenario cupri, plumbi" etc.

11) z. B. Rechtsb. p. 15: „Item lapis molaris" etc.

12) Rechtsb. p. 15 ff.

bei Verfolgung solcher, die sich der Steuer zu entziehen suchen, zu unterstützen, über die Rechte und Einkünfte des Thelonarius etc.

Es folgt nun, nach einem kurzen Überblick über Bambergs Vergangenheit seit Otto II. bis zur Erhebung Babemberchs zum Sitze eines Bistums[1]), die Präzisierung der Ausnahmestellung Bambergs als Immunitätsstadt und die Hervorhebung der aus diesem Immunitätsverhältnis auf Grund der kaiserlichen Stiftungsurkunde resultierenden Rechte des Bischofs als Herrn der Stadt[2]). Genannt sind hier auch die vier wichtigsten Verwaltungsbeamten des Bischofs: Camerarius (Kämmerer), scultetus (Schultheiss), thelonarius (Zöllner), forestarius (Forstmeister)[3]).

Nach dem Wortlaut der sich hierauf anschliessenden vier Schiedsbriefe[4]) zwischen Bischof und Bürgerschaft sollen die drei ersten den besonders seit dem 12. Jahrhundert für Bambergs Gedeihen so unheilvollen Bürgerkriegen zwischen den Bewohnern der inneren Stadt und den Bewohnern der Immunitäten Einhalt thun, und regeln dieselben insbesondere die gleichmässige Beteiligung aller Bürger bei der Tragung allgemeiner Lasten, das Steuer- und Abgabewesen, den gegenseitigen Handel- und Marktverkehr, das Kompetenzverhältnis zwischen dem Stadtgerichte, dem Centgerichte und den Gerichten in den Muntaten. Der eine Schiedsbrief stammt aus dem Jahre 1275 von Bischof Berchtold Graf von Leiningen (1258—1285)[5]), der zweite aus dem Jahre 1291 von Arnold Grafen von Solms (1285—1296),

1) Rechtsb. p. 17 und 18.

2) Vgl. hierüber auch Schuberth, Vers., p. 9 ff. — Looshorn, p. 28 ff., 128 ft. — Jäck, Geschichte Bambergs, p. 2 ff. — Jäck, Materialien, p. 2 ff.

3) Vgl. hiezu auch die Stelle im Rechtsbuche p. 6: „A steura uero danda per Ciues" etc., ferner die Anm. zu p. 18 daselbst.

4) Rechtsb. p. 19—28.

5) Vgl. hiezu auch Zoepfl, a. a. O., p. 101. — Schuberth, Vers., p. 43 ff.

der dritte aus dem Jahre 1290 ist unvollständig [1]). In dem schon oben erwähnten (4.) Schiedsbrief Kaiser Ludwigs, d. d. Nürnberg 1333, werden vor allem die seit alters her anerkannten besonderen Rechte des Bischofs [2]), dann die Exemption der Geistlichen und der Muntater von den Gerichten der Stadt und dem Centgerichte [3]), die Stellvertretung des Schultheisen, das Recht des Bischofs auf das Ungelt geregelt, ferner noch einzelne Bestimmungen, wie z. B. über den Verkauf des Kornes, über das Feilhalten von Bier, über Pfändung, freies Geleite etc., gegeben.

An den letztgenannten Schiedsbrief schliesst sich nach einer fragmentarischen Aufzählung bischöflicher Rechte das Zoll- und Marktrecht von Bamberg. Dieser Abschnitt des Rechtsbuches bietet jedoch nicht viel Neues. Denn abgesehen von einigen unbedeutenden Kürzungen, bzw. Erweiterungen ist das Zollrecht, in dem „die rechte die zu dem zolle gehorent, vnd der Zol ze Babbenberg der einem Byschof ze Babbenberg angehoret", beschrieben sind, eigentlich nichts weiter als eine fast wortgetreue Wiederholung aller für das bereits oben behandelte Ungelt massgebenden Bestimmungen, und zwar in deutscher Übersetzung.

Aus dem von neuerer Hand herrührenden und in den Quellentext eingefügten Nachtrag über das Bamberger Marktrecht [4]) ist ersichtlich, dass im Jahre 1504 auf Ersuchen des Rates hin durch eine bischöfliche Verordnung bekannt gegeben wurde, es solle in Sachen des Marktrechts auch künftighin so gehalten werden, wie es von alters Herkommen

1) Über diese Schiedsbriefe und die Immunitäten vgl. überhaupt Zoepfl, a. a. O., p. 101 ff. — Pfeufer, a. a. O., p. 91 ff., 491. — Schuberth, Vers., p. 43 ff.

2) Ungelt, Besatzungs- und Befestigungsrecht, Rechte dem Magistrate gegenüber etc. Vgl. hierüber oben p. 41, Anm. 6.

3) Ausnahme p. 35 des Rechtsb.: „..... es wer dann ob jemant einen todslag . oder ander sach . die an daz leben gingen." Vgl. über die Gerichtsbarkeit in den Muntäten Anm. 1, p. 45.

4) Rechtsb. p. 36. Vgl. auch p. 127 und 199 ebenda.

sei, und namentlich dem bischöflichen „Kuchenmeyster“ die Befugnis verbleiben, das Marktrecht an die Händler zu verkaufen[1]).

Den Abschluss des ersten Hauptteiles bildet eine Zusammenstellung der zinspflichtigen Häuser und Plätze der Stadt.

Der zweite und weitaus grösste Teil unseres Rechtsbuches handelt von den Rechten und Einkünften[2]) des Bischofs aus den einzelnen Ämtern (officia)[3]) des Hochstifts. Das Rechtsbuch zählt im Ganzen 36 solche Ämter[4]) auf und nennt dabei für jeden einzelnen Amtsbezirk diejenigen Orte (villae, vici, praedia), aus denen der bischöflichen Domanialkasse Abgaben zufliessen. Es muss aber hier unterschieden werden zwischen solchen Orten, welche ganz im Eigentume (dominium, proprietas) des Bischofs zu Bamberg stehen[5]) und solchen, die einer anderen physischen oder juristischen Person gehören[6]). Bei ersteren lasten

1) Rechtsb. p. 36. Vgl. überhaupt p. 28 ff.

2) Redditus, proventus, sumptus.

3) Vgl. hiezu Pfeufer, a. a. O., p. 4. — Schuberth, Versuch, p. 79; Nachtrag, p. 23, 28, 30. — Jäck, Lehrbuch, p. 174.

4) Diese sind: Officium Camere (Rechtsb. p. 42), Officium Weizzmeun (p. 72), Liechtenuels (p. 89), Brunne (p. 106), kunstat (p. 115), Wildenberch (p. 122), Chranach (p. 127), Radekk (p. 139), Obernstainach (p. 140), Ludwigschorgast (p. 145), Marchtschorgast (p. 145), Holueld (p. 149), Greiffenstein (p. 150), Blankenstein (p. 151), Gozweinzstein (p. 154), potenstein (p. 158), veldenstein (p. 159), vilsekke (p. 169), Reut (p. 176), Regensperch (p. 194), Mawrolfstein (p. 215), Hertzogenawrach (p. 217), Schellenberch (p. 231), Hochsteten (p. 240), Obernhochsteten (p. 255), Schonuelt (p. 259), Wachenrode (p. 266), Obernsenftenberg (sive Eckolsheim, p. 272), Nydeke (p. 275), Wartperg (p. 281), Ebersperch (p. 282), Zeil (p. 291), Tuechersfelt (p. 304), Streitberg (p. 311), Niedern Senftenberg (p. 315).

5) z. B. Halstat (Rechtsb. p. 42), zukhutz (Rechtsb. p. 49), Geysuelt (Rechtsb. p. 54), Strullendorf (Rechtsb. p. 59) etc.

6) z. B. einem Adeligen (Rechtsb. p. 112), einzelnen Bürgern der Stadt Bamberg (p. 58), der Stadt Bamberg (p. 99), dem Domkapitel (p. 90), dem Kloster Banz (p. 96), dem Kloster Michaelsberg (p. 113) etc.

natürlich die dem Bischofe zu entrichtenden Abgaben (census arearum) auf allen Liegenschaften, die zum Ortsverbande gehören, bei letzteren nur auf solchen Grundstücken oder Gebäuden, die durch Kauf, Schenkung und dergleichen von dem ursprünglichen Komplexe losgetrennt und in das Eigentum des Bischofs gelangt, oder, ohne dass letzteres der Fall war, aus irgend einem anderen Grunde dem Bischofe zinspflichtig geworden sind. Diese Zinspflicht kann nun wieder teils einzelne Immobilien, wie Äcker, Wiesen, Waldparzellen[1]), Mühlen etc. oder auch grössere, zusammenhängende Gutskomplexe umfassen[2]), fast durchwegs aber finden sich hier, geradeso wie bei allen übrigen zinspflichtigen Liegenschaften, neben den genau fixierten Abgaben auch die Namen der Abgabenpflichtigen verzeichnet.

Über die dem Bischofe gehörenden Ortschaften und Güter steht selbstverständlich dem Bischofe das alleinige Recht der Advokatie zu, aber auch da, wo er nur gering oder gar nicht begütert ist, ruht in vielen Fällen die Gerichtsbarkeit in den Händen des Bischofs und lässt er dieselbe durch eigens bestellte Advokaten in seinem Namen ausüben[3]). Die aus dem Rechte der Advokatie dem Bischofe zufliessenden Einkünfte sind hinsichtlich ihrer Art und Grösse ebenso genau festgesetzt, wie die Abgaben von Grund und

---

1) Als Waldabgabe ist besonders der „census auenae" (Haberzins) als „Forsthabern" (Rechtsb. p. 12, 162) oder „Holzhabern" (Rechtsb. p, 162, 171, 200, 201, 222, 299) zu erwähnen.

2) So finden sich neben ager, pratum, foresta, domus, molendinum etc. als häufigste Bezeichnung: mansus (Glossarium Du Cange, Tom. IV, p. 241), curia (Gl. Tom. II, p. 712), bonum (Seldnerguet, Rechtsb. p. 58), foedum. Über die verschiedenen Arten von Lehen vgl. im Rechtsb.: Dieplehen (p. 43), Rentlehen (p. 113), Dinstlehen (p. 177), Packeulehen (p. 177), Kuchenlehen (p. 178), Varlehen (p. 181), Seldlehen (p. 189), Putellehen (p. 191, 201), Eberhartzlehen (p. 198), Selbentlehen (p. 225), Schelenlehen (p. 264), Snurreslehen (p. 276).

3) Vgl. z. B. Rechtsb. p. 50, 64, 78, 80, 91, 93, 98 etc.

Boden. Auch hier sind die Namen der Pflichtigen einzeln aufgeführt.

Was nun die Abgaben (census) selbst anlangt, so haben wir vor allem den Geldzins und den Naturalzins zu unterscheiden. Als die häufigsten Münzsorten begegnen uns hier der „denarius hallensis“ [1]) und der „solidus“, während bei den Getreideabgaben: „modius (Scheffel), maldra (Malter) [2]), mensura [3]), sumerinus“ [4]) die gewöhnlichsten Masse gewesen sind. Neben den verschiedenen Getreidearten kommen als weitere Naturalleistungen fast ebenso häufig Abgaben an Geflügel, Eier, Käse, Honig, Leinwand etc. vor. Mit dem Census ist regelmässig auch die Zeit seiner Entrichtung genau festgesetzt. Diese kann nun allerdings sehr verschieden sein. Doch lassen sich auch hier gewisse Termine, wie „in nativitate (Weihnachten), epiphania [5]), carnispriuio [6]), pascha (Ostern), penthacoste (Pfingsten), Walpurgi, Jacobi, Michaeli, Martini“ und die allgemeine Bezeichnung „autumno“ als Normalentrichtungszeiten aufstellen.

Ab und zu wird die fortlaufende Aufzählung regelmässiger Einkünfte und Abgaben unterbrochen durch längere oder kürzere Notizen über die alljährigen Ausgaben, welche für die Besatzung gewisser Schlösser (castra) [7]) zu bestreiten

1) = haller, pfennig oder Heller der späteren Zeit. Vgl. hierüber: Grimm, Deutsches Wörterbuch (1877), p. 234. Als besondere Arten des Pfennigs kennt das Rechtsb.: Rauchpfennig (p. 160), Reutpfennig (p. 161, 162), Schorpfennig (p. 176), Zapfenpfennig (p. 177), Salzpfennig (p. 177), Schultenpfennig (p. 179), Salzpfennig (p. 199, 201, 209, 236).

2) „Mensura Germanica continens quatuor modios.“ (Gl. Tom. III, p. 240).

3) „Modus agri.“ (Gl. Tom. IV, p. 362).

4) „Mensurae species.“ (Gl. Tom. VI, p. 432).

5) Fest der Epiphanie, 6. Februar.

6) „Tempus, quo carnibus privavi et ab iis abstinere incipiunt Fideles — Initium Quadragesimae“. (Gl. Tom. II, p. 191).

7) Vgl. Rechtsb. p. 76, 126, 133, 137, 152, 156, 159, 164, 192, 217, 240, 254, 263, 271, 300.

sind, ferner über die Erhebung von besonderen Steuern [1]) und Zehnten [2]) in einzelnen Ortschaften, über solche Grundstücke (Äcker und Wiesen), die nachweislich [3]) den Wäldern und Triften des Bischofs unberechtigterweise abgerungen worden sind, und für welche dem Bischof das Rückforderungs- bzw. Census- und Zehntrecht zusteht [4]), über Veränderungen im Besitzstand [5]), über Burghut und die Einkünfte hieraus [6]), über Rechte [7]) und Einkünfte [8]) der Beamten, über Rechte und Einkünfte der Gerichte [9]) u. s. w.

Den Beschluss (III. Teil) des Rechtsbuches bildet, wie bereits erwähnt, der Bericht über die Wiedererrichtung und Neubesetzung des Grabengerichts zu Vilsecke [10]) infolge eines im Jahre 1410 getroffenen Übereinkommens zwischen Al-

---

1) Steura (Rechtsb. p. 145, 232, 233), steura consueta (p. 45), steura communis (p. 63), steura annualis ad gratiam Episcopi (p. 91, 92, 169), steura communis annualis (p. 115), steura Judacorum (p. 115, 149, 234), steura rusticorum (p. 232).

2) Rechtsb. p. 46, 59, 64, 72, 83, 84, 173, 216, 231, 234, 237 etc.

3) Rechtsb. p. 166: „Nota . quod licet omnium alienatorum iam dictorum“ etc.

4) Rechtsb. p. 46, 63, 64, 72, 78, 81, 82, 84, 90, 94, 103, 113, 125, 126, 128, 142, 145, 148, 163, 167, 176, 243.

5) z. B. 67, 166, 296.

6) Rechtsb. p. 49, 67, 71, 79, 80, 95, 97, 105, 124, 126, 130, 133, 134, 135, 139, 140, 144, 146, 148, 149, 152 etc. Vgl. über „Burghut“ Höfler, Rechtsb., p. LXXVI ff., ferner Bericht des historischen Vereins in Bamberg, Bd. XVIII.

7) Rechtsb. p. 128.

8) Rechtsb. p. 200.

9) Rechtsb. p. 200, 291 (iudicium provinciale). Vgl. auch p. 236 (chenaftiggericht, Nachgericht, holzgericht).

10) Vgl. über das Folgende neben dem Inhalte des Rechtsbuches auch die im K. Kreisarchive in Bamberg befindliche und von mir benutzte Urkunde über: „Ordnung Vber die Wellde des Ambts vilsects auch die Graben oder Forst Recht vber dieselben welde Im 1410ten Jar gehallten“, sowie die fast gleichlautenden Urkunden über das Grabengericht der späteren Zeit ebendaselbst.

brecht Grafen von Wertheim (1398—4121), dem Bischof von Bamberg, und Johann, dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern. Vilseck war eine Enklave des Hochstifts im herzoglich bayerischen Gebiete und das Grabengericht zu Vilseck hatte schon von jeher die Aufgabe, für „Erhalt- und Hegung des ganzen Waldes in guten Stand“ zu sorgen und über die „Recht und Gerechtigkeiten“ des Bischofs an dem Walde des Amtes Vilseck zu wachen, dabei aber auch festzustellen, „in wie weit diessfalls die pfälzische Regierung Amberg darbey habendes Jus sich erstreithe“. Die Festsetzung dieses beiderseitigen Verhältnisses zwischen Bischof und Herzog hinsichtlich ihrer Ansprüche an den Wald, sowie der übrigen mit der Nutzbarmachung des Waldes, der Organisation und der Aufgabe des Gerichtes zusammenhängenden und von altersher geltenden Bestimmungen geschah jedesmal in der Form der Frage, die von einem Frager, der zugleich Richter war, gestellt und von den mit diesem das Gericht bildenden Förstern und Zeidlern auf ihren Eid hin beantwortet wurde. Das Grabengericht wurde alljährlich [1]) am Skt. Dionysiustage am Graben zu Vilseck abgehalten, für den Fall aber, dass es „von Vnfrieds Vngewitters oder ander sach wegen auff dem Graben nicht gehalten werden mocht oder nicht haben wolte (nämlich der Bischof) so mag er (der Bischof) das halten lassen in seinem Schloss oder stat Vilseck.“

Aus den einleitenden Worten des Berichts ersehen wir nun, dass wahrscheinlich infolge der Unruhen, wie sie jene sturmbewegte Zeit so häufig mit sich brachte, das Grabengericht längere Zeit nicht abgehalten worden war, bis erst das Jahr 1410 dasselbe von neuem wieder ins Leben rief. In Ermanglung einer älteren Urkunde hat sodann der Bericht über die Abhaltung des Grabengerichts im genannten Jahre

1) Vgl. hierüber die schon unter Anm. 10, p. 49 genannten Urkunden im K. Kreisarchiv zu Bamberg.

in das Kopialbuch, das Höfler als Quelle seiner Ausgabe benützte [1]), Aufnahme gefunden.

Der Bericht beginnt mit der Aufzählung derjenigen Personen, die damals (1410) bei Abhaltung des Grabengerichts zugegen gewesen sind, und schildert uns des weiteren, wie alle zum Forst gehörigen „Erbforster und Zeidler", 44 an der Zahl, von neuem vereidigt wurden, „igliches herren vnd des forstes recht zu melden vnd auch zu vrteilen nach irer gewissen vnd bester verstentnuess," wie sie „an das recht gesetzet" und einzeln „nach igliches herren vnd des forstes rechte" auf Grund des abgelegten Eides gefragt wurden. Die Fragen stellte der von Seiten des Bischofs als Frager und Richter aufgestellte Amtmann von Vorchheim, Ritter Albrecht von Eglofstein, und die Förster und Zeidler antworteten nach bestem Wissen und Gewissen, wie es „von alters herkommen vnd recht" gewesen. Zur Rechten des Fragers sass Stephan Berchtolshofer, Richter zu Amberg, als Vertreter des Herzogs. In den Fragen und Antworten („Urteil") wurden nun des Bischofs und des Herzogs Rechte hinsichtlich der Besetzung und Berufung des Gerichts, sowie der Beteiligung an demselben, dann hinsichtlich der Nutzungen des Waldes, des Holzes, Wildes, Honigs etc., genau geschieden und festgesetzt, und ausserdem noch nähere Bestimmungen über die beiderseitigen Massnahmen bei Inbrandsetzung oder sonstiger Beschädigung des Waldes, über die Rechnungslegung von niederen Forstbediensteten (hukuepfer), über die Ausübung von Waldgerechtigkeiten und der Entrichtung von Abgaben hiefür, über die Vorzugsstellung des Bischofs in der Nutzung des Waldes etc. getroffen. Den Beschluss bildet die Aufzählung aller bischöflichen und herzoglichen Zeidler und Förster, die damals am Grabengerichte gesessen.

1) Dasselbe befindet sich im K. Kreisarchive zu Bamberg und stand Höfler, der damals Kreisarchivar in Bamberg gewesen, zur Verfügung.

An diesen Bericht aus dem Jahre 1410 schliesst sich noch ein anderer [1]) über die Abhaltung des Grabengerichts zu Vilseck, und zwar gleich aus dem nächstfolgenden Jahre. Dieser Bericht ist kürzer wie der erste. Es wird uns hier erzählt, dass gemäss den festgesetzten Bestimmungen über die Einberufung des Grabengerichts der Bischof zu Bamberg auf den Skt. Dionysiustag das Grabengericht einberufen habe, dass auch die bischöflichen Förster und Zeidler pünktlich erschienen seien, hingegen vom Herzog Johann ein Bote gekommen sei und dessen Leuten verboten habe, am Grabengericht zu sitzen und Urteil zu sprechen. Daraufhin hätten die Leute des Bischofs allein das Gericht besetzt und geurteilt.

Auf die Fragen des damaligen Grabenrichters, des Ritters Peter Truchsess, nach den Rechten des Bischofs von Bamberg und des Herzogs von Bayern am Walde, nach der Rechnungslegung niederer Forstbeamten, nach den Massnahmen bei Inbrandsetzung oder sonstiger Beschädigung des Waldes, nach dem Schicksale der Äcker und Wiesen, die einstens zum Walde gehörten, dann aber unbebaut liegen geblieben und verwachsen sind, nach den Abgaben aus Forstgerechtigkeiten, nach den Rechten der Zeidler und Förster, nach der Besetzung des Gerichts und der Zeit seiner Abhaltung — auf alle diese Fragen antworteten die Zeidler und Förster in der bereits bei Besprechung des ersten Berichts angegebenen Weise. Schon aus dieser kurzen Inhaltsübersicht aber können wir ersehen, dass, wie schon eingangs gesagt worden, die alljährlichen Gerichtstage in der Hauptsache nur den einen Zweck hatten, das alte Grabenrecht immer wieder aufzufrischen und neu zu befestigen. Dass dabei ab und zu manche Fragen durch Zusätze erweitert und ergänzt wurden, lag in dem jeweiligen Bedürfnis und dem Wechsel der Verhältnisse. Auch dieser Bericht schliesst

1) Rechtsbuch p. 331.

mit der Aufzählung der Forstbeamten, die damals am Grabengerichte gesessen waren. Diesmal waren sie aber aus dem schon genannten Grunde „all des hern von Bamberg".

Bambergensis.

Wir wenden uns nun einer Rechtserscheinung aus dem Anfang des 16. Jahrh. zu, die bei entsprechender Berücksichtigung des damaligen Rechtszustandes und der herrschenden Zeitverhältnisse unstreitig als der bedeutendste Ausfluss der gesamten gesetzgeberischen Thätigkeit der Bischöfe erscheint, dabei aber, und dies ist hier vor allem zu beachten, ihren Einfluss nicht bloss auf die Bamberger Lande beschränkt hat, sondern auch weit über das bischöfliche Gebiet hinaus für die kommende Rechtsentwicklung Deutschlands auf kriminalrechtlichem Gebiete von der grössten Tragweite geworden ist. Es ist dies die unter dem Bischofe Georg III., Erbschenk von Limburg (1505—1522), erschienene Bambergische Halsgerichtsordnung für das Hals- oder Zentgericht [1]) vom Jahre 1507, die sogenannte „mater Carolinae", die Wiege des gemeinen deutschen Strafrechts [2]). Verfasst wurde die Constitutio Criminalis Bambergensis (C. C. B.) von Johann Freiherrn zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1463—1528), welcher damals in seiner Eigenschaft als bischöflicher Hofmeister an der Spitze des um jene Zeit schon eingeführten

1) Rosshirt, a. a. O., p. 237. — Vgl. auch: Bambergische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, herausgegeben von Dr. Heinrich Zoepfl, Heidelberg 1842, Art. 1.

2) Rosshirt, Konrad Franz, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, I. Teil, Stuttgart 1838, p. 242. — Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Jahrgang 1845, p. 108.

fürstlichen Ratskollegiums [1]) stand [2]). Gedruckt wurde sie in Bamberg durch den Drucker Hans Pfeyl [3]).

Es versteht sich von selbst, dass Schwarzenberg bei seiner legislativen Thätigkeit zunächst das Recht des Bistums Bamberg vor allen damals vorhandenen Rechtsquellen benützt hat [4]). Hier kam für ihn in Betracht nicht nur, was als geschriebenes Recht existierte, — so vor allem das Stadtrecht und die Landgerichtsordnung von 1503 [5]) —, sondern auch, und zwar in hervorragendem Masse [6]), was in der Form des Gewohnheitsrechts Geltung besass [7]).

Wir haben ja schon gehört, dass das Stadtrecht trotz der ziemlich bedeutenden Masse strafrechtlicher Bestimmungen besonders für gewisse Materien ansehnliche Lücken

---

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 10 und 34. — Zoepfl, a. a. O., § 24. — Schuberth, Versuch, p. 111 ff.

2) Über sein Verhältnis zur Bambergensis, vgl. Stobbe, Gesch. d. d. R., Bd. II, p. 242 ff. — Im Jahre 1516 brachte Schwarzenberg selbst sein Werk in die fränkischen Länder (Bayreuth-Culmbach) der Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg, wo das Werk mit geringen Abänderungen auch für diese Länder gedruckt wurde. [Brandenburgensis, soror Carolinae]. — Rosshirt, a. a. O., p. 242. — Stobbe, Gesch. d. d. R., Bd. II, p. 245. — Hälschner (s. u. Anm. 4), p. 95 und 96, § 10. — Ein Exemplar der Brandenburgensis vom Jahre 1582 befindet sich auf der K. Bibliothek zu Bamberg.

3) Vgl. Titelblatt der Bbg. H.-O. — Rosshirt, a. a. O., p. 235.

4) Vgl. Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Jahrg. 1845, p. 111. — Rosshirt, a. a. O., p. 236. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 15. — Hälschner, Gesch. des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts, p. 81, Anm. 5. — Bbg. H.-O. Art. 2 und a. a. O.

5) Vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 151. — Hälschner, Gesch. d. deutsch. R.-Qu., p. 85. Vgl. auch oben p. 35.

6) Für den materiellrechtlichen Teil des Gesetzbuches hat das Gewohnheitsrecht unstreitig eine weit umfangreichere Verwendung gefunden wie das ius scriptum.

7) Vgl. Rosshirt, a. a. O., p. 151. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 12—15, p. 287 ff. — Stobbe, Gesch. d. d. R., Bd. II. p. 243. — Hälschner, a. a. O., p. 51, Anm. 5.

aufwies. Hier griff nun in dem Zeitraum von einem und einem halben Jahrhundert seit Abschluss des Stadtrechts bis herauf zu Beginn des 16. Jahrhunderts ergänzend und fortbildend das im Gerichtsgebrauche fixierte Gewohnheitsrecht ein und schuf so allmählich den Rechtszustand, an dem Schwarzenbergs schöpferische Thätigkeit anknüpfte. Brunnenmeister nennt das Bamberger Recht in seinem Verhältnis zur Bambergensis „das alte Haus, dessen Fundamente der Baumeister zu schwach fand, das von ihm geplante zu tragen, dessen Steine er aber vielfach nicht für zu schlecht hielt, in das neue Gebäude eingefügt zu werden, sogar dann, wenn sie, genau genommen, zu denselben nicht mehr passten“[1]).

Wenn sohin unter den Rechtsquellen der Bambergensis die des Fürstentums Bamberg einen hervorragenden, ja vielleicht selbst den ersten Platz einnehmen, so geht Zoepfl sicherlich doch zu weit, wenn er dem Bamberger Stadtrechte das Mutterrecht unserer Halsgerichtsordnung zuerkennt und dadurch dasselbe zur Hauptquelle der letzteren stempelt[2]). Denn neben dem einheimischen Rechte haben auch Reichsgesetze[3]) und die Statute anderer deutscher Territorien[4]) genug Material geboten, um dem neuen Gebäude ein imposantes und einheitliches Gepräge zu verleihen. Hierher sind namentlich das Nürnberger Recht[5]), die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tyrol (1499) und Radolphzell (1506)[6])

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 12 ff.

2) Vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 159 ff. — Dagegen Brunnenmeister, a. a. O., p. 14, 32, 290. — Hälschner, a. a. O., p. 81, Anm. 5. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 244.

3) Brunnenmeister, a. a. O., p. 49 ff. und p. 288.

4) Brunnenmeister, a. a. O., p. 16.

5) Brunnenmeister, a. a. O., p. 16, 59 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 173 ff. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 238.

6) Zoepfl, a. a. O., p. 159 ff.; dagegen Brunnenmeister, a. a. O., p. 75 ff. — Vgl. auch Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 238 ff. u. 244.

und die Wormser Reformation (1498)[1]) zu zählen[2]). Nicht ohne Einfluss ist auch das rein römische Recht auf das Werk Schwarzenbergs gewesen. Durch populäre Übersetzungen und Darstellungen in deutscher Sprache, wie man sie im 15. Jahrhundert häufig antrifft[3]), war es auch dem des Lateinischen unkundigen Schwarzenberg[4]) ermöglicht, sich die entsprechende Kenntnis zu verschaffen.

Keine der erwähnten Quellen hat aber auf die Arbeit Schwarzenbergs auch nur annähernd so viel Einfluss gewonnen, als die Werke der italienischen Juristen[5]), und gerade diejenigen Bestimmungen, welche der Bambergensis den Stempel eines epochemachenden Gesetzbuches aufdrücken, sind aus den Werken dieser fremden Meister entlehnt. Die Kenntnis der italienischen Jurisprudenz, d. i. das römische Recht in der neuen Gestalt, wie es sie in Italien durch die Vermischung mit dem kanonischen und longobardischen Rechte innerhalb eines Zeitraums von dreihundert Jahren erhalten hatte, wurde ihm, der nicht selbst Gelehrter im

---

1) Zoepfl, a. a. O., p. 173 ff. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 102 ff. — Hälschner, Gesch. des Brandenburg.-Preussischen Strafrechts, p. 71 und 79. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 331.

2) Die früher allgemein verbreitete und selbst noch von Hälschner (a. a. O., p. 90) aufrecht erhaltene Annahme, dass auch das Rechtsbuch Rupprechts von Freysing als Quelle der Bambergensis aufzufassen sei, wird von Brunnenmeister widerlegt a. a. O., p. 136 ff. — Über das Rechtsb. Rupprechts von Freysing vgl. auch Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., p. 435, Bd. I.

3) So namentlich der Klagespiegel. (Rosshirt, a. a. O., p. 236, Brunnenmeister, a. a. O., p. 142, Hälschner, a. a. O., p. 90, Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 167). Durch das Ergebnis der neuesten Forschungen, nach welchen Ulrich Tenngiers Layenspiegel erst nach Herausgabe der Bambergensis entstanden, fällt auch die früher verbreitete Ansicht, dass Schwarzenberg aus demselben geschöpft, hinweg. — Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 204.

4) Brunnenmeister, a. a. O., p. 10, 16, 144.

5) Aufgezählt bei Brunnenmeister, a. a. O., p. 208 ff. — Hälschner, a. a. O., p. 83.

eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, durch die Rechtsverständigen seiner Umgebung und andere berühmte zeitgenössische Juristen vermittelt [1]).

Die Bambergensis zerfällt in zwei Teile, den Kriminalprozess und das eigentliche (materielle) Kriminalrecht. Jedoch sind diese beiden Materien nicht getrennt, jede für sich behandelt, sondern die einzelnen Verbrechen und ihre Bestrafung sind in die prozessualen Bestimmungen hineingeschoben. Es kommen hiefür in Betracht die Artikel CXXV—CXCVIIII. Im ganzen weist die Bamberger Hals-Gerichts-Ordnung CCLXXVI Artikel auf [2]).

Der Kriminalprozess ist sohin der reichhaltigere und mit verhältnismässig grösserer Vollständigkeit und Sorgfalt ausgearbeitete Teil der Strafgesetzgebung. Doch ist Schwarzenberg hier weniger reformatorisch vorgegangen, sondern hat genau auf der Grundlage, wie er sie im Klagespiegel und in der Wormser Reformation vorgefunden, weitergebaut. Er hat es dabei trefflich verstanden, diese durch die Praxis der Gerichte gangbar gemachten statutarrechtlichen Ideen weiter auszuführen und den in ihnen liegenden Rechtsstoff durch geschickte Benützung der italienischen Prozessvorschriften zu ordnen und zu vervollständigen [3]).

Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Prozesses ist als Prinzip aufgestellt [4]), ebenso die Inquisitionsmaxime [5]), bei

---

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 9 ff., p. 206 ff., p. 290. — Stobbe, Gesch. d. d. R., Bd. II, p. 244.

2) Ein Exemplar der Bambergensis aus dem Jahre 1507 befindet sich auf der K. Bibliothek zu Bamberg. Vgl. auch Zoepfls Ausgabe: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Heidelberg 1842.

3) Zoepfl, a. a. O., § 44. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 238, überhaupt ebenda § 15. — Hälschner, a. a. O., p. 78 ff. — Besonders über die einseitige Auffassung Zoepfls vgl. p. 81, Anm. 5.

4) Art. 8, 208—216 (Thätigkeit des Gerichtschreibers).

5) Rosshirt, a. a. O., p. 238. — Hülschner, a. a. O., p. 88.

deren weiteren Durchführung die Tortur eine Hauptrolle spielt[1]). Die Untersuchung konnte ex officio seitens des Kriminalrichters[2]) oder auch auf Antrag des Klägers eröffnet werden[3]), nur musste letzterenfalls der Kläger die Folgen einer ungerechten Anklage tragen, deshalb auch Bürgschaft stellen und alles aufbieten, damit ihm die Beweisführung gelang[4]). Diese selbst war geregelt nach den Grundsätzen der aus dem römischen Rechte in Italien gewonnenen Praxis. In beiden Fällen aber, sei es, dass von Amtswegen oder seitens des Geschädigten der Prozess eingeleitet wurde, musste das Beweisverfahren ex officio gemacht werden[5]). Den mit grossem Geschick durchgeführten Aufbau der Beweisführung hat man von jeher als Meisterwerk Schwarzenbergs bezeichnet[6]). Insbesondere ist hier die Lehre von den Indizien (Anzeigungen)[7]),

1) „Peynliche Frag“: Art. 26—39, 56—73. — Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 232 ff. — Lueder, Grdr. z. Vorl. über d. St.-R., p. 34.

2) „Annemen der vbeltetr von Ampts wegen“: Art. 10—17; Hälschner, a. a. O., p. 79. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 30, 34, 81, 156, 218.

3) Art. 17: „Item so ein ancleger vnser Amptleut oder Richter anrufft, yemant zu Strengem Rechten zu gefengknuss zu legen, so sol derselbig Ancleger offenbar vrsach oder aber redlichen argkwon vnd verdacht die peynlich straff vff yne tragen, zu forderst ansagen“ etc. — Hälschner, a. a. O., p. 79.

4) Art. 18 („Von verhefftung des anclegers bis er burgschafft getan hat“): „So sol der ancleger mit seinem leib, nach achtung vnd verdechtlichkeit der person verwart werden, biss er ..... einen notdurftigen bestalt mit Burgen getan hat .....“ — Vgl. weiter: Art. 19—24. — Rosshirt, a. a. O., p. 238. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 154, 289, Anm. 3. — Für den Fall, dass eine Kriminalklage nicht durchgeführt wurde, vgl. Art. 19 und 20. — Über die Milde der Bestrafung gegenüber dem alten Rechte vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 39 ff. — Hälschner, a. a. O., p. 79.

5) Rosshirt, a. a. O., p. 216. — Hälschner, a. a. O., p. 79.

6) Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 244. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 226.

7) Art. 27: „Item wo wir nachmals redlich anzeigung melden da wöllen wir allwegen redliche warzeichen argkwon vnd verdacht

die das Bamberger Stadtrecht gar nicht kennt, mit einer für jene Zeit nicht gewöhnlichen Feinheit erörtert. Zu Grunde liegt dabei die Einteilung in indicia communia[1]) und specialia[2]). Die Unterschiede des altdeutschen Verfahrens bei handhafter und nicht handhafter That, sowie den Achtprozess hat die Bambergensis beibehalten[3]). Unterschieden wird der peinliche Prozess in den formell strengen und weniger strengen[4]), je nachdem es auf eine Todesstrafe[5]) oder ewige Gefängnisstrafe[6]) oder auf eine Strafe an Leib und Gliedern[7]) hinausging[8]). Im letzteren Falle erholte sich der Blutrichter nur Rat bei den weltlichen Hofräten, fand aber allein, ohne vorher einen eigenen Rechtstag angesetzt und ohne Schöffen beigezogen zu haben, das Urteil[9])

auch gemeint haben, vnd damit übrige wörtter abschneiden.“ Vgl. über den Indizienbeweis Art. 26—55 d. Bamb. — Hälschner, a. a. O., p. 80.

1) Art. 35—39.

2) Darüber heisst es in der B. P. H.-G.-O.: „Von anzeygungen So sich auf sunderlich geubt missetat zihen, vnd ist ein jeder artickel zu redlicher anzeygung derselben missetat genugsam, vnd darauff peinlich zu fragen“ (Nachsatz zu Art. 39). — Bei dem Mangel eines Geständnisses und eines genügenden Zeugenbeweises, aber beim Vorhandensein genugsamer Indizien kommt sofort die Folter zur Anwendung. Das Stadtrecht kennt in solchen Fällen die Anwendung der Folter nur ausnahmsweise, in der Regel wurde hier der Reinigungseid auferlegt. (Brunnenmeister, a. a. O., p. 30).

3) Hälschner, a. a. O., p. 79.

4) Über diese Einteilung vgl. Art. 125 der Bambergensis.

5) Art. 219.

6) Art. 202, 221.

7) Art. 26 ff., 122 („Von leybstraff die nit zum tode oder zu ewiger gefencknuss gesprochen werden“), 125 („Aber in etlichen misstatten lassen die recht peinlich straff am leyb oder gliedern zu“), 222 („an jrem leyb oder glidern peynlich gestrafft werden sol, das sie dannocht bey dem leben beleyben möge“).

8) Vgl. über die Unterscheidung der mit peinlicher Strafe belegten Handlungen Art. 125 der Bambergensis.

9) Art. 122 („ausserhalb der Schöpffen“), Art. 222: „Sölche vrteyl solle vnser Panrichter (doch nit anderst dann mit wissent-

und liess es auch sofort vollziehen. Bei der Verkündung und dem Vollzug des Urteils waren jedoch in der Regel einige Schöffen zugegen [1]). Die Todesurteile wurden vollzogen durch Feuer, Schwert, Vierteilung, Rad, Galgen, Ertränken [2]), Lebendigbegraben und Pfählen [3]). Der Mordacht oder Oberacht [Vogelfreierklärung [4])] verfiel, wer trotz wiederholter Aufforderung zur Verantwortung wegen Mords am dritten hiefür angesetzten Rechtstage nicht erschienen war [5]). Ausser der eventuell geschärften [6]) Todesstrafe und der ewigen Gefängnisstrafe finden sich als peinliche Leibesstrafen:

---

lichem Rat oder beuelh vnser weltlichen Hoffrete) ausserhalb der Schöpffen beschliessen, vnd vngebeten der partey Sunder allein von seines Richterlichen ampts vnd gewalts wegen (doch an der Richtstat) öffen . . . . .). Es sol auch vnser Panrichter in obgemelten fellen darob sein, dass der Nachrichter sein vrteyl volzihe."

1) „In beschliessung vnd öffnung obgemelter vrteyl mag vnser Panrichter etlich Schöpffen, die er on sundere mühe vnd Costung gehaben kann, seines gefallens, zu jme erfordern . . . ." (Art. 222).

2) Diese Art von Todesstrafe wird angewendet bei Frauen für solche Verbrechen, die bei Männern die Strafe des Schwertes oder Stranges nach sich ziehen. Vgl. Art. 155—158, 188 (mit dem Wasser richten).

3) Art. 219.

4) „. . . . . also nym ich dein leyb vnd gute auss dem fride, vnd thu sie in den vnfride, vnd künde dich erloss vnd rechtloss, vnd künde dich den vögeln frey in den lüfften, vnd den thiern in dem walde, vnd den vischen in dem wage . . . ." (Art. 241).

5) Art. 180, 229—249; die in diesen Art. niedergelegten Grundsätze finden sich durchwegs schon im Bbg. St.-R. So auch die Befugnis des Verurteilten, zur Beweisführung seiner Unschuld oder Notwehr sicheres Geleite vor Gericht zu erbitten. (Art. 242, 246, 270, 271). — Bbg. St.-R. Tit. XI, § 100. — Vgl. oben p. 23, Anm. 2; über den Frieden der Freistätten vgl. Art. 207.

6) Art. 220: „Item wo durch der vorgemelten entlichen vrteyl eine zum tode erkant, beschlossen wurde, das der vbeltetter an die gerichtstat geschleyfft werden solt . . . . . ". Art. 221: „Item wurde aber beschlossen, dass die verurteylt person vor der tödtung mit gluenden zangen gerissen werden solt . . . . . ".

öffentlich an den Pranger stellen [in Stock setzen] [1]), Zungen-, Finger-, Ohrenabschneiden, Rutenstreichen [2]) etc. Nach Artikel 272 gab es in peinlichen Dingen keine Geldbusse ohne spezielle Erlaubnis des Landesherrn [3]). Bei der Schuldfrage lief alles auf das Geständnis hinaus. Dieses zu erpressen, war höchste Aufgabe des Richters. Wo es nicht freiwillig erfolgte oder durch Drohungen erzwungen werden konnte, trat die Tortur in ihr Recht [4]). Nur bei belastenden Aussagen zweier glaubhaften Zeugen sollte auch ohne Geständnis Verurteilung erfolgen [5]). Hand in Hand mit der Schriftlichkeit des Prozesses ging auch die starre Pflicht des Richters, sich an bestimmt fixierte äussere Regeln zu halten, statt den Forderungen einer gesunden, für den einzelnen Fall zweckdienlichen Logik zu folgen [6]).

Der zweite Teil handelt von den einzelnen Verbrechen und ihrer Bestrafung [7]). Hier ist der Einfluss römischer und kanonischer Grundsätze, wie sie vornehmlich in den Werken der italienischen Juristen zu tage treten, nicht zu

---

1) Art. 98. In der B. P. H.-G.-O. von 1680 heisst es: „in Stock, Pranger oder Halsseisen zusetzen".

2) Art. 223.

3) Art. 272: „Kein geldbuss in peynlichen Sachen on vnseren (oder vnser nachkommen) willen und wissen zu nemen." Vgl. hiezu auch Hälschner, a. a. O., p. 87. — Über die Härte und Grausamkeit der Strafen unserer H.-G.-O. vgl. Hälschner, a. a. O., p. 94. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 244.

4) Art. 69, 70, 72, 80. Bei der Folter mussten ausser dem Richter noch zwei Schöffen („zwey des Gerichts, die zwen geordneten Schöpffen") gegenwärtig sein. (Vgl. Art. 57—59, 107, 67—70).

5) Art. 78: „Von genugsamen Zeugen". — Rosshirt, a. a. O., p. 238. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 48, 34.

6) Rosshirt, a. a. O., p. 216, 240, 259. — Zoepfl, a. a. O., p. 132.

7) Von der „peynlichen straff" des strengen Rechts unterscheidet die B. P. H.-G.-O., wie schon das B. St.-R., die „Burgerliche straff" des freundlichen Rechts. Art. 163. — Vgl. auch Art. 181, 226 und oben p. 20, Anm. 2; ferner Brunnenmeister, a. a. O., p. 19, 31, 47, 249, Anm. 4.

verkennen [1]). Doch lässt ein unentwegtes Festhalten an den erprobten und im Laufe der Zeit in ein wirkliches System gebrachten altgermanischen Grundsätzen den Charakter eines deutschen Kriminalrechtes nicht verloren gehen [2]). In der Aufnahme und Verarbeitung der fremden Rechtsanschauungen und in der Verbindung des so gewonnenen Resultats mit dem einheimischen Rechte beweist Schwarzenberg im Gegensatze zum Kriminalprozesse eine grössere produktive Thätigkeit und Selbständigkeit. Dies fällt gleich bei der Behandlung der allgemeinen Lehren in die Augen [3]). Gerade dieser Teil des Kriminalrechts war bisher in allen älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen am stiefmütterlichsten behandelt worden, und Schwarzenberg hat sich ein besonderes Verdienst erworben, dass er auch nach dieser Seite hin den Bedürfnissen seiner Zeit Rechnung getragen. Besonders hervorzuheben ist die eingehende Behandlung der Lehre vom Versuch und der Teilnahme, eine Lehre, die bislang sowohl im Bamberger Stadtrechte als auch in den übrigen deutschen Rechtsbüchern bis herauf ins 16. Jahrhundert eine recht dürftige Ausbildung erfahren hatte [4]). Da die C. C. B. nur eine wahre Halsgerichtsordnung sein wollte, umfasst sie auch nur die eigentlichen Kriminalverbrechen (todeswürdige oder diesen nahestehende Verbrechen), wie wir sie schon im Stadtrechte kennen gelernt haben [5]). Von den sogenannten „blutrünstigen Thaten", von den Vergehungen und Freveln, ist keine Rede. Gleich dem B. St.-R. vertritt auch die Bambergensis noch

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 139 ff., p. 244 ff., p. 287.

2) Brunnenmeister, a. a. O., p. 287 ff. — Vgl. hiezu Hälschner, a. a. O., p. 85 ff. — Rosshirt, p. 216.

3) Zoepfl, a. a. O., p. 169; Hälschner, a. a. O., p. 85, 88, 91 ff.

4) Zoepfl, a. a. O., p. 126, 166, 169.

5) Brunnenmeister, a. a. O., p. 19. — Zoepfl, a. a. O., p. 169. Im Art. 125 werden die mit peinlicher Strafe bedrohten Handlungen geschieden in solche, die mit dem Tode, und in solche, die an Leib und Gliedern bestraft werden. Vgl. oben p. 59.

ganz die Ansicht, dass Wunden und Leme gerade so, wie geringe körperliche Verletzungen und gemeine Injurien zu den Privatdelikten und nicht zu den kriminellen Verbrechen, bei denen ja regelmässig öffentliche Strafe [1]) eintreten musste, zu rechnen sind. Daher auch keine Verfolgung von amtswegen, sondern nur Klage auf Privatsatisfaktion [2]). Hinsichtlich mancher Verbrechen zeigt jedoch die Entwicklung im Vergleiche zur Auffassung früherer Zeiten keinen bedeutenden Fortschritt. Dies gilt z. B. vom Verbrechen der Tötung. Zwar warnt die Bambergensis im Artikel 162 die Schöffen davor, die kulpose Tötung gleich der absichtlichen zu strafen und bestimmt, dass bei der Tötung mit Vorbedacht die Strafe des Rades, bei der Tötung im Affekte die Strafe des Schwertes Platz greifen solle [3]). Allein einen allgemeinen Unterschied in der Bestrafung, gegründet auf die Verschiedenheit des Verbrechens, kannte die Praxis der Bamberger Gerichte schon seit langer Zeit und ausführlichere Bestimmungen weist auch die C. C. B. nicht auf [4]). Hiegegen hat sich die Zahl der im Stadtrechte als Kriminalverbrechen aufgeführten Delikte nicht unbedeutend vergrössert, wobei namentlich römische und kanonische Rechtsbegriffe für die Qualifizierung der einzelnen verbrecherischen Handlungen massgebend geworden sind [5]). Bemerkenswert ist, dass die Artikel 55 und

1) Zoepfl, a. a. O., p. 108.

2) Doch ist es dem Verletzten gestattet, neben dieser actio iniuriarum aestimatoria noch auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung anzutragen. (Zoepfl, a. a. O., p. 169).

3) Art. 162 („fürsetzliche mörder vnd todtschleger — aus jheheyt vnd zorn). — Zoepfl, a. a. O., p. 113. — Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 246 ff.

4) Zoepfl, a. a. O., p. 167. — Vgl. hiezu Brunnenmeister, a. a. O., p. 20, 248 ff.

5) Zoepfl, a. a. O., p. 166 und 167. — Vgl. hauptsächlich Art.: 134, 138, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 155, 158, 184, 187, 188, 191, 192, 197, 198, 199, 200, 201. — Über die Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit der Bambergensis in der Bestimmung des Thatbestandes einzelner Verbrechen vgl. Hälschner, a. a. O., p. 93.

64 der Halsgerichtsordnung auch Bestimmungen gegen Zauberei enthalten. In den späteren Hexenprozessen haben sie eine traurige Berühmtheit erlangt. Ferner sind hinsichtlich der Festsetzung der Thatbestandsmerkmale gewisse Verbrechen mit grosser Präzision ausgeführt und in Verbindung damit die einfachen von den ausgezeichneten Verbrechen geschieden. Solche ausgezeichnete Verbrechen sind z. B. qualifizierter Mord, Gotteslästerung, Verrat am Landesherrn, Kirchendiebstahl [1]). Das Stadtrecht kennt, wie wir schon gehört haben, diese Einteilung nicht. Im Gegensatz zur alten, einfachen Lehre von der Todeswürdigkeit aller Halsgerichte ist in der C. C. B. eine Gradation der Strafwürdigkeit der einzelnen Verbrechen anerkannt, ebenso eine Berücksichtigung von Entschuldigungs- und Milderungsgründen der Strafbarkeit [2]). Als Prinzip erklärt die Bambergensis in den Artikeln 125 und 126, dass sekundär das gemeine römische Strafrecht [„die gemeinen Keyserlichen Recht"] anzuziehen sei und in allen strittigen Fragen den Ausschlag geben solle [3]). Wenn schon dadurch dem römischen Rechte ein weites Thor geöffnet wurde, so geschah dieses nicht minder durch die fast beständige Verweisung auf den Rat und die Belehrung der „Rechtsverständigen" jener Zeit [4]). Denn es ist wohl begreiflich, dass letztere, die bischöflichen Räte, nach der ganzen romanisierenden Richtung jener Zeit

1) Zoepfl, a. a. O., p. 130. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 239, 242 ff. — Hälschner, a. a. O., p. 92.

2) Zoepfl, a. a. O., p. 166.

3) Rosshirt, a. a. O., p. 241. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 242. — Hälschner, a. a. O., p. 86.

4) Art.: 11–13, 19, 20, 33, 76, 81—83, 85–87, 93, 120, 121, 123, 126, 127, 131, 132, 135–139, 142, 144, 145, 146, 149, 152–154, 156–159, 161, 167, 169, 172–179, 181, 184, 186, 187, 190, 191, 194, 202–206, 226, 251, 266, 275, 276. Dass durch diese fortwährende Verweisung der Schöffen auf den Rat der Rechtsverständigen erstere immer mehr an Selbständigkeit verloren, war die natürliche Folge. — Vgl. hiezu Hälschner, a. a. O., p. 85.

ihre Stellung ausgiebig dazu benutzt haben, um den fremden Rechten in ihrem Vaterlande eine immer grössere Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen.

Schwarzenbergs Thätigkeit wird von der Geschichte als epochemachend bezeichnet [1]). Ihre Bedeutung, nicht allein für das Bamberger, sondern hauptsächlich auch für die ganze Gestaltung des deutschen Kriminalrechts, tritt aber erst dann um so deutlicher hervor, einen je tieferen Einblick man in den Zustand der damaligen Strafrechtspflege gewinnt. Ein unsicheres Hin- und Herschwanken zwischen alten und neuen Rechtsanschauungen, der gänzliche Mangel oder doch die Unzulässigkeit geschriebener Normen, Ungleichheit der in den einzelnen Territorien geltenden Strafsysteme, das in voller Blüte stehende Fehdewesen, Verwirrung der Gerichtsstände, Unbrauchbarkeit der Richter, fortwährende Streitigkeiten über die Kompetenzgrenze zwischen höheren und niederen, geistlichen und weltlichen Gerichten, Missbrauch der Asyle u. s. w.: das waren die Zustände, die am Ende des 15. Jahrhunderts jede freiere Entwicklung auf dem Gebiete des Strafrechts hinderten [2]). Die Beseitigung dieser Missstände angebahnt und der fortschreitenden Zerrüttung und Auflösung der Strafrechtspflege einen kräftigen Damm entgegengesetzt zu haben, das ist eben das Hauptverdienst Schwarzenbergs in seiner Bambergensis [3]). Durch sie schuf er eine Basis, auf der das gemeine deutsche Strafrecht sich frei entfalten und nach vollen drei Jahrhunderten bei gänz-

---

1) Brunnenmeister, a. a. O., p. 3.

2) Brunnenmeister, a. a. O., p. 2, 4, 12.

3) Über die Bedeutung der Bambergensis für die Rechtsentwicklung in Deutschland in Folge der weiten Verbreitung des Tenngler'schen Layenspiegels vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 205. — Archiv für Kriminalrecht, N. F. 1845, p. 108. — Hälschner, a. a. O., p. 95 ff.

lich veränderten Staats- und Lebensverhältnissen sicher ruhen konnte [1]).

Die Publikation der Bambergensis bedeutete somit auf dem Gebiete des Kriminalrechts nicht etwa den Abschluss, sondern vielmehr den Ausgangspunkt einer freien, lebhafteren Rechtsentwicklung, wie sie dann in der Carolina zur vollen Entfaltung kam. Und auch zu dieser Weiterbildung des deutschen Kriminalrechts trug nicht zum wenigsten die Rechtspflege des Bistums Bamberg bei. Einen deutlichen Beleg hiefür bietet ein uns noch erhaltenes Normalien- und Präjudizienbuch für die Bambergische Halsgerichtsordnung aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Seinem Inhalte nach besteht dasselbe aus einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen und einzelner Verordnungen des Bischofs Georg III. zu Bamberg, wodurch, gewöhnlich mit ausdrücklicher Verweisung auf die Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, entweder der Sinn dieser Halsgerichtsordnung genau erklärt oder später empfundene Lücken derselben ergänzt oder endlich einzelne in ihr enthaltene Vorschriften zurückgenommen und durch neue bindende Normen ersetzt werden.

Im ganzen sind es zwanzig Einträge, von denen jedoch nur zwölf ein bestimmtes Datum aufweisen. Dass aber auch die undatierten um die nämliche Zeit, wie die letzteren, entstanden sind, ergibt sich schon daraus, dass die wirklich datierten fast ohne Ausnahme in chronologischer Ordnung aufeinander folgen. Dieselben umfassen den Zeitraum von 1507—1515 [2]).

1) Vgl. Brunnenmeister, a. a. O., p. 8. — Zoepfl, a. a. O., p. 106. — Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, 1821, p. 9. — Hälschner, a. a. O., p. 88, 96.

2) Dass die Sammlung damit nicht abgeschlossen sein sollte, ergibt sich aus der sich unmittelbar an die Verordnung von 1515 anschliessenden Bemerkung: „Wiewol die vorgeend ordnung peinlicher sachen halb gemacht nit mit wenig vleis bedacht. So mag doch durch gebrauchung derselbigen kunftigen erclerung vnnd pesserung wie darjnnen vorbehaltten not werden, Dieselbig erclerung

Genügende Erklärung für die Anlegung der genannten Sammlung gibt uns eine an die Spitze gesetzte Verordnung Georgs III. aus dem Jahre 1515 mit der Überschrift „Correctorium in der Bambergischen Neuen Halssgerichtsordnung". In derselben macht der Gesetzgeber von den im Schlussartikel (278) der Bambg. vorbehaltenen Rechte[1]) Gebrauch und ordnet eine Änderung des Artikels 202, und zwar in so durchgreifender Weise an, dass die neue Verordnung eine Aufhebung des genannten Artikels bedeutet. Im Gegensatze zu den übrigen Bestimmungen des Korrektoriums, die sich bloss als Zusätze oder Erklärung an die betreffenden Artikel der Halsgerichtsordnung anschliessen, ging diese Verordnung also darauf aus, völlig neues Recht an Stelle des bisherigen zu setzen und es ist daher wohl begreiflich, dass gerade diese Verordnung, als der kräftigste Ausdruck legislativer Gewalt, auch die Veranlassung zur Aufzeichnung des ganzen Korrektoriums geworden ist und ihm den Namen gegeben hat. Das Korrektorium ermöglicht in seinen Erläuterungen eine richtige Interpretation der ursprünglichen Bambergensis (1507) und insofern auch der aus dieser hervorgegangenen Carolina und muss als der Grundstock der bei der Abfassung der Carolina und der späteren Redaktion der Bambergensis massgebenden Änderungen und Verbesserungen betrachtet

---

oder pesserung so offt die gescheen, sollenn je die nachuolgendenn vnbeschriebenn pletter verzeichent, vnnd zu jeder der selbigenn erclerung oder pesserung geschriebenn werden, durch wess beuehl vnnd rat die beschlossenn sey, vnnd ist vmb richtiger schneller findung willen kunfftiger beschlossner pesserung vnnd erclerung am endt dies Buchleins ein sunder register geordennt."

1) Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Jahrgang 1844, Abschnitt VIII: Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts insbesondere der Bambergischen Strafgesetzgebung in den Jahren 1507 bis 1515 von Herrn Gustav Hohbach, Oberjustizrat in Ellwangen. — Ferner ebendaselbst, Jahrgang 1845: Beitrag zur Geschichte der Quellen des deutschen Strafrechts. Das Korrektorium zur Bamberger

werden[1]), [2]). — Diese letztgenannte Redaktion[3]) erfuhr die Bambergensis durch den Bischof Johann Georg Zobel von Gibelstadt (1577—1580) im Jahre 1580, wobei, wie die Vorrede besagt, auf „dess Heyligen Reichs peynliche Halssgerichts-Ordnung“ (Carolina) und auf „etliche alte Rathschläge“ Rücksicht genommen wurde. Gemeint sind unter diesen letzteren wahrscheinlich Urteile der Gerichte und Gutachten von Rechtsgelehrten, vielleicht auch neue Verordnungen der Bischöfe, wie wir sie in dem gerade behandelten Korrektorium kennen gelernt haben [4]).

Was aber der so revidierten Bambergensis besonderen Wert verleiht, hat seinen Grund darin, dass in dieser neuen Überarbeitung nicht nur den Fortschritten der Doktrin und Praxis seit dem Jahre 1507 die gebührende Beachtung geschenkt wurde, indem man nämlich in der ursprünglichen Fassung der Bambergensis eine Reihe von Neuerungen vornahm und namentlich eine Menge von Abweichungen aus der Carolina rezipierte, sondern auch unter Berücksichtigung

Halsgerichtsordnung von Dr. Gustav Geib, Professor in Zürich. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 244, 251.

1) Vgl. Anm. 1 p. 67 oben.

2) Ein Manuskript des Korrektoriums befindet sich auf der Universitätsbibliothek in Zürich, ein anderes im K. Archive zu Bamberg.

3) Vgl. das Exemplar auf der K. Bibliothek zu Bamberg, gedruckt von Johann Wagner 1580. Der Titel lautet gerade so wie bei der Ausgabe von 1507 einfach: „Bambergische Peinliche Halssgerichts-Ordnung“. Eigentümlich ist es, dass beide Gesetzesausgaben mit Illustrationen versehen sind. In der für beide gleichen Vorrede heisst es darüber: „Wir haben auch in dieser Vnser Ordnung vmb eygentlicher merckung vnd beheltnuss willen dess gemeinen Mannss, Figur vnd Reumen (nach Gelegenheit der Gesectz so darnach volgen) orden vnd trucken lassen.“ — Über spätere Abdrücke der beiden genannten Halsgerichtsordnungen vgl. Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, 1845, p. 116.

4) Vgl. hierüber Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, 1845, p. 120. — Stobbe, Gesch. d. d. R.-Qu., Bd. II, p. 255 und 256.

der gemachten Erfahrungen in anderen Punkten die frühere Redaktion der Bambergensis beibehielt und die Veränderungen der Carolina als unpraktisch zurückwies. Dieses Anpassen an die damaligen Verhältnisse und den herrschenden Zeitgeist verleiht der Revision der Bambergischen Halsgerichtsordnung aus dem Jahre 1580 nicht bloss eine lokale Bedeutung, sondern nimmt vielmehr das Interesse für sie in Anspruch, welches sie als eine der ersten Quellen für den Zustand des Strafrechts gegen Ende des 16. Jahrhunderts verdient [1]).

Bamberger Landrecht.

Im Gegensatze zum Strafrechte hatte das partikuläre bürgerliche Recht Bambergs innerhalb der nächsten Jahrhunderte nach dem Erscheinen des Stadtrechts keine Zusammenfassung mehr erfahren. Die mit der Zeit sehr fühlbaren Mängel des genannten Rechtsbuches wurden hier nach und nach gerade so wie auf kriminalistischem Gebiete durch die Praxis der Gerichte, ferner durch bischöfliche Verordnungen, Mandate, Dekrete, Generalien und dgl. grösstenteils beseitigt. Dass aber dadurch eine einheitliche bürgerliche Rechtspflege erzielt worden wäre, kann keineswegs behauptet werden. Die Verordnungen, die ab und zu einem dringenden Bedürfnisse abhelfen sollten, wurden nicht kodifiziert, ja selbst nicht einmal gehörig publiziert. Infolgedessen gelangten sie auch nicht zur allgemeinen Kenntnis, hatten keine Dauer und gerieten bald wieder in Vergessenheit [2]). Und selbst

1) Vgl. Archiv für Kriminalrecht, Neue Folge, 1845, p. 116 ff.

2) Vgl. die vorgedruckte Verordnung zum Bamberger Landrecht, p. I. Dazu im Texte selbst p. 50. Ferner die Praef. in Comment. (Ad Benevolentum Lectorem), p. 1: „Exhibebat nempe Bamberga ab omni retro tempore numerum sat amplum variarum Ordinationum“ etc.; ferner ebenda: „.... non modicam illorum partem

das Gewohnheitsrecht[1]), das gerade bei dem Mangel kodifizierten Gesetzesrechts sich hätte am freiesten entfalten können, litt in der Gerichtspraxis unter dem Hin- und Herschwanken zwischen dem römischen Rechte einerseits und dem deutschen bezw. vaterländischen Rechte andererseits[2]). Zwar sollte primär immer das letztere und erst sekundär das erstere zur Anwendung kommen; allein bei der grossen Vorliebe der gelehrten Juristen für das fremde Recht[3]) war ein allmähliches Überwiegen fremder Grundsätze unausbleiblich. Manches thatkräftigen Fürsten Bemühen war darauf gerichtet, der herrschenden Rechtsunsicherheit zu steuern und durch entsprechende Massnahmen besonders dem einheimischen Rechte einen Ehrenplatz zu sichern. Allein ihre Thätigkeit war nicht umfassend genug. Die sprungweise Ergänzung und Erweiterung einzelner Materien und Disciplinen[4]) vermochte weder eine einheitliche Gesetzgebung zu ersetzen, noch auch den herrschenden Gegensatz zwischen fremden und einheimischen Rechten zu beseitigen.

Auch von privater Seite wurde mehrfach der Versuch gemacht, das einheimische geltende Recht aus der Vergessenheit hervorzuziehen, dasselbe in wissenschaftlicher Bearbeitung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und so zur

---

vel non devenisse" etc., sowie p. 2: „Etenim scriptarum Ordinationum" etc.

1) Praef. Comm. p. 2: „Gerebatur quidem ab omnibus retro annis in ore Populi Bambergensis vox consuetudinum."

2) Vgl. Weber, Dr. Georg Michael, Grundsätze des Bambergischen Landrechts nebst einer Parallele des Würzburgischen und Baierischen Rechts, § 1. Ferner Praef. Comm. p. 2: „Quae differentia sententiarum ortum suum" etc.

3) Pr. Comm. p. 2: „..... quodque modo his, modo illis plus minusve authoritatis, quam par est, in tritura forensi tribueretur" etc.

4) Pr. Comm. p. 1: „..... quae (Ordinationes, Sanctiones, Mandata) vel a levi inspectione omni laude digna, praeterea autem minus sufficientia ad completam Legislationem deprehenderis; versantur enim utplurimum circa themata particularia."

Befestigung der altväterlichen Rechtsanschauungen beizutragen.

Mehr als ein bloss lokales Interesse bietet unter diesen Privatarbeiten das kleine in lateinischer Sprache geschriebene pseudonyme Werkchen des Justus Veracius aus dem Ende des 17. Jahrhunderts[1]), in welchem letzterer „ex imis Majorum (nostrorum) Rerum Judicatarum, Rescriptorum, literarum et librorum ruderibus illud, quod vetustissimi Mores et Usus populi Babebergensis iam pridem probaverant“[2]), unter dem Titel: „Consuetudinum Principalus Bambergensis“[3]) niedergelegt hat.

Über die rätselhafte Persönlichkeit des Justus Veracius hat sich bis jetzt noch nichts mit Bestimmtheit eruieren lassen. Jäck behauptet zwar auf Grund seiner Untersuchungen[4]), dass er identisch sei mit dem in Heide im Dithmar'schen geborenen und 1675 in Bamberger Dienste getretenen Nikolaus Beckmann. Allein diese Behauptung steht nicht unbestritten da. So nimmt z. B. Roth unter Anlehnung an die Aufstellung Pfriems[5]) an, dass der Hofrat Lechner der Verfasser der genannten Schrift gewesen sei.

Dagegen steht fest, dass Justus Veracius durch die von ihm in seinem Werkchen zum ersten Male aufgestellte und auf die Bamberger Gütergemeinschaft angewandte Theorie von einem Samteigentum (Solidareigentum) der Eheleute an ihrem Vermögen[6]), wonach jeder Eheteil „totius patrimonii in solidum dominus“ sein solle und somit von sich sagen könne, „totum patrimonium meum est“, auch auf die all-

1) Der vollständige Titel des Werkchens lautet: „Libellus Consuetudinum Principatus Bambergensis Autore Justo Veracio Primum in Lucem Editus Anno Christi 1681.“

2) Libell. Consuet., Vorrede (Ad Lectorem).

3) Über den vollständigen Titel siehe Anm. 1.

4) Pantheon, Heft I, Nr. 9, p. 71.

5) „Consuetudines“, p. 16, Note 3.

6) Libell. Consuet.: De Comm. Bon., Quaest. 1, p. 67.

gemeine deutsche Rechtswissenschaft einen, wenn auch zweifelhaften Einfluss ausgeübt hat.

Seine neue Auffassung fand nämlich nicht allein bei den Germanisten, sondern auch bei den Romanisten des vorigen Jahrhunderts grossen Anklang, und die Lehre von einem germanischen Samteigentum (condominium iuris Germanici) gegenüber dem condominium iuris Romani, dessen[1]) charakteristisches Grundmerkmal darin bestand, dass jeder der mehreren Eigentümer Eigentümer des Ganzen und doch auch wieder kein einzelner der mehreren Eigentümer Eigentümer des Ganzen sei, erlangte nicht nur in verschiedenen wissenschaftlichen Bearbeitungen des deutschen Rechts theoretische Bedeutung, sondern fand auch durch den Übergang in die partikulären Gesetzgebungen Bayerns vom Jahre 1756[2]) und Badens vom Jahre 1809[3]) ihre gesetzliche Sanktion.

Übrigens hat sich Justus Veracius dadurch, dass er uns eine der ältesten Bearbeitungen deutschen Partikularrechts, der auch nicht eine gewisse wissenschaftliche Vertiefung abgesprochen werden kann, geboten hat, einen dauernden Ehrenplatz in der deutschen Rechtsgeschichte gesichert.

Zur Befestigung der Bamberger Gerichtspraxis aber hat Justus Veracius durch die Fixierung der wichtigsten gewohnheitsrechtlichen Normen unzweifelhaft vieles beigetragen und insbesondere verdanken ihm die wichtigen Institute der Gütergemeinschaft und der Vereinkindschaftung ihre klare und zweckentsprechende Regelung. Die Hauptgrundsätze hierüber[4]) bilden die Grundlage der noch heute praktischen Bestimmungen des Bamberger Landrechtes vom Jahre 1769.

---

1) Nämlich des germanischen Samteigentums.

2) Bayer. Landrecht von 1756, Teil II, cap. 2516.

3) Bad. Ldr. von 1809, Art. 577 ba.

4) Die allgemeinen Grundsätze über die Gütergemeinschaft rühren nach der Vorrede zum Landrecht (p. 3) fast von Anbeginn des fürstlichen Hochstifts Bamberg her.

Was nun die Darstellungsweise des Inhaltes anlangt, so schickt Justus Veracius jedesmal die für die zu behandelnden Materien massgebenden Gesichtspunkte in der Form der Frage (quaestio) voraus und schliesst an diese die einschlägigen Ausführungen als Antwort an. Solcher „Materien", wie sie Justus Veracius selbst nennt, zählen wir fünf, und werden dieselben in nachstehender Reihenfolge behandelt:

I. Feudum mit 5 Quästiones (p. 5—40). Hier ist die Rede von dem Wesen des Lehens, der Lehensnachfolge, der Veräusserung und Verpfändung des Lehens, dem Rückfall des verpfändeten Lehens an den Lehensherrn und der Succession der Agnaten, endlich von der Einweisung des Gläubigers in das Lehen.

II. Emphyteusis mit 6 Quästiones (p. 41—65). Hier wird von dem Wesen der Emphyteusis, dem Erwerb und Verlust derselben, den Pflichten und Verbindlichkeiten des Emphyteuta, der Verpfändung der Emphyteusis und zuletzt vom Handlohn (laudemium) gesprochen.

III. Communio Bonorum mit 8 Quästiones (p. 66—110). Dieser Teil handelt von dem Wesen der Gütergemeinschaft und ihrer Begründung, von dem gemeinschaftlichen und nichtgemeinschaftlichen Gute, der einseitigen Testierungsunfähigkeit, der Haftung für Eheschulden, der Haftung des gemeinsamen Vermögens und des Sondergutes hinsichtlich Geldstrafen des einen Eheteiles, von der Ausdehnung der Gütergemeinschaft auf die Güter, welche ausserhalb des Gebietes liegen, wo Bamberger Gütergemeinschaft gilt, endlich von der Auflösung der Gütergemeinschaft.

IV. Unio prolium mit 7 Quästiones (p. 111—140). Zunächst wird wieder das Wesen der Vereinkindschaftung definiert, hierauf folgen die Bestimmungen über Begründung derselben und über Regelung der Vermögensverhältnisse der Vereinkindschafteten; alsdann wird dargelegt, was man unter Voraus versteht, und was die Kinder während der Dauer der Vereinkindschaftung für Rechte an demselben

haben, zuletzt ist die Rede von der Unfähigkeit der Kinder und Eltern, ohne beiderseitige Einwilligung durch Vertrag oder Testament gegen den Einkindschaftsvertrag irgendwelche Verfügungen zu treffen, sowie von der Auflösung der Vereinkindschaftung.

V. Testamentum mit 1 Quästion (p. 140—143), die die Erfordernisse eines gültigen Testamentes aufzählt.

Als Einleitung zu diesen fünf Abschnitten ist eine längere Definition über den Begriff und die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes vorausgeschickt.

Im Drucke erschien das Werkchen zum ersten Male im Jahre 1681, dann noch einmal im Jahre 1733 [1]).

Seine praktische Bedeutung für jene Zeit erhellt am besten daraus, dass selbst ein ausführlicher Kommentar [2]) zu demselben erschienen ist. In diesem Kommentare hält sich der unbekannte Verfasser bei der Behandlung der einzelnen Materien genau an die Ausgabe des Justus Veracius, indem er jedesmal dessen Ausführungen über die oben besprochenen Quästionen vorausschickt [3]) und daran dann unter der Überschrift „Additamentum" die mit Belegstellen der

1) Vgl. ausser dem von mir benützten Urtexte des auf der K. Bibliothek zu Bamberg befindlichen Exemplares aus dem Jahre 1681 auch noch: Gengler, Deutsches Privatrecht, 1892, p. 142. — Zoepfl, a. a. O., p. 181, 192 und die kurzen Notizen bei Gerber, System d. deutschen Privatr., 1891, p. 125. — Jäck, Materialien, p. 36; Jäck, Lehrbuch, p. 174. — Schubert, Versuch, p. 146. — Weber, Grds. d. Bbg. Ldr., p. 2.

2) Von diesem Kommentar befinden sich zwei Handschriften auf der K. Bibliothek zu Bamberg. Die eine, auf dem Rücken des Bandes mit dem Rubrum „Praeiudicia Juris Statutarii Bambergensis" versehen, umfasst 335 gezählte und 34 ungezählte (Index-)Blätter. Die zweite trägt auf dem Rücken des Bandes die Aufschrift „Bamberg. Landrecht Erläuterung" und umfasst 257 gezählte und 23 ungezählte (Index-)Blätter.

3) Jeder solcher Absatz schliesst in der Regel mit den Worten: „Hactenus (oder huiusque etc.) Veracius author operis Compendy illius Consuetud. Bamberg."

einschlägigen Litteratur erhärteten Erläuterungen und Erörterungen [1]) anschliesst. Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, dass der Kommentator zuweilen den Ideengang des Autors verkennt, so bleibt ihm doch das ungeschmälerte Verdienst, im grossen und ganzen mit richtigem Takte und Scharfsinn die einzelnen Veracischen Sätze erklärt, von Widersprüchen gereinigt, ergänzt und kritisiert zu haben.

Allein so schätzenswert solche und ähnliche Privatarbeiten, von denen überdies noch die Meditationen des Hofrats Lechner, sowie die Kollektaneen eines Anonymus [2]) Erwähnung verdienen, auch gewesen sind, so waren sie doch, ebenso wie die verschiedenen über einzelne Gegenstände des Bamberger Rechts erschienenen Dissertationen unzureichend und unvollständig und hatten für die damaligen Rechtsverhältnisse nur die Bedeutung einer fragmentarischen, ohne eigentliches System und inneren Zusammenhang bearbeiteten Darstellung einzelner Materien [3]).

Erst im 18. Jahrhunderte gelang es dem Fürstbischofe Adam Friedrich, aus dem bayerischen Geschlechte der Grafen von Seinsheim (1757—1779) in seinem „sicheren durchgehenden Landrechte“ [4]) wenigstens zum Teil dem dringenden Bedürfnis einer ordentlichen Gesetzgebung gerecht zu

1) Der Verfasser bedient sich dabei zwar grösstenteils der lateinischen Sprache, doch sind seine Ausführungen auch vielfach mit Sätzen und Abschnitten in deutscher Sprache durchflochten.

2) Praef. Comm. p. 3: „.... qui olim Secretarius Regiminis Principalis fuisse rescitur.“ Praef. Comm. p. 2: „Novimus quidem opuscula quaedam domestica veluti“ etc.

3) Weber, a. a. O., § 3. Pr. Comm. p. 3: „Verum einimvero accede omnes hosce similes fontes“ etc.

4) Verordnung zum Landrecht (Vorrede), p. 2. Der vollständige Titel des Landrechts lautet: „Des Kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfasstes Land-Recht desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handlend. Aus Hochfürstlichen Gnädigsten Befehl Zum gemeinen Nutzen und Nachachtung herausgegeben. Bamberg 1769.“ Über die hier einschlägige Litteratur vgl. auch Roth, Bayer. Civilr., I. Teil, p. 65.

werden [1]). Eine besondere Kommission von geheimen Hof- und Regierungsräten unter Leitung des Regierungspräsidiums [2]) war mit der Aufgabe betraut worden, die in den Archiven und Registraturen aufbewahrten Akten und Protokolle, sowie die Entscheidung der vorgefundenen Fälle aus ihrer Vergessenheit hervorzuziehen und sie unter Benützung des gemeinen Rechts, soweit dies nicht den vaterländischen Rechtsanschauungen zuwiderlief, in eine bestimmte Form zu kleiden [3]). Diesem Auftrage kamen die Kommissarien, als deren hervorragendes Mitglied der damalige Hof- und Regierungsrat Hanauer zu nennen ist [4]), getreulich nach, und so stellt sich das Bamberger Landrecht dar als eine reiche, mit besonderen Sätzen, Ausnahmen und Nebenbeschränkungen durchflochtene Sammlung von entschiedenen Fällen [5]). Doch zeigt sich in der Auswahl derselben die Vorliebe der gelehrten Verfasser für das römische Recht [6]) manchmal zu sehr da, wo vielleicht besser das deutsche den Ausschlag gegeben hätte [7]).

Im Jahre 1769 war das Werk druckreif und erschien in Bamberg bei Johann Georg Christoph Gertner, „Hochfürstl. Hof- und Dom-Capitulischen Buchdruckern". Durch

1) Pr. Comm. p. 3: „Certiorem itaque originem Consuetudinum Babebergiarum indagandum esse Perspicacissimus Legislator Noster arbitrabatur" etc. etc.

2) Verordnung zum Landrecht, p. 2.

3) „.... deputatis quibusdam subjectis e numero Ministrorum, Consiliarorum Intimorum" etc. Praef. Comm. p. 3. — Weber, a. a. O., § 3.

4) Weber, a. a. O., § 2.

5) Weber, a. a. O., § 11. Pr. Comm. p. 5: „.... turbari et obrui tam grandi rariorum Casuum" etc. — Roth, Dr. Paul, Bayerisches Civilrecht, p. 60.

6) Praef. Comment. p. 5: „.... aliena magnam partem a statutis aliorum locorum et vel maxime a Jure communi civili"; ferner ebenda: „.... quod Corpus hocce modernum ex toto" etc.

7) Praef. Comm. p. 5: „Aliqua in illo comprehensa nimis Romanizare" etc.

eine dem Texte vorgedruckte fürstliche Verordnung vom 9. November desselben Jahres erhielt es seine Sanktion [1]). Darin wird auf einen „ausführlichen Commentarius" hingewiesen [2]), der gleichfalls von Johannes Melchior Hanauer verfasst und im nämlichen Jahre wie das Hauptwerk erschienen ist [3]). Er ist in lateinischer Sprache geschrieben und sollte, wie schon aus dem Titel zu ersehen, zur Erläuterung, bzw. Ergänzung des Landrechts dienen [4]). Die von Weber [5]) aufgestellte und durch die Praxis [6]) verteidigte Anschauung, dass die in diesem Kommentar enthaltenen Definitionen, Gründe und Erläuterungen zwar kein Gesetz, aber durch die schon genannte vorgedruckte Verordnung mit Gesetzeskraft bekleidet seien, ist offenbar irrig, und die von Weber hiefür aufgeführten Gründe, dass nämlich der Kommentar auf fürstlichem Befehl verfasst und im Publikationspatent ausdrücklich auf denselben verwiesen sei, sind keineswegs

1) Verordnung zum Landrecht, p. 4. — Eine weitere Ausgabe des Bamberger Landrechts ist nicht mehr erschienen.

2) Verordnung zum Landrecht, p. 3.

3) Er führt den Titel: Commentatio Sistematica In Juris Provincialis Bambergensis Partem Primam Principalem, Quae De Civilibus Agit; Ex Speciali Clementissimo Jussu Reverendissimi Et Celsissimi Principis Ac Domini D. ADAMI FRIDERICI, Episcopi Bambergensis Et Herbipolensis, S. R. I. Principalis, Franciae Orientalis Ducis etc. etc. Collecta ex Casibus Tam Ab Actuali Praxi Suppeditatis, Quam Figuratis; Nec Non Applicato, Quatenus Congruere Videbatur, Jure Communi Civili; Collatis Itidem Aliorum Locorum Statutis Ad Normam Rationis, Aequitatis, Et Status Patrii Adornata, Adtextum Formata; Atque Ad Scholarum, Fori, Et Cuiuslibet Usum Publicum Proposita A Joanne Melchiore Hanauer, Altefatae Reverendissimae Celsitudinis Suae Consiliario Act. Aul.; Et Feudorum Praeposito. Bambergae, Typis Joannis Georgii Klietsch, Almae Universit., Typogr. Anno MDCCLXIX.

4) „Hinc Casuum quidam extraordinarii et rarius evenientes" etc. Pr. C. p. 3.

5) Weber, a. a. O., § 17.

6) Peissl, Civilgesetzstatistik, p. 181. — Seitz, Z. f. R.-G., Bl. XXXI, p. 294.

stichhaltig. Schon aus dem Titel [1]) ist die wahre Natur des Hanauer'schen Werkes zu erkennen und auch die dem Bamberger Landrecht vorgedruckte fürstliche Verordnung bietet uns keinen Anhaltspunkt, in dem Kommentar mehr als eine allerdings auf Veranlassung und unter Protektion des Fürstbischofs gefertigte Privatarbeit zu erblicken. Hingegen zeigt uns gerade diejenige Stelle der Verordnung, die sich unmittelbar an die den Kommentar berührende anschliesst [2]), ganz deutlich, dass der Gesetzgeber die ihm von Weber aufoktroyierte Absicht nicht im entferntesten gehabt hat. Es erhält hier nämlich die gesetzliche Sanktion des Bamberger Landrechts ihren Ausdruck in den Worten: „dass Alles und Jedes, was in gegenwärtigem ersten Haupt-Theil des Land-Rechts enthalten ist, ein beständiges Landes-Gesätze seyn, und dafür gehalten werden solle." Von einer verbindlichen Kraft des kurz vorher als „Erleuterung" charakterisierten Kommentars ist keine Rede und auch in dem Folgenden wird nur auf eine genaue Beobachtung des vorliegenden Gesetzbuches, mit keiner Silbe aber auf die von Weber behauptete Bedeutung des Kommentars hingewiesen. Und es ist doch anzunehmen, dass dies der Gesetzgeber nicht unterlassen haben würde, wenn der Kommentar gleichsam ein Supplement des Landrechtes hätte sein sollen. Ebenso bieten auch die diesbezüglichen Stellen in der Vorrede [3]) und in der Einleitung [4]) des Kommentars keine Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeit Hanauers als etwas anderes aufzufassen sei, als das, wofür sie der Verfasser selbst ausgibt, nämlich als eine

1) Vgl. Anm. 3 auf p. 77.

2) Verordnung zum Landrecht, p. 4.

3) Vgl. besonders p. 1: „Dudum Tua sunt, Reverendissime, Ac Celsissime Princeps" etc. und p. 5: „Suscipe igitur Princeps Justissime" etc.

4) Vgl. besonders p. 1: „abunde testatur ipissimum Mandatum Principale" etc. und p. 3: „Et dederunt vel maxime eius generis" etc.

auf fürstlichen Befehl gefertigte tractatio (Abhandlung)[1]). — Die Sprache des Landrechtes ist eine höchst schwerfällige[2]), die Darstellung selbst wenig klar und übersichtlich. Die eigentümliche Methode bei der Abfassung des Gesetzbuches hat eine gewisse Weitläufigkeit gezeitigt[3]), die durch eine grosse Menge besonderer Sätze, Distinktionen, Ausnahmen und Nebenbeschränkungen nur noch erhöht wird. Dass die kasuistische Form der Darstellung auch nicht gerade das Verständnis erleichtert, bedarf wohl nicht der Erwähnung[4]). Inhaltlich betrachtet, ermöglicht aber das Bamberger Landrecht gerade durch die Aufhäufung der aus der Praxis entnommenen interessantesten Fälle am ehesten eine Orientierung in der einheimischen bürgerlichen Rechtspflege und bildet durch seine Reichhaltigkeit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur partikulären Gesetzgebung. Hinsichtlich des Ehestandsrechtes aber, das mit seltener Detaillierung und Sorgfalt unter fast ausschliesslicher Zugrundlegung des Bamberger Rechts[5]), die verschiedenen Güter-

1) Vgl. hieher auch die kurze Notiz bei Roth, Bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I. Teil, p. 85.

2) Welcher Gesichtspunkt nach dieser Seite hin auch bei der Ausarbeitung des Gesetzbuches massgebend gewesen sein dürfte, ergibt sich wohl deutlich aus der Praef. Comm. Hanauers, wo es mit Bezug auf die Sprache seines Kommentars heisst: „Stylum magis excultum ne desideres; ad quid enim flores et ornamenta Orationis ubi de nuda rerum veritate monstranda agitur", p. 4.

3) „Fecit autem is ipse labor elucubrationis sistematicae" etc. Pr. Comm. p. 3.

4) Weber, a. a. O., § 14, 15. — Roth, Bayer. Civilr., p. 60.

5) Weber, a. a. O., p. 10; Pr. Comm. p. 5: „turbari et obrui tam grandi variorum casuum" etc. Pr. Comm. p. 5: „..... communionem bonorum inter Coniuges Bambergenses, unionem prolium (Vereinkindschaftung), Praecipua filialia (Voraus), Divisiones haereditatuas in vita parentum instituendas, et tot alia morum Bambergensium Capita esse specialissimae indolis." Ferner Schubert, Versuch, p. 146.

stände der Eheleute[1]) und die daraus sowohl unter diesen als in Rücksicht auf ihre Kinder und dritte Personen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten klar legt, ist dieses Produkt Bamberger Gesetzgebung auch für die allgemeine Rechtsentwicklung Deutschlands von hervorragender Bedeutung und eines der schönsten Denkmäler vaterländischen Rechts[2]).

Das Werk selbst, wie es vor uns liegt, zerfällt in zwei Hauptteile: Der erste Hauptteil[3]) handelt von der ersten, der zweite[4]) von der zweiten Ehe. Als Einleitung zu den beiden Teilen dienen „Vorläufige allgemeine Erinnerungen". Jeder Hauptteil zerfällt wiederum in Titel und letztere in Paragraphen.

Der erste Teil zählt zwei Kapitel, wovon das erste drei Abteilungen enthält. An diese reihen sich drei Anhänge an, von denen der erste wieder drei, der zweite sechs und der dritte zwei Titel aufweist. Hierauf folgen noch zwei Verordnungen. Das zweite Kapitel umfasst zehn Titel.

Dieser erste Hauptteil[5]) beschäftigt sich nun hauptsächlich mit der Regelung ehelicher Verhältnisse für die beiden Fälle, dass die Ehegatten entweder ausser oder in Gütergemeinschaft (communio bonorum) leben. Hieher gehören z. B. die verschiedenen Güterstände bei den ausser Bamberger Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten[6]), Erb-

1) Das System der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ist hier in seinem weitesten Umfange und mit allen jenen Konsequenzen durchgeführt, welche man aus dem Begriffe eines deutschen condominium in solidum (das condominium iuris Germanici des Justus Veracius gegenüber dem condominium iuris Romani) abzuleiten pflegt. Vgl. Zoepfl, a. a. O., p. 192; ferner oben p. 72.

2) Vgl. hiezu Weber, a. a. O., § 15.

3) B. L.-R. p. 1—221.

4) B. L.-R. p. 222—420.

5) Fol. 1—220.

6) Hier wird unterschieden: 1) Entweder die Eheleute leben nach gemeinem Rechte (B. L.-R. p. 8—29) oder 2) sie stehen in wechsel-

nehmungen und Teilungen [1]), Pflichtteil [2]), Enterbung [3]), Vorwahlsrecht [4]), Einwerfung der Erbgüter [5]), Nutzniessung der Eltern an dem Vermögen abgeteilter Kinder [6]), die verschiedenen Erbfälle zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern [7]), ferner die ausdrückliche [8]) und stillschweigende [9]) Gütergemeinschaft, sowie Reklamationen gegen diese [10]), die Personen [11]) und die Gegenstände [12]) derselben, Rechte der Eheleute über das gemeinschaftliche Vermögen [13]), Aufhebung und Veränderung der Gütergemeinschaft [14]), besondere Erbverträge (Pact) zwischen den Eheleuten zu Gunsten einer dritten Person [15]), Wittibstand der Eheleute [16]). Dazu kommen noch „allerley Sachen, so bey Ehe-Leuten oder sonsten vorfallen", wie insbesondere die das Verlassenschafts- [17]) und Kuratelwesen [18]) behandelnden Bestimmungen.

Das erste Kapitel des zweiten Teils zerfällt in 6, das zweite Kapitel in 2 Titel. Das dritte Kapitel weist 2 Abteilungen mit je 2 Titeln auf. An das vierte Kapitel mit 2 Titeln schliessen sich 3 Anhänge und 6 Verordnungen an, von denen die 5. wiederum 4 Titel hat. In diesem zweiten Teile [19]) werden zuerst die verschiedenen Erfordernisse aufgestellt, die bei Eingehung einer zweiten Ehe zu beobachten sind [20]), namentlich hinsichtlich des einzugehenden Güterstandes [21]), der Erbgrundteilungen [22]), der Verein-

---

seitiger Erbfolge (B. L.-R. p. 29—36); 3) es herrscht bei ihnen Errungenschaftsgemeinschaft (B. L.-R. p. 36—50).

1) Und zwar: 1) Von der Elterlichen Gütter-Übergab bey lebendigen Leib (B. L.-R. p. 67—73). 2) Von übrigen Erbnehm- und Theilungen, so nach Ableben der Erblassern geschehen (B. L.-R. p. 73—79).

2) „Zu latein Legitima genannt" (B. L.-R. p. 79—85).

3) Bamb. L.-R. p. 85—89. — 4) p. 89—97. — 5) p. 97—107. — 6) p. 130—137. — 7) p. 137—145. — 8) p. 145—150. — 9) p. 150—154. — 10) p. 154—163. — 11) p. 163—166. — 12) p. 166—184. — 13) p. 184—193. — 14) p. 193—205. — 15) p. 205—211. — 16) p. 211—221. — 17) p. 50—67. — 18) p. 107—130. — 19) p. 220—420. — 20) p. 221—267. — 21) p. 226—232. — 22) p. 241—248.

kindschaftung und des Voraus [1]). Dann werden die Verhältnisse entwickelt, die sich aus der wirklich vorhandenen stehenden zweiten Ehe ergeben, so besonders die Rechte der Kinder ihren Eltern und Stiefeltern gegenüber und umgekehrt [2]); ferner werden die Gründe angegeben, welche zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung (unio prolium) während der zweiten Ehe berechtigen [3]), und endlich die Wirkungen der getrennten zweiten Ehe auseinandergesetzt [4]). Die „Anhänge" handeln von der Eingehung einer dritten und weiteren Ehe [5]), ferner davon, wie es zu halten, wenn Leute zusammen heiraten, die beiderseits von voriger Ehe unabgeteilte Kinder haben [6]) oder Ortschaften mit verschiedenen Rechtsgebieten angehören [7]). In den „besonderen Verordnungen" ist die Rede von der vermeintlichen oder an sich ungiltigen Ehe [8]), von den natürlichen Kindern und deren Erbfolge in das elterliche Vermögen [9]), sowie von der Schätzung und dem Anschlag der Güter, besonders des erblichen Vermögens [10]). Hieran schliessen sich dann noch Bestimmungen über Materien, die mit dem Vorausgehenden in keinem Zusammenhange stehen, so über Hypotheken, Unterpfänder, Lehenskonsensen [11]), Konkurs- und Schuldenausteilungen [12]) [wie z. B. Einleitung und Durchführung des Verfahrens [13]), Absonderungsberechtigte [14]), Konkursgläubiger [15]), Zinsforderungen [16]), Beendigung des Verfahrens, Konkursrichter, Beneficium competentiae [17]) etc. etc.], Gerichts- und Amtstaxen [18]).

Schon diese kurze Darstellung des Landrechts in seinen Grundzügen lässt erkennen, dass, wenn auch sein Inhalt Civilsachen zum Gegenstande hat, doch nicht von einem

---

1) B. L.-R. p. 248—267. — 2) p. 267—279. — 3) p. 279—307. — 4) p. 307—315. — 5) p. 320—326. — 6) p. 326—331. — 7) p. 331—335. 8) p. 335—339. — 9) p. 339—344. — 10) p. 344—351. — 11) p. 351—362. 12) p. 362—404. — 13) p. 363—376. — 14) p. 376—384. — 15) p. 384—396. — 16) p. 396—398 (Abzinnsen). — 17) p. 398—404. — 18) p. 404—420.

bürgerlichen Gesetzbuch κατ' ἐξοχήν gesprochen werden kann. Allein bei der einseitig ausführlichen Behandlung einzelner Institute einerseits und der mangelhaften Ausführung bzw. dem gänzlichen Fehlen wichtiger civilrechtlicher Materien anderseits, muss unwillkürlich die Vermutung Platz greifen, dass das Werk wohl nicht in seiner abgeschlossenen Gestalt vor uns liegt. Und dem ist auch so. Wie aus der dem Gesetze vorgedruckten Verordnung hervorgeht, hat die Idee des Gesetzgebers im Bamberger Landrecht nur zum Teil ihre Verwirklichung gefunden. Das Werk war ursprünglich viel grösser angelegt, aber das dringliche Bedürfnis nach Herstellung geordneter Zustände machte die alsbaldige Publikation des einstweilen gewonnenen Materials nötig, und hat man sich dabei auf die Darlegung und Erläuterung der wichtigsten und speziell einheimischen Rechtsinstitute beschränkt [1]). Geplant war die Herausgabe eines „Corpus constitutionum Bambergensium" mit vier Hauptteilen. Nach der genannten Verordnung sollte „der Erste die gemeinen Rechts- oder sogenannte Bürgerliche-, der

1) In der schon mehrfach erwähnten Verordnung vom 9. November 1769 heisst es: „Gleichwie Uns aber mit guten Grund vorgestellet worden, Uns auch von selbsten eingeleuchtet hat; Wie nutzlich und nothwendig es seyn wolle, Unseren getreuen Unterthanen wegen deren verschiedenen und zuweilen geflissentlichen Missdeutungen, derer in Land-Rechts-Sachen vorkommenden Anständen, dazumalen die Bambergische Gütter-Gemeinschaft unter denen Eheleuten fast von Anbeginn Unseres Fürstl. Hochstift Bamberg herrührt, von Uns auch keineswegs aufgehoben, sondern nur in einen sicheren und Regel-mässigen Stand gesetzet, somit von denen eingeschlichenen Missbräuchen gereiniget werden solle, ein gewieses Richtmaass und Gesätze in balden zu geben; So haben wir keinen längeren Anstand nehmen wollen, den besagten ersten Theil des Land-Rechts, worinnen ..... einsweilen in Druck ergehen, und zu Jedermanns Nachachtung verkünden zu lassen ...". Vgl. auch Praef. Comment. p. 2: „Optandum quidem omnino fuisset" etc., ferner p. 5: „Suppone (nec erraveris hoc faciendo) communionem bonorum" etc.

Zweite die Lehen-, der Dritte die Policey-Sachen und endlich der Vierte eine ausführlichere Prozess-Ordnung in sich enthalten“ [1]). Aber nur der erste Hauptteil ist erschienen und, wie schon erwähnt, in noch dazu mangelhafter Ausführung. Die Abfassung und Herausgabe des zweiten Teils, sowie des dritten und vierten unterblieb leider sowohl unter der Regierung Adam Friedrichs, wie auch unter den nachfolgenden Fürsten, so wünschenswert und verdienstvoll die Fortsetzung einer so gross angelegten Gesetzgebung auch gewesen wäre [2]). Ebensowenig erschien ein von Hanauer, dem Verfasser des Commentars, in seiner Vorrede zu letzterem versprochenes Compendium [3]), durch das sicherlich so manche Unklarheit und Unebenheit des Hauptwerkes wäre beseitigt worden [4]).

So blieben denn überall da, wo nicht das Bamberger Landrecht zur Anwendung zu kommen hatte, die bisherigen landesherrlichen Verordnungen, bzw. das Gewohnheitsrecht und das gemeine römische Recht in Kraft [5]).

Aus der erklecklichen Anzahl dieser eben erwähnten landesherrlichen Verordnungen mögen nun einige neuere, auf welche in unserem Landrechte p. 50 bzw. p. 389 § VI ausdrücklich Bezug genommen wird, etwas eingehendere Erörterung finden. Es sind dies die ordinatio Petro-Philippina de testamentis vom Jahre 1681, die Ver-

1) Vgl. auch Praef. Comment. p. 1 und 2: „Res itaque non ulterius differenda est“ etc.

2) Vgl. Weber, a. a. O., p. 6.

3) Praef. Comm. p. 4: „Nec deerit suo tempore atque si anni et otium reliqua fuerint, compendium arctius contracturum ea omnia, quae forte jam fusius scripta esse putas.“

4) Vgl. Weber, a. a. O., § 20.

5) Über die Subsidiarität des gemeinen Rechts im Bamberger Landrecht vgl. Roth, a. a. O., p. 61 und 118. — Jäck, Dr. Michael, Statistik des Königreichs Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze (1829), p. 1 ff. — v. Spies, Historischtopographische Darstellung der im Königl. bayer. Obermainkreise geltenden Gesetze (1837), p. 104 ff.

ordnung über jüdische Dotalprivilegien vom Jahre 1738 und das Statutum perpetuum episcopi vom Jahre 1754.

Die Verordnung Peter Philipps von Dernbach (1672 bis 1683) vom 20. Juni 1681 [1]) handelt von den Testamenten. Diese können schriftlich oder mündlich, entweder in Gegenwart von sieben erbetenen und erschienenen männlichen Zeugen oder vor dem zuständigen Pfarrer und zwei erbetenen männlichen Zeugen errichtet werden. Für die vier Kollegiatstifter [2]) und deren vicarii, ferner für das Domkapitel, die Pfarrer, Cooperatoren und Benefiziaten gelten noch eigene Bestimmungen. Vermächtnisse des Vaters oder der Mutter zu Gunsten der Kinder, sowie „dispositiones ad pias causas" brauchen nur eigenhändig geschrieben oder durch Beurkundung zweier glaubwürdiger Zeugen verbürgt zu werden. Erleichternde Vorschriften für die gültige Errichtung eines Testaments gelten auch in Zeiten der Not und der Gefahr, wie z. B. in Pestzeiten. Den Pfarrverwesern, der weltlichen Obrigkeit, den Bürgermeistern und Rat, den notarii publici, den Stadtgerichtsschreibern etc. wird es bei Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung zur besonderen Pflicht gemacht, alle ordentlich errichteten Testamente, Kodizille und sonstige letztwillige Verfügungen alsbald nach des Testators Hinscheiden an den Bischof bzw. den verordneten geistlichen Räten zur „Admission" und „Konfirmierung" auszuhändigen. Den Testamentsexekutoren wird, gleichfalls unter Strafandrohung, die sorgfältige Verwaltung des Nachlasses und getreuliche Rechnungslegung innerhalb Jahr und Tag genau vorgeschrieben und eingeschärft. Für den Fall, dass kein Testamentsexekutor ernannt ist, soll die Exekution von den Erben unter Zu-

1) Das von mir benützte gedruckte Exemplar befindet sich in der leider unvollständigen Verordnungensammlung der K. Bibliothek zu Bamberg (Bd. 1609—1699).

2) Vgl. über diese Schuberth, Versuch, p. 36 ff. — Pfeufer, a. a. O., p. 91 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 101 ff.

ziehung einer von dem Bischofe zu benennenden geeigneten Person vorgenommen werden.

Die Verordnung Friedrich Karls, Grafen von Schönborn (1729—1746), vom 30. April 1738 [1]) richtet sich gegen die unter fürstlichem Schutze stehende Judenschaft wegen der allzu häufigen Benachteiligung christlicher Gläubiger bei Konkursen und Auspfändungen jüdischer Schuldner und involviert hinsichtlich des Heiratsgutes eine Sonderstellung der jüdischen Ehefrau gegenüber der christlichen. Die Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Massnahme finden wir in der Einleitung der Verordnung aufgeführt. Es verleiteten nämlich die „ausgeschätzten" Juden unter Berufung auf ihre alten „Privilegien und Prälationen" gut situierte Bamberger Unterthanen durch falsche Vorspiegelungen zu beträchtlichen Gelddarlehen, führten mit den so erschwindelten Summen ein unmässiges, üppiges und verschwenderisches Leben, steuerten ihre Kinder reichlich aus und liessen kaum soviel Vermögen zurück, als zur Deckung des Heiratsgutes der Frau hinreiche. Letztere zöge dann bei Eröffnung des Konkurses ihr Heiratsgut aus der Konkursmasse und die Gläubiger hätten das Nachsehen. Deshalb bestimmt denn auch die Verordnung, dass die jüdische Ehefrau für den Fall des Konkurses nicht nur mit ihrem eingebrachten Heiratsgute, sondern auch mit ihrem übrigen Paraphernalgute für die Schulden ihres Ehemanns haften müsse und nicht eher etwas von dem ihrigen erhalten könne, als bis die sämtlichen Gläubiger befriedigt seien. Auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hat die Judenfrau bei ihrer Verheiratung vor der zuständigen Behörde einen Eid zu leisten, nach welchem sie bei etwaiger Zuwiderhandlung mit ihrem Manne des landesherrlichen Schutzes verlustig geht.

1) Das von mir benützte gedruckte Exemplar befindet sich in der Verordnungensammlung auf der K. Bibliothek zu Bamberg (Bd. 1700—1740).

Die Verordnung Franz Konrads, Grafen von Stadion und Tannhausen (1753—1757), vom 13. Dezember 1754 [1]) beschäftigt sich neben der Jurisdiktionsgewalt des Konsistorialgerichts [2]) vor allem auch mit den Sponsalien oder Eheverlöbnissen. Letztere sind unverbindlich, wenn sie weder vor zwei Zeugen eingegangen, noch gerichtlich in Gegenwart der Parteien oder aussergerichtlich vor zwei Zeugen in Anwesenheit derselben eingestanden, noch auch durch eine von der beklagten Partei eigenhändig unterschriebene Urkunde klar erwiesen werden. Der klagende Teil wird bei dem Mangel dieser Erfordernisse ohne weiteres abgewiesen, und bleibt nur eine naturalis obligatio zurück. Der Eid gilt nicht als Beweismittel der Sponsalien, weder als iusiurandum delatum (zugeschobener Eid) noch als iusiurandum suppletorium (Erfüllungseid) oder purgatorium (Reinigungseid), es sei denn das Eheversprechen mit einer wirklichen Schwängerung verbunden. Den Pfarrern bleibt es unbenommen, in Sponsalien und Ehesachen ihr seelsorgerliches Amt auszuüben und den uneinigen Parteien wohlwollende Ermahnungen und Ratschläge zu erteilen; jedoch ist ihnen jegliche aufdringliche Überredung oder Bedrohung zum Zwecke der Herbeiführung eines Vergleiches oder der Abhaltung von der gerichtlichen Verfolgung des behaupteten Rechts ausdrücklich untersagt. Im übrigen enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die mit den Sponsalien zusammenhängenden und von

---

1) Das mir vorgelegene gedruckte Exemplar dieser Verordnung befindet sich in der Verordnungensammlung der K. Bibliothek zu Bamberg (Bd. 1751—1759). Der Kopf dieser Verordnung lautet, „Auszug der unter dem 13. Dezember 1754 in vim Statuti et respective Recessus perpetui ergangenen- die Jurisdiction des Hochstifts Bambergischen Consistorial-Gerichtes bedreffenden Fürst-Bischöflichen Verordnung, Erklär- und Erleitherung."

2) Vgl. über dieses Gericht: Schuberth, Versuch, p. 53 ff. — Zoepfl, a. a. O., p. 100. — Pfeufer, a. a. O., p. 41 ff. — Jäck, Gesch. Bambg., II. Teil, p. 24. — Brunnenmeister, a. a. O., p. 32.

den Pfarrern an das Konsistorium einzusendenden Berichte und Protokolle.

Unter den sonstigen Verordnungen der neuern Zeit verdient dann namentlich noch hervorgehoben zu werden die in den Jahren 1754 bzw. 1756 erschienene „Prozess- und Advokatenordnung“ [1]), zu der im Jahre 1771 Adam Friedrich von Seinsheim (1757—1779) noch einzelne Erläuterungen gab.

Natürlich konnte es nicht ausbleiben, dass die oben angedeuteten Mängel des Bamberger Landrechts sich bald fühlbar machten. Neue bischöfliche Verordnungen und Reskripte mit Gesetzeskraft bekleidet suchten Abhilfe zu schaffen [2]). Allein die allseits erhobenen Klagen über die Unverständlichkeit der Sprache und die häufigen Widersprüche in den einzelnen Bestimmungen des Landrechts wurden dadurch nicht beseitigt [3]). Auch das 1779 herausgegebene „Ding- und Wörtliches Register“ [4]) des Hochfürstlich-Bambergischen Regierungsadvokaten [5]) Georg Heinrich Potschka war eigent-

1) „Hochfürstliche Verordnung, Wie Zu Abkürzung und Verbesserung derer Processen bey denen unteren Gerichten in der Hochfürstlichen Residenz-Stadt sowohl, als auch auf dem Land verfahren, und die GOttgefällige Gerechtigkeit denen Partheyen stracks mitgetheilet werden solle.“ Die Verordnung vom Jahre 1756 ist nur eine Ergänzung der vom Jahre 1754. Je ein gedrucktes Exemplar beider Verordnungen befindet sich im V. Bd. der Verordnungensammlung auf der K. Bibliothek zu Bamberg.

2) Vgl. die wichtigsten derselben bei Weber, Bd. IV, p. 641 ff. — Peissl Joseph, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, p. 182. — v. Spies, Statistik, p. 74, § 87.

3) Jäck, Lehrbuch, p. 182.

4) Der volle Titel lautet: „Ding- und Wörtliches Register über den, 1769 in Druck erschienenen ersten Hauptteil des Bambergischen Land-Rechts gefertigt und mit gnädigster Erlaubnis herausgegeben von Georg Heinrich Potschka J. V. Licentiaten, und Hochfürstlich-Bambergischen Regierungsadvokaten. Im Verlag des Verfassers. Bamberg, gedruckt bey Johann Georg Christoph Gertner, Hochfürstl. Hof- und Dom-Kapitulischen Buchdruckern. 1779.“

5) Vgl. über diese Pfeufer, a. a. O., p. 293.

lich nur der Entwurf zu einem zukünftigen Kompendium [1]). Genanntes Register ist eingeteilt in XXVI Bücher, CVIII Titel und 857 durchlaufende Paragraphen. Jedes Buch behandelt eine der Hauptmaterien des Landrechts und zerfällt, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, in die entsprechende Anzahl von Titeln oder Unterabteilungen. Jeder Titel zerfällt dann wieder in Paragraphen, welche auszüglich die im Bamberger Landrecht zerstreut vorkommenden einschlägigen Bestimmungen der zu behandelnden Materien, und zwar meistens in Frageform und unter Hinweis auf die betreffenden Stellen des Landrechts, wiedergeben. Erst der eingehenden Forschungsthätigkeit des K. Bayerischen Hofgerichtsdirektors Dr. Georg Weber [2]) und des K. Appellations-Vice-Präsidenten v. Spiess [3]) ist es gelungen, durch eine klare übersichtliche Darstellung und Erläuterung des Bamberger Landrechts die gegen dieses Gesetzbuch vorgebrachten Hauptbeschwerden zu heben.

Pflaums Entwurf.

Auf dem Gebiete des Kriminalrechts hatte sich seit dem Jahre 1580, in welchem die verbesserte peinliche Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg erlassen worden war, die Gesetzgebung auf einzelne bischöfliche Verordnungen beschränkt. Eine neue Kodifikation war nicht erschienen und die erwähnte Halsgerichtsordnung blieb die Grundlage der Rechtssprechung bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

Allein veränderte Anschauungen und Verhältnisse hatten im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach einer Reformation des Kriminalrechtes hervorgerufen. Die alten Normen der

1) Weber, a. a. O., § 22.

2) Grundsätze des Bamberg. Landr. etc. Vgl. oben p. 70, Anm. 2.

3) Handbuch des Bamberger Provinzialrechts, Bamberg, bei Joh. Cas. Dresch, 1838.

Bambergensis und Carolina mit ihrer Unvollständigkeit, Dunkelheit und Härte passten nicht mehr für die neuere Zeit, und an Stelle des Gesetzes waren häufig die Meinungen der Rechtsgelehrten getreten [1]). Den tiefempfundenen Mängeln der einheimischen Strafrechtspflege [2]) unter eingehendster Berücksichtigung des herrschenden Zeitgeistes Rechnung getragen zu haben [3]), ist das Verdienst einer der edelsten Gestalten Bamberger Fürstengeschichte, des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal (1779—1795). Derselbe betraute den Hof- und Regierungsrat M. Pflaum mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer neuen peinlichen Gesetzgebung, der dann auch im Jahre 1792 im Drucke erschien [4]). Aber erst unter Franz Christoph Freiherrn von Busecks Regierung (1795 bis 1805), am 30. Dezember des Jahres 1795, erhielt er gesetzliche Kraft [5]). In einem der Publikation

1) Vgl. das Reskript Franz Ludwigs von Erthal zur Einführung des Entwurfes. Im Auszuge ist dasselbe von Pflaum in seiner Vorrede zum Entwurfe aufgenommen. Vgl. ferner Quistorps Entwurf, Vorrede, p. 2 und 3. — Über den vollständigen Titel dieses Entwurfs vgl. p. 92. Siehe ferner Pflaums Entwurf, § 1 des I. Teils.

2) und 3) Vgl. hierüber das sub Anm. 1 genannte Reskript; ferner Vorrede zu Pflaums Entwurf (vollständigen Titel s. Anm. 1, p. 91) und die zu Quistorps Entwurf, p. I.

4) Der vollständige Titel lautet: „Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Verfasset von M. Pflaum, B. R. L. Seiner hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg auch Herzogs zu Franken, wirklicher Hof- und Regierungsrate, geheimen Referendaire, und Obereinnahmskonsulenten.“ Die erste Auflage erschien bei Gertner in Bamberg (1792), die zweite mit Register in der Palm'schen Buchhandlung zu Erlangen, sowie in Frankfurt und Leipzig (1793).

5) Vgl. „Altes Archiv des Kriminalrechts“, I. Bd., II. St. (1798), Abhandlung von G. A. Kleinschrod, p. 2. — Vgl. Jäck, Materialien, I. Teil, p. 52. — Weber, Grundsätze des Bambergischen Landrechts, Einleitung, § 5. — Peissl, a. a. O., p. 181. — Roth, a. a. O., p. 65 und Anm. 44 daselbst. — Die Bestimmungen des Entwurfs über die Rechtsverhältnisse bei ausserehelicher Schwängerung (Genugthuung der Geschwächten, Alimentation des ausserehelichen

des Entwurfs vorausgegangenem Reskripte[1]) desselben Fürsten wurde auf das Erscheinen genannten Werkes vorbereitet und sind darin zugleich die Beweggründe dargelegt, die für die Einführung eines neuen Kriminalgesetzbuches massgebend erschienen. Eine den Kriminalgesetzen des 16. Jahrhunderts eigentümlichen Mangelhaftigkeit, die auch spätere Verordnungen nicht ganz zu heben vermocht hätten, die Unzulänglichkeit derselben für gegenwärtige Verhältnisse, das Schwanken und die Willkür der Kriminalpraxis infolge der äusserst verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, — das seien vor allem die Klagen, die eine Umgestaltung des bisherigen Rechtes dringend erheischten.

Gemäss den Bestimmungen des Reskriptes gelangte der Entwurf im Plenum des Regierungskollegiums zur Beratung, und zwar in der Weise, dass der von Franz Ludwig eigens zum Referenten ernannte Hofrat Pflaum die jedesmal vorzulegende Materie vorher ausarbeitete und dann erst der Kritik des Plenums unterbreitete. Als Leitfaden für den Entwurf[2]) diente der „Ausführliche Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen von Dr. Johann Christian Quistorp, des Königl. Schwedisch-Pommer'schen Oberappellationsgerichts und hohen Tribunals zu Wismar

---

Kindes) haben noch heutzutage im Gebiete des Bamberger Landrechts ihre Giltigkeit. Durch ein kurbayerisches Reskript vom 19. Dezember 1803 gelangten sie observanzmässig auch im Rothenburger Gebiete zur Anwendung. (Roth, a. a. O., p. 65. — Weber, a. a. O., p. 655. — Peissl, a. a. O., p. 182. — Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, 1821, p. 14.)

1) Vgl. p. 90, Anm. 1.

2) Franz Ludwig von Erthal erklärte in dem genannten Reskripte ausdrücklich, dass der geplante Entwurf keineswegs als originelle Schöpfung auf kriminalistischem Gebiete aufzufassen sei, und ordnete überdies noch an, dass dem Entwurfe eine Vorrede beigefügt werde, „worinn Wir, um keines gelehrten Diebstahls beschuldigt zu werden, das Bekenntniss, dass wir vorzüglich Quistorps Werk benutzet, öffentlich thun werden".

Assessor“ vom Jahre 1782. Dieser Quistorp'sche Entwurf, der auf Veranlassung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin entstanden [1]), ist nun für den Bamberger so ausgiebig benützt worden, dass man von einer selbständigen Schöpfung des letzteren gar nicht sprechen kann. Mit Ausnahme unwesentlicher Änderungen und Kürzungen, die zumeist in den Verhältnissen und der Verfassung des Landes ihre Erklärung finden [2]), ist die „Bambergische peinliche Gesetzgebung“ im grossen und ganzen weiter nichts, als eine fast wortgetreue Wiedergabe des Quistorp'schen Entwurfes. Entsprechend der Anlage eines Gesetzbuches fehlen natürlich in demselben die wissenschaftlichen Anmerkungen des letzteren [3]).

Die provisorische Veröffentlichung eines Entwurfs wird damit erklärt, dass es rätlicher und der Wichtigkeit der Sache angemessener erscheine, wenn die neue peinliche Gesetzgebung erst zu einer gewissen Publizität gelangt und durch das Urteil theoretischer und praktischer Sachverständiger auf seinen Wert geprüft sei [4]). Die Absicht Franz Ludwigs, an das Werk die letzte bessernde Hand zu legen, wurde durch den allzu frühen Tod dieses edlen Fürsten vereitelt [5]).

Das neue Gesetzbuch hebt alle vorausgegangenen landesherrlichen Verordnungen und alle anderen, sowohl geschriebenen als ungeschriebenen Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche vollständig auf [6]). Nicht einmal subsidiär sollen sie

---

1) Quistorp, Entwurf, Vorrede, p. IV.

2) Vgl. das wiederholt genannte Reskript.

3) Jedoch fehlt nicht das „Sachenverzeichniss“, wie es auch der Quistorp'sche Entwurf aufweist. Über Stil und Ausdrucksweise des Gesetzbuches vgl. Alt. Arch. d. K., II. St., p. 27 ff.

4) Vorrede zu Pflaums Entwurf p. 7. Vgl. auch das Dekret vom 25. Juli 1792, das sich als Manuskript in der Verordnungen-Sammlung der K. Bibliothek zu Bamberg (Bd. IX.) befindet.

5) Vgl. Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 2.

6) Im Quistorp'schen Entwurf sind eigens hervorgehoben: „das römische, kanonische und longobardische Recht.“

mehr angewendet werden. Für bedenkliche und zweifelhafte Fälle gilt das nämliche wie beim Bamberger Landrechte [1]) [§ VIII und § IX der vorläufigen allgemeinen Erinnerungen]. Sie sollen zur Beurteilung der Regierung [2]) oder dem Hofgerichte [3]) vorgelegt werden [4]).

Der Entwurf selbst zerfällt in drei Teile, jeder Teil wieder in Abschnitte und diese in fortlaufende Paragraphen.

Der erste und ausführlichste Teil [5]) mit 35 Abschnitten und 229 Paragraphen handelt von den Verbrechen und den ihnen angemessenen [6]) Strafen [7]). Vier Fünftel dieses Teiles sind Quistorp's eigene Worte und erst ein Fünftel davon Zusätze oder Abänderungen. Die gemeinen Verbrechen, die keinen besonderen Zustand der Person und kein besonderes Verhältnis voraussetzen, sind hier vor allem berücksichtigt [8]). In der Durchführung des Strafsystems wäre hie und da eine bessere Ordnung zu wünschen gewesen. So sind einzelne Staatsverbrechen ohne Grund unter die Privatdelikte eingereiht und umgekehrt kommt z. B. die Strafe für Bedrohung mit einer Privatbeschädigung (§ 75) ganz isoliert unter den Staatsverbrechen, oder Gotteslästerung

---

1) Siehe über dieses p. 69 oben.

2) und 3) Vgl. über die Kompetenz dieser beiden Justizkollegien: Schuberth, Versuch, p. 111—114. — Pfeufer Benignus, Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen so wohl älteren als neueren Geschichte (1791), § XI, p. 132.

4) Pflaums Entwurf, § 1, I. Teil.

5) Über die verschiedenen Mängel dieses Teils vgl. Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 3 ff. und p. 21 ff.

6) Über das Bestreben des Gesetzgebers, die richtige Proportion zwischen Verbrechen und Strafe herbeizuführen, vgl. Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 2. Im Vergleiche zu Quistorp zeigt sich an verschiedenen Stellen ein Hinneigen zur grösseren Milde bei Festsetzung der Strafe.

7) Pflaums Entwurf, I. Teil, p. 1.

8) Quistorps Entwurf, Vorrede, p. IV.

zwischen dem Duelle und dem Ehebruche zu stehen [1]). Zu Grunde gelegt ist das Territorialitätsprinzip [2]), von dem nur die im Gesetzbuche eigens aufgeführten Personen ausgenommen sind [3]). Schwere (peinliche) Verbrechen oder „eigentliche Missethaten" sind diejenigen Delikte, welche mit Strafe an Leib und Leben bedroht werden; alle anderen sind geringe „Verbrechen" [4]). Ausführliche Bestimmungen weisen die allgemeinen Lehren über dolus [5]) und culpa [6]), Zurechnungsfähigkeit [7]), Versuch [8]), Teilnahme [9]) und Notwehr [10]) auf. Insbesondere aber für die Annahme mildernder Umstände findet der Richter sehr eingehende Instruktionen [11]). Es beschränkt sich jedoch bei diesen einzelnen Lehren der Entwurf nicht bloss auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze [12]), sondern zeigt auch bei den schwereren Delikten noch eigens ihre jeweilige Anwendung [13]) auf die betreffende

1) Über andere Unregelmässigkeiten vgl. Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 27.

2) Ausgedehnt auf alle zum deutschen Reich gehörigen Provinzen, § 7 des Entwurfs.

3) Pflaums Entwurf, § 2 und § 7.

4) Pflaums Entwurf, § 10. Vgl. hiezu Anm. 8 p. 102 unten.

5) Pflaums Entwurf, § 12 („Vorsatz").

6) „Unvorsichtigkeit" (culpa lata), Pflaums Entw., §§ 13, 14, 15 — „Geringe Fahrlässigkeit" (culpa levis), § 16 — „Zufall" (casus), § 18.

7) Mangelnde Fähigkeit der freien Willensbestimmung: Pflaums Entw., §§ 19, 20, 21, 23, 27, 28, 33, 53. Mangelnde Einsicht: §§ 22, 24, 25, 26 ebenda.

8) §§ 11, 29, 30 des Entwurfs.

9) §§ 35—39 des Entw. Vgl. hierüber auch Alt. Arch., II. St., p. 28.

10) §§ 117—123 des Entwurfs.

11) §§ 53—62 des Entwurfs.

12) Wie in den vorgenannten Paragraphen.

13) Vor allem gilt das für die Milderungsgründe. So z. B. bei Hochverrat (§ 67), bei Brandstiftung (§ 86), bei Todschlag (§§ 88 und 98), bei Mord und Todschlägen (§§ 94 und 115), bei Entführung (§ 131), Notzucht (§ 138), Ehebruch (§ 203), Diebstahl (§§ 159—161) etc.

Strafthat [1]). Die Todesstrafe wird jetzt nur mehr durch Schwert und Rad vollzogen, wobei letzterenfalls noch die Strangulierung des Missethäters vorausgeht. Alle übrigen Todesstrafen aber und die früher üblichen Schärfungen derselben fallen hinweg. Nur in den vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen wird wegen ungewöhnlicher Grösse des Verbrechens der entseelte Körper verbrannt und die „böse That" an einem auf dem Richtplatze zu errichtenden Schandpfahle durch Aufschrift öffentlich bekannt gegeben [2]). So geschieht dies zum Beispiel bei einem grausamen und unmenschlichen Morde [3]). Mit dem Tode werden aber bestraft der Hochverrat [4]) und die vorsätzliche Tötung [5]) eines

1) Vgl. p. 94, Anm. 7. — 2) § 43 des Entwurfs.

3) Dahin gehört in der Regel auch Verwandten- oder Gattenmord (bzw. Todschlag), §§ 112 und 113.

4) §§ 63—67 des Entwurfs. Dieser begreift auch den Landesverrat in sich.

5) Nämlich vorsätzlicher Todschlag und Mord. Was aber der Entwurf zu den gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen beider Verbrechen rechnet, hat der § 87 deutlich fixiert. Darnach soll derjenige überhaupt als ein Todschläger angesehen werden, in dem die moralische und gesetzwidrige mittelbare oder unmittelbare Ursache von dem gewaltsamen Tode eines Menschen anzutreffen ist, es sei nun, dass solche durch tödliche Wunden [nach § 198 gehört hiezu auch die tödliche Verwundung im Zweikampfe], durch Gift und den Gebrauch anderer schädlicher Dinge, durch falsches Zeugnis, falsches Urteil oder Versagung notwendiger Nahrungsmittel und anderer zum menschlichen Leben gehörigen unentbehrlichen Bedürfnisse, oder sonst durch böswillige Unterlassung obliegender Pflichten, oder durch andere Dinge verursacht worden ist. — Für eigentliche Mörder aber sollen nun besonders diejenigen gehalten werden, die bei der eingestandenen oder bewiesenen und demnächst wirklich zur Ausführung gebrachten Absicht, einen Menschen zu töten, sich entweder unmittelbar oder mittelbar die Erlangung gewisser Vorteile vorgesetzt oder verräterischer- und hinterlistigerweise einen wehrlosen Menschen mit tödlichen Waffen oder sonst auf eine gefährliche Art überfallen und ihn ums Leben gebracht haben. — Todschlag überhaupt: §§ 88—91, 93—102; Mord überhaupt: §§ 92, 103—113.

Menschen [1]). Eine allgemeine Definition des Begriffes Hochverrat gibt der Entwurf nicht. Nur einige Fälle, die aber die verschiedenen Arten dieses Delikts keineswegs erschöpfend beleuchten, finden sich aufgeführt. Der Hochverräter, der sich unmittelbar thätlich an dem Landesherrn vergreift, wird mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht. Ist aber mit diesem Anfalle Todschlag und Mord verbunden gewesen, tritt die schon erwähnte [2]) Verschärfung für den als „ehrlos" Erklärten ein [3]). Begeht nun einer einen Mord, wird er auf einem gemeinen Schinderkarren zum Richtplatze gebracht und sein Körper nach vorhergegangener Strangulierung durch das Rad zerstossen und auf dem Richtplatze eingescharrt [4]). Bei weiblichen Mördern fehlt eine solche Verschärfung der Strafe. Sie werden auch, wie bisher üblich, durch das Schwert, nicht durch den Strang gerichtet und dann auf der Richtstätte vergraben [5]). Vorsätzlicher Todschlag ist mit Enthauptung bedroht, es müsste denn Notwehr oder sonst ein Milde-

---

1) Quistorp erklärt die im Vergleiche zu den älteren Kriminalgesetzen äusserst beschränkte Anwendung der Todesstrafe, ebenso die Weglassung aller Arten von Grausamkeiten damit, dass solche harte Strafen gewöhnlich ihren Zweck verfehlten, indem sie selten zur Vermehrung des Eindrucks etwas beitrügen, desto öfter aber ein unzeitiges Mitleid rege machten. (Vorrede zu seinem Entwurf, p. V). Vgl. hiezu unten Anmerkung 4 (Freiheitsstrafe betreffend) auf p. 98.

2) § 43 des Entwurfs.

3) § 64 des Entwurfs. Quistorp begründet in seinem Entwurfe die Todesstrafe für den Hochverrat selbst in den Fällen geringerer Körperverletzung mit folgenden Worten: „So sehr auch die Todesstrafen zu vermeiden sind, so dürften dennoch bei dem angeführten Falle, um das Ansehen der Regenten desto heiliger und unverletzlicher zu erhalten, solche sich gar füglich vertheidigen lassen." (I. Teil, § 80, Anm. a.) Über Verschärfung der Strafe Anm. b) ebenda.

4) Vgl. hiezu auch § 93 d. Entw. und Quistorp Entw., I. Teil, § 126, Anm. (Verschärfung der Strafe betr.).

5) § 92 des Entwurfs.

rungsgrund nachgewiesen sein [1]). Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass im Falle der Tötung eines Menschen aus dem Vermögen des Thäters ein nach Ermessen des Kriminal-Obergerichts entsprechendes Verpflegungsquantum an die hinterlassene Witwe und die „unbegebenen" Kinder zuerkannt werden kann [2]). Vorsätzlicher Kindsmord zieht immer noch die gleiche Strafe wie gewöhnlicher Mord nach sich [3]). Im übrigen sind die Bestimmungen über Kindestötung sehr eingehend behandelt [4]). Dass der Entwurf noch nicht alle Vorurteile des Mittelalters abgestreift hat, zeigt sich auch in der Behandlung der Leiche eines Selbstmörders. Sie wurde in einen gemeinen Sarg gelegt und an einem abgelegenen ungeweihten Platze [5]) eingescharrt [6]). Die Vereitlung eines Selbstmordes brachte aber ausser dem Bewusstsein, ein gutes Werk gethan zu haben, noch klingenden Lohn. Der Retter eines solchen Unglücklichen erhielt nämlich aus des Selbstmörders Vermögen, oder, wenn keines vorhanden war, aus der öffentlichen Kasse eine den jeweiligen Umständen angemessene Belohnung [7]).

Abgesehen von den genannten zwei todeswürdigen Verbrechen sind alle übrigen Delikte mit Leibes-, Freiheits- [8]),

---

1) § 93 des Entw. (Die beim Mord erwähnte Verschärfung der Todesstrafe fällt hier weg.)

2) §§ 96 und 128 des Entwurfs. Auffallend und ohne rechtliche Begründung ist aber hier die einschränkende Bestimmung, dass die Schadensersatzpflicht wegfällt, wenn die Hinterbliebenen des Getöteten entweder hinlängliches eigenes Vermögen besitzen oder durch Arbeit sich den Unterhalt verschaffen können.

3) Doch zeigen die §§ 104 und 105 schon die Hinneigung zu einer milderen Auffassung. Vgl. hierüber auch Alt. Arch., II. St., p. 10 ff.

4) §§ 103—111 des Entwurfs.

5) Vgl. hiezu auch §§ 51 und 198 des Entwurfs.

6) § 186 d. Entw. Vgl. auch Quistorps Entw., I. T., § 252, Anm.

7) § 188 des Entw.

8) Hauptsächlich in der Ausbildung der hohen Freiheitsstrafen sucht Quistorp und damit auch Pflaum das schon in den Vorreden zu den beiden Entwürfen erstrebte Ebenmass zwischen Ver-

Ehren- und Vermögensstrafen[1]) bedroht. Geldstrafen[2]) greifen besonders auch dann Platz, wenn Habsucht und Geiz die Triebfedern des Handelns gewesen[3]). Als wirkliche Leibesstrafe ist nur noch genannt[4]) die körperliche Züchtigung [einfaches Rutenstreichen[5]) und bis aufs Blut peitschen[6]) oder Stockschlägen[7])]. Als Freiheitsstrafen kennt der Entwurf: Zuchthaus[8]), Festung[9]), Gefängnis[10]) und Ver-

brechen und Strafe zu finden. Vgl. auch oben p. 96, Anm. 1 und unten Anm. 4, 5, 6 auf p. 99. Ferner § 1 im III. Teil des Entw.

1) Einziehung von Gegenständen [z. B. Entwurf §§ 76 und 168] (besonders von verbotenen und verfälschten Waren), und Geldstrafen. Die Vermögenskonfiskation, schon in der Carolina sehr eingeschränkt, ist hier ganz beseitigt (§ 44 des Entwurfs.).

2) §§ 68, 69, 75, 78, 152, 170, 174, 179, 183, 189, 195, 197, 203, 213, 214, 224 des Entwurfs. Vgl. auch Quistorps Entw. I. Teil, § 62. Über die Verwendung der Geldstrafen, für welche nach § 76 des I. Teils des Entwurfs eine allgemeine Vorschrift bestehen soll, enthält das Gesetzbuch keine Bestimmung. Nur § 44 des I. Teils enthält die spezielle Anordnung, dass die Geldbussen zur weiteren landesherrlichen Verfügung in Rechnung zu bringen seien.

3) § 44 des Entwurfs.

4) Die verstümmelnden (z. B. Abhauen von Gliedern) und entstellenden (Brandmarkung) Leibesstrafen, wie sie selbst der code pénal (1810) noch nennt, sind in unseren Entwurf nicht mehr aufgenommen. Vgl. hiezu auch Quistorps Entw. I. Teil, § 54.

5) §§ 128, 157, 208, 228 des Entwurfs.

6) §§ 47, 84, 99, 151 des Entwurfs.

7) § 126 des Entwurfs.

8) (Mit dem nach Ermessen des Richters Ausstellung am Schandpfahl verknüpft ist, § 47 des Entw.): §§ 14, 25, 29, 37, 40, 47, 68, 69, 72, 74, 77, 78, 80, 83, 84, 94, 99, 100, 126, 128, 130, 134, 135, 136, 143, 144, 146, 147, 148, 169, 183, 189, 193, 197, 199, 202, 203, 207, 208, 210, 213, 215, 223, 224 des Entwurfs. Über die Bedenken Kleinschrods wegen der häufigen Anwendung der Zuchthausstrafe vgl. dessen Abhandlung im Alt. Arch. d. Kr., p. 3 ff.

9) §§ 14, 25, 29, 37, 40, 72, 77, 94, 100, 134, 135, 136, 152, 193, 199, 202, 210, 215, 223 des Entwurfs.

10) §§ 15, 16, 29, 30, 34, 40, 42, 49, 69, 75, 77, 79, 81, 83, 84, 94, 134, 136, 144, 170, 179, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 208, 214, 223, 224 des Entwurfs.

strickung[1]); als Ehrenstrafen: Ehrlosigkeit auf Lebenszeit [von Rechtswegen mit Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verbunden[2])], Unfähigkeit zum Zeugnisablegen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Lebenszeit[3]), Verlust des Amtes oder zeitweise Suspension[4]), zeitweisen Verlust korporativer Rechte[5]). Die Freiheitsstrafen können, abgesehen von dem eventuellen Eintritt der genannten Ehrenstrafen, noch verschärft werden durch das Tragen der eisernen Krone und der Schandkette, Führen durch öffentliche Strassen in schimpflicher Arrestantenkleidung[6]), Ausstellung am Schandpfahl[7]), Anheftung der That und des Verbrechernamens am Schandpfahl[8]) sowie Veröffentlichung desselben in den Blättern[9]), Einzelhaft bei Wasser und Brot[10]), öffentliche und nicht öffentliche Arbeiten [schwere Zuchthausarbeiten][11]). Zur Besserung des Delinquenten wird nach verbüsster Strafe häufig noch dessen Verbringung in ein Arbeitshaus angeordnet[12]). — Von den einzelnen Verbrechen sind ausser dem Hoch- und Landesverrate sowie den Tötungsdelikten auch noch die Sittlichkeitsdelikte[13]) und der Diebstahl[14]) mit be-

1) d. h. Beschränkung des Aufenthalts auf bestimmte Orte und Bezirke (§ 48 des Entw.).

2) § 46 des Entwurfs.

3) §§ 46, 163, 164, 166, 180, 199 des Entwurfs.

4) §§ 50, 179, 180 des Entwurfs. Über die allzu häufig angewendete Strafe der Dienstentsetzung und Dienstunfähigkeitserklärung siehe Kleinschrods Abhandlung im Alt. Arch. d. Kr., p. 5 ff.

5) § 45 des Entwurfs.

6) § 64 des Entw.

7) §§ 39, 78, 99, 151, 157, 163, 166, 169, 197, 202, 222 d. Entw.

8) §§ 43, 45, 92, 93 des Entw.

9) § 47 des Entw. und § 66, III. Teil, des Entw.

10) §§ 79, 30, 42, 81, 83, 84, 99, 110, 174, 224 des Entw.

11) §§ 14, 16, 31, 128, 134 des Entw.

12) §§ 74, 144, 207, 208 des Entw.

13) §§ 133—139, 201—226 des Entw. Vgl. hiezu auch die Ausführungen im Alt. Arch., II. St., p. 12 ff.

14) §§ 140—162 des Entw. Über die allzuweite Ausdehnung des Begriffes „Diebstahl" in unserem Gesetzbuche vgl. Kleinschrods

sonderer Ausführlichkeit behandelt, und zeigt hier das sorgfältige Ausscheiden der Thatbestandsmerkmale und die scharfe Trennung zwischen einfachen und ausgezeichneten Verbrechen einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den vorzugsweise summarischen Bestimmungen des alten Kriminalrechtes [1]).

Der zweite Teil [2]) des Entwurfes mit 2 Abschnitten und 93 Paragraphen, der beinahe wörtlich aus Quistorps Entwurfe genommen ist, handelt von der Natur und Stärke der „Beweistümer" und von den „Vermutungen in peinlichen und Strafsachen" [3]). Bei allen Missethaten, die in dem Strafgesetzbuche dafür erklärt werden, eröffnen die Zentgerichte [4]) das Verfahren [5]). Zur Pflicht ist ihnen die genaue Befolgung der im dritten Teile niedergelegten Bestim-

Abhandlung im Alt. Arch. f. Kr., p. 4. Vgl. ferner p. 14 und 22 ebenda.

1) Erwähnung verdienen noch die Abschnitte, welche handeln: von anderen (ausser dem Hochverrate und Landesverrate) mittelbaren und unmittelbaren Vergehungen wider den Landesherrn und dessen Regierung überhaupt (§§ 68—71), von öffentlichen Gewaltthätigkeiten [Landzwang und Drohung] (§§ 72—75), vom Aufruhr und anderen Arten der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und gegen Vorgesetzte (§§ 76—81), von Brandstiftung (§§ 84—86), vom Raube (§§ 124—127), von den Delikten wider die persönliche Freiheit (§§ 128—132), von den Amtsdelikten (§§ 163—165, 173—182), vom Meineid (§ 166) und Wucher (§§ 183 u. 184), von Beschimpfungen, Pasquillen und anderen thätlichen Verunglimpfungen (§ 189—198), von Gotteslästerung (§§ 199 und 200), von Zauberei, Wahrsagerei, Ketzerei und anderem Aberglauben (§§ 227—229).

2) Über einige Mängel dieses und des folgenden (III.) Teiles vgl. Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 16 ff.

3) II. Teil p. 1 des Entw.

4) Über das Zentgericht vgl. Zoepfl, a. a. O., § 21. — Schuberth, Versuch, p. 117.

5) Und zwar von Amtswegen [ob sich ein Kläger einfinde oder nicht, ob der beleidigte Teil eine Untersuchung verlangt oder nicht (II. Teil, § 1 des Entw.)]. Somit sind auch die noch in der Carolina als Antragsfälle aufgeführten Delikte (Ehebruch, Notzucht, Entfüh-

mungen des Inquisitionsprozesses gemacht[1]). Dem Richter wird eine geordnete Beweiserhebung und eine sorgfältige Untersuchung als hervorragend wichtig für die Beurteilung des einzelnen Falles ans Herz gelegt, und dabei auf die grossen Vorteile eines fleissig ausgearbeiteten Protokolles hingewiesen[2]). Im einzelnen sind dann Anleitungen gegeben, wie am ehesten die Spur eines begangenen Verbrechens aufzufinden sei, und wie sich der Richter bei der Entdeckung eines Verbrechens zu verhalten habe[3]). Besonders hervorgehoben sind hier die Verhaltungsmassregeln bei den Verbrechen: Todschlag, Mord, Vergiftung, Kindesmord (§§ 15—23); Diebstahl, Raub, Betrug (§§ 24—26); Notzucht, Blutschande, Ehebruch (§ 28). Als Beweismittel kennt der Entwurf: Geständnis[4]), Zeugen[5]), Sachverständige[6]), Augenscheinseinnahme[7]), gerichtliche Akten, Protokolle und andere glaubwürdige Urkunden [z. B. Atteste aus Kirchenbüchern[8])] oder Briefschaften[9]). Die für die Zeugschaft in Betracht kommenden Grundsätze zeichnen sich durch eingehende Berücksichtigung der einschlägigen Gesichtspunkte aus. Im Beweisverfahren ist wichtig die Einteilung in vollständige und unvollständige Beweise[10]).

Für die Verurteilung zu einer gesetzlichen Leibes-[11]) und Lebensstrafe wird das eidlich erhärtete[12]) Zeugnis zweier

rung, Haus- und Familiendiebstahl, Beleidigung) von Amtswegen verfolgbar. (II. Teil, §§ 1—3 des Entw.).

1) II. Teil, § 1 des Entw. — 2) §§ 3, 12, 38, 54, 63, 71 des Entw. — 3) §§ 12—31 des Entw. — 4) §§ 32—37, 89 d. Entw. — 5) §§ 38, 40—62 d. Entw. — 6) §§ 15, 16, 20, 24, 30 d. Entw. — 7) §§ 13, 14, 15, 17, 19, 22, 27 d. Entw. — 8) § 28 d. Entw. — 9) §§ 38, 71—75 des Entwurf.

10) §§ 89—93 d. Entw. Vgl. auch Alt. Arch., II. St., p. 16 ff. und p. 24 ff.

11) Unter Leibesstrafe versteht der Entwurf nicht allein körperliche Züchtigung, sondern überhaupt alle anderen Strafen ausser der Todesstrafe, also Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Ehrenstrafen etc. Vgl. Quistorps Entwurf, I. Teil, § 54.

12) §§ 45, 48, 49, 55, 58, 89 d. Entw.

glaubwürdiger Zeugen [1]) verlangt. Der Eid eines vollgültigen Zeugen hat nur die Kraft eines halben Beweises [2]). Eigentümlich ist es, dass die Lehre von der Einrichtung und Form des Zeugenverhörs wie auch die Bestimmungen über Konfrontation in diesem Teile, der von der Wirkung und Stärke der Beweise handelt, ihre Regelung erfahren. Systematischer wäre es jedenfalls gewesen, diese Materie im III. Teile, der Prozesslehre, abzuhandeln [3]). Gleich der Lehre von der Zeugschaft [4]) ist auch dem Indizienbeweise eine grosse Sorgfalt gewidmet [5]). Nicht allein, dass allgemeine, für jedes Verbrechen geltende Voraussetzungen als Richtschnur für eine sichere Beweiserhebung aufgezählt sind, werden hier noch für die einzelnen grösseren Verbrechen wie Mord, Todschlag, Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Betrug [6]) etc. etc. spezielle Momente angegeben, aus denen der Richter Verdacht zu schöpfen berechtigt ist. Man unterscheidet dabei zwischen nahen [7]) und entfernteren [8]) „Anzeigen". Erstere haben die Wirkung eines halben Beweises, von letzteren müssen zwei oder mehrere vorliegen, um die gleiche Wirkung zu äussern.

Ein wichtiger Paragraph ist der § 93, der die Anwendung der Tortur für das Bistum Bamberg vollständig aufhebt.

Der dritte Teil mit 16 Abschnitten und 33 Paragraphen handelt von dem Prozesse in peinlichen und Strafsachen

---

1) Natürlich müssen die Aussagen der Zeugen, wenigstens in Bezug auf die „Hauptumstände" der That, übereinstimmen. § 89 des Entwurfs.

2) § 90 d. Entw.

3) Vgl. hiezu Alt. Arch. d. Kr., II. St., p. 27.

4) Pflaums Entwurf, p. 41 ff. Vgl. hierüber auch Alt. Arch., p. 17 ff.

5) §§ 76—88 d. Entw. „Von glaubhaften Muthmassungen und Anzeigen."

6) Vgl. §§ 77—84 d. Entw. — 7) § 76 d. Entw. — 8) § 85 des Entwurfs.

oder dem eigentlichen Verfahren wider Angeschuldigte nach kundgewordenem und untersuchtem Verbrechen [1]). Auch dieser Teil lehnt sich fast durchwegs an den Wortlaut des Quistorp'schen Entwurfes an. In der Art und Weise, wie sich der Richter gegenüber dem Angeklagten zu verhalten hat und wie die Verhöre anzustellen sind, ferner in dem Bestreben, Untersuchung und Bestrafung möglichst zu beschleunigen, dabei aber alle ungebührliche Strenge gegen die Gefangenen zu vermeiden, zeigt sich hier der grosse Fortschritt gegenüber dem Prozessverfahren früherer Zeiten.

Bei geringeren Verbrechen, wie z. B. bei allen Injuriensachen, bei Schlägereien, woraus eine Tötung oder gefährliche Verwundung nicht erfolgt ist, bei kleineren Diebstählen, Betrügereien und fleischlichen Vergehungen, sowie überhaupt bei allen Verbrechen, auf die eine geringere als die Zuchthausstrafe oder sonst eine dieser gleichstehende Strafe gesetzt ist, sind die Zentgerichte befugt, die gesetzmässige Untersuchung und Aburteilung vorzunehmen [2]). Ausserdem ist ihnen aber zur besonderen Pflicht gemacht, unter Beiziehung des verpflichteten Gerichtsschreibers auch in eigentlichen peinlichen Fällen die angeschuldigte Person, falls hinlänglicher Grund hiezu bestehen sollte, zu verhaften und die allgemeine und besondere Untersuchung sowie die damit in Verbindung stehenden Untersuchungshandlungen vorzunehmen [3]). Ist dies geschehen und sind die Akten über den fraglichen Fall abgeschlossen, so hat deren Übersendung an das für peinliche Sachen niedergesetzte Obergericht zur weiteren rechtlichen Verfügung zu erfolgen [4]). Bei den schwereren Verbrechen also, d. h. solchen, die wenigstens

1) Pflaums Entwurf, III. Teil, p. 1.

2) §§ 3, 55 d. Entw. im III. Teil.

3) § 5 d. Entw. Vgl. auch oben p. 100.

4) §§ 3, 5, 56, 57 d. Entw. (Die beiden letzten Paragraphen behandeln das Verfahren vor dem Obergerichte).

Zuchthausstrafe nach sich ziehen, steht dem Zentgerichte die Urteilsfassung nicht zu[1]). Der Vollzug der Strafe geschieht aber auch hier durch das Zentgericht[2]).

Unter den Zwangsmitteln des Verfahrens sind hauptsächlich genannt: Verhaftnehmung[3]), vorläufige Festnahme[4]), Steckbriefe[5]), Vermögensbeschlagnahme[6]), Haussuchung[7]), Kautionsleistung (Vorstand)[8]) und Zeugniszwang[9]). Eine Verhaftung erfolgt in der Regel aber nur dann, wenn die Missethat grösser ist als das Übel, das der Gefangene durch den Verlust der Freiheit erleidet, ferner wenn der Angeschuldigte in flagranti ertappt worden oder seiner That geständig ist, endlich wenn doch wenigstens solche „Anzeigen" vorliegen, die hinreichend Verdacht begründen und vorschriftsmässig einen halben Beweis involvieren[10]). Im § 17 wird mit den Asylen, den sogenannten Freyungen und anderen Zufluchtsstätten aufgeräumt. Eingehend ist auch das sichere Geleite, d. h. die Befreiung von der Untersuchungshaft für die bestimmte Strafthat behandelt. Ohne Unterschied der Verbrechen und ohne Rücksicht auf die Grösse derselben wird ein Geleitsbrief ausgestellt[11]), wenn nur ein gehöriger Antrag bei dem zuständigen Kriminalgerichte erfolgt ist[12]). Sehr ausführlich sind ferner die Vorschriften über die Spezial-

---

1) § 3 d. Entw. — Vgl. auch § 10 im I. Teile des Entw.
2) § 65 d. Entw. — Vgl. hiezu oben p. 100.
3) §§ 10—21 d. Entw.
4) §§ 10, 11, 14, 16 d. Entw.
5) § 24 d. Entw.
6) § 27 d. Entw.
7) § 26 d. Entw.
8) §§ 10, 30, 31 d. Entw.
9) § 62, II. Teil d. Entw.
10) § 10 d. Entw. — Über Verhaftung vgl. auch p. 103.
11) Gegen Leistung eines „genugsamen Vorstandes" (§ 31). Dieser Vorstand kann durch Geld, durch Pfänder, durch Bürgen und selbst durch Eid bestellt werden (siehe ebenda).
12) §§ 31—34 d. Entw.

inquisition oder das artikulierte Verhör [1]) und ebenso diejenigen über die sogenannten Schutzreden [2]). Unter letzteren versteht man die in einer Schutzschrift seitens des Inquisiten oder seines Anwalts niedergelegten Verteidigungsmittel, die entweder zum Beweise seiner völligen Schuldlosigkeit dienen, oder wenigstens zu einiger Milderung der Strafe führen können. Die Schutzschrift muss innerhalb einer bestimmten Zeit bei dem Untersuchungsgerichte eingereicht werden [3]). In den für die Anwendung dieses Verteidigungsmittels einschlägigen Bestimmungen tritt das durch das ganze Prozessrecht fortlaufende Bestreben, dem Angeklagten eine möglichst günstige Stellung zu sichern, am deutlichsten hervor. Dem Richter wird es hier zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass keine befreienden Beweistümer für den Angeklagten verloren gehen. Selbst für den Fall, dass der Sachwalter die ihm anvertraute Verteidigung nachlässig führen und erhebliche Dinge, die dem Angeschuldigten behilflich sein könnten, ausser Acht lassen würde, soll das Gericht sich die Verteidigung oder die nähere Erforschung alles dessen, was zum Vorteile des Angeschuldigten gereicht, von Amtswegen angelegen sein lassen [4]). Ergeben sich nach eröffnetem Endurteil neue Beweise oder Gründe zur eventuellen Abänderung desselben, so darf das ausgesprochene Erkenntnis durch das Zentgericht als Vollstreckungsgericht nicht zur Vollziehung gebracht, sondern muss erst einer

1) §§ 35–44 d. Entw. Ohne Unterschied der Verbrechen oder der besonderen einschlagenden Umstände sind alle Arten von Zwangsmitteln zur Erpressung eines Bekenntnisses schlechterdings verboten; doch ist dem Richter anheimgegeben, bei besonderer Hartnäckigkeit und Bösartigkeit des Inquisiten diesen mit härterer Haft, allenfalls bei Wasser und Brot, sowie selbst mit Stockschlägen zu bestrafen. (§ 38 d. Entw.)

2) §§ 45–54 d. Entw.

3) Die hiefür zu bestimmende Frist ist von dem Ermessen des Richters abhängig. (§ 49 d. Entw.).

4) §§ 47, 51 d. Entw.

näheren Prüfung und Untersuchung unterstellt werden [1]) Eine förmliche Appellation kennt aber das Kriminalgesetzbuch nicht. Nur die Einreichung einer Beschwerdeschrift gegen das betreffende Untergericht ist gestattet, auf die hin dann das Obergericht die Sache „in processu informativo" kurz und gründlich zu behandeln und diesbezügliche angemessene Bescheide zu erteilen hat [2]). Anlangend die Verjährung [3]) kennt der Entwurf bei verwirkter Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe eine solche nicht [4]). In den Fällen, wo auf mehr als zwei Jahre Zuchthaus oder Gefängnis erkannt ist, tritt die Verjährung nach zwanzig Jahren, vom Zeitpunkt der Begehung an gerechnet, ein [5]). Alle anderen geringeren Delikte verjähren in fünf Jahren [6]).

1) § 52 d. Entw.
2) § 62 d. Entw. Vgl. hiezu auch oben p. 93.
3) §§ 80—83 d. Entw.
4) § 80 d. Entw. Vgl. hiezu Quistorp, III. Teil, § 103, Anm.
5) § 81 d. Entw.
6) § 82 d. Entw.